97-84204-3

Schmidt, Julie

Die zunft der fleischer zu Köln

Köln

1917

97-84204-3
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

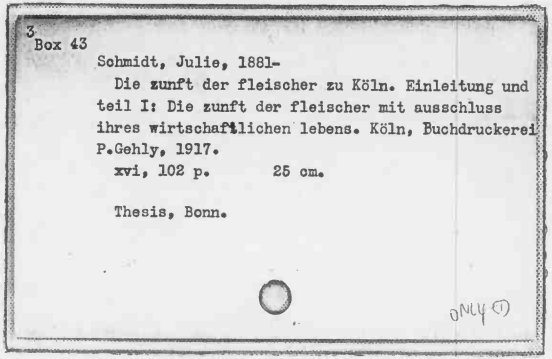

3
Box 43

Schmidt, Julie, 1881-
Die zunft der fleischer zu Köln. Einleitung und teil I: Die zunft der fleischer mit ausschluss ihres wirtschaftlichen lebens. Köln, Buchdruckerei P.Gehly, 1917.
xvi, 102 p. 25 cm.

Thesis, Bonn.

ONLY (1)

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10-97 INITIALS: JP

TRACKING # : 28040

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Die Zunft der Fleischer zu Köln.

Einleitung und Teil I:

Die Zunft der Fleischer mit Ausschluß ihres wirtschaftlichen Lebens.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn.

Von

Julie Schmidt

aus Remscheid.

Köln 1917.

Buchdruckerei Paul Gehly.

Berichterstatter:
PROFESSOR DR. VON BEZOLD.

Mit Genehmigung der Fakultät kommt hier nur der erste Teil der eingereichten Arbeit zum Abdruck. Die ganze Arbeit wird unter dem Titel **„Die Zunft der Fleischer zu Köln“** in drei Teilen in dem „Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins“ 1917 ff. erscheinen. Auch ist im Anschluß an die Veröffentlichung der einzelnen Teile eine Herausgabe der Arbeit als Ganzes von dem Kölnischen Geschichtsverein beabsichtigt.

Meiner Mutter
und dem Andenken meines Vaters.

Vorwort.

Indem ich die vorliegende Arbeit der Öffentlichkeit übergebe, gedenke ich noch einmal mit herzlicher Dankbarkeit aller derer, die mir bei der Herstellung derselben mit bereitwilligem Rat freundlich entgegenkamen. Ich nenne besonders die Herren Geheimrat Professor Dr. **von Bezold** aus Bonn, Archivdirektor Professor Dr. **Hansen,** Stadtarchivar Professor Hermann **Keussen,** Privatdozent Dr. Bruno **Kuske** und Dr. Walter **Tuckermann** aus Köln. Auch der **Remscheider Stadtverwaltung** möchte ich an dieser Stelle noch einmal meinen Dank dafür aussprechen, daß sie die Verantwortung für die mir zugesandten Kölner Akten übernahm und mir während vieler Monate ein Zimmer im Rathaus zur Durchsicht derselben zur Verfügung stellte.

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

A. Quellen und Literatur VIII
B. Abkürzungen XV
C. Übersicht über die im Verlauf der Arbeit genannten Münzen XVI

Die Zunft der Fleischer zu Köln. 1

Einleitung. 1

Kapitel I: Kölner Stadtverfassung zur Zeit der Zünfte (12.—18. Jahrhundert). 1

§ 1: Entwicklung der Kölner Stadtverfassung unter der Herrschaft der Geschlechter bis zum Jahre 1396. 1
§ 2: Der Verbundbrief und die Entwicklung der Kölner Stadtverfassung von 1396 bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts 5
§ 3: Anhang. Die Kölner Zünfte im allgemeinen . . . 11

Kapitel II: Kurzer Überblick über die Schicksale der Fleischer und des Fleischamts in Köln bis zum Ende der Zunft im Jahre 1798. 13

§ 4: Älteste Nachrichten bis zum Jahre 1396 . . . 13
§ 5: Das Fleischamt von 1396—1798 16

Teil I. 18

Die Zunft der Fleischer mit Ausschluß ihres wirtschaftlichen Lebens. 18

A: Organisation des Fleischamts. 18

Kapitel III: Zusammensetzung der Zunft. 18

§ 6: Fleischermeister 18
a) Eintrittsbedingungen für die Meister . . 18
b) Anzahl der Meister 24
§ 7: Beigeschworene 28
§ 8: Lehrlinge und Gesellen 30
a) Lehrlinge 30
b) Gesellen 32
§ 9: Frauen 35

Seite.

Kapitel IV: Verfassung und Verwaltung der Zunft. 38

§ 10: Zunftvorstand 38
α) Städtische Gaffelvertreter. Bannerherr, Ratsherren, Vierundvierziger 38
a) Der Bannerherr 38
b) Die Ratsherren 40
c) Die Vierundvierziger 48
β) Beamte für die Arbeiten innerhalb der Zunft. Die Amtsmeister 50
§ 11: Verdiente und Unverdiente, Sechzehner . . . 53
§ 12: Zunftnotar, Zunftschreiber, Zunftdiener . . . 56
§ 13: Finanzwesen und Zunfthaus 59
α) Finanzwesen 59
a) Einnahmen 60
b) Ausgaben 61
c) Schulden 63
β) Zunfthaus 67
§ 14: Zunftversammlungen und Zunftbeschlüsse . . 72

B: Gerichtsbarkeit. 75

Kapitel V: Zunftgericht. 75

§ 15: Zweck, Richter und Zuständigkeit des Zunftgerichts 75
§ 16: Die vom Zunftgericht verhängten Strafen . . 78

Kapitel VI: Städtische Gerichte und höhere Instanzen. 81

§ 17: Die für die Fleischer in Betracht kommenden Gerichte und gerichtlichen Behörden der Stadt und die von ihnen geführten Appellationsprozesse. 81
§ 18: Die vom Rat über die Fleischer verhängten Strafen 85

C: Außerwirtschaftliche Pflichten und Bestrebungen der Fleischer. 90

Kapitel VII: Kriegsdienst. Pflege von Religion und Geselligkeit. 90

§ 19: Militärische Pflichten der Fleischergaffel . . . 90
§ 20: Religiöse Bestrebungen der Fleischer 90
§ 21: Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls unter den Mitgliedern 92

Kapitel VIII: Anhang. Lebensweise der Kölner Fleischer im allgemeinen. 95

§ 22: Vermögensverhältnisse der einzelnen Mitglieder. 95
§ 23: Auftreten und Benehmen der Fleischer . . . 97

A. Quellen und Literatur.

I. Quellen.

Reichliches Quellenmaterial konnte dieser Arbeit zugrunde gelegt werden. Bis 1396 ist die Überlieferung zwar dürftig, dann aber nimmt ihr Reichtum ständig zu. Aus dem 17. und besonders aus dem 18. Jahrhundert sind die Quellen fast lückenlos. Die zu dieser Arbeit benutzten unveröffentlichten Quellen werden mit einer einzigen Ausnahme (Z. 250: Staatsarchiv zu Düsseldorf) im Historischen Archiv der Stadt Köln aufbewahrt.

Über die im Kölner Archiv vorhandenen Quellen berichten die „Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln". Für diese Arbeit kommen davon in Betracht:

7. Heft, 1885: } Das Urkundenarchiv der Stadt Köln bis
9. Heft, 1886: } 1396.

21. Heft, 1892: L. Schwörbel: Die Rechnungsbücher der Stadt Köln. 1351—1798.

29. Heft, 1899: Hermann Keussen: Inhaltsverzeichnis zu den Sammlungen der Ratsedikte. (1493—1819.)

33. Heft, 1911: a) Bruno Kuske: Akten der Handelsabteilung.
b) Walther Tuckermann: Urkunden und Akten der Zunftabteilung.

a) Unveröffentlichte Quellen.

Akten der Zunftabteilung Nr. 244—268.

Akten der Handelsabteilung Nr. 335—347.

Urkunden: Haupturkundenarchiv Nr. 5838 (3. Nov. 1396).
Zunfturkunden: Nr. 143 (2. Januar 1609).
Nr. 172 (26. Januar 1708).

Ratsmemorialbücher und Ratsprotokolle. (Die für diese Arbeit in Betracht kommenden Stellen wurden nach dem Inhaltsverzeichnis der einzelnen Bände, besonders aber nach dem von Peter Fuchs ausgearbeiteten „Register zu den Ratsprotokollen der Stadt Köln von 1396—1699" (Handschrift im Kölner Archiv) durchgesehen.)

Ratsedikte. (Sie wurden nach dem Sachregister von Hermann Keussen (Mitt. Heft 29) durchgearbeitet.)

Rechnungsbücher der Freitagsrentkammer Nr. 1304—1314. (Diese Bände enthalten die Aufzeichnungen über den Akziseempfang und die an den Pforten ausgestellten Einfuhrzettel mit den Angaben über bezahlte Albus- und Zeichengelder. Für genaue statistische Feststellungen der Viehakzise, Albus- und Zeichengelder müßten sie noch eingehend durchgearbeitet werden, wovon für diese Arbeit abgesehen wurde.)

Peter Fuchs: Topographie der Stadt Köln. (Die Handschrift befand sich bis vor kurzem im Kölner Archiv, jetzt wird sie im Historischen Museum der Stadt Köln aufbewahrt.)

J. J. Merlo: Kollectaneen zur Kölnischen Geschichte. (Beendet im Oktober 1879. Handschrift im Kölner Archiv.)

b) Veröffentlichte Quellen.

Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 12—14. Leipzig 1875/1877. (Chroniken der niederrheinischen Städte, Köln 1.—3. Bd.)

Ennen-Eckertz: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. 6 Bände, Köln 1860—1879. (Vom 3. Band an ist Leonard Ennen allein der Herausgeber.)

Robert Hoeniger: Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln. 2 Bände, Bonn 1884—1894. (Publikation der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde I.)

Hermann Keussen: Topographie der Stadt Köln im Mittelalter. 2 Bände, Bonn 1910. (Preisschrift der Mevissen-Stiftung.)

Richard Knipping: Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellug der Finanzverwaltung. Bonn 1897—1898, (Publikation der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XV).

Heinrich von Loesch: Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500. Bonn 1907. 2 Bände, (Publikation der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXII).

J. J. Merlo: Das Ausgabenbuch der Mittwochsrentkammer zu Köln für die Jahre 1370—1380. (In den „Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiözese Köln". 39. Heft, Köln 1883, S. 141—153.)

Walther Stein: Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. 2 Bände, Bonn 1893—1895. (Publikation der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde X.)

II. Literatur.

Georg Adler: Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters. Tübingen 1893.

Hermann Alms: Der Rheinisch-Westfälische Viehhandel. Dissertation, Heidelberg 1911. (Erschienen in Diepholz in Hannover.)

Rudolf Banck: Die Bevölkerungszahl der Stadt Köln in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. (In „Beiträge zur Geschichte, vornehmlich Kölns und der Rheinlande". Zum 80. Geburtstag Gustav von Mevissens dargebracht von dem Archiv der Stadt Köln. Köln 1895.)

Wilhelm Behaghel: Die gewerbliche Stellung der Frau im mittelalterlichen Köln. Dissertation Freiburg 1910.

Franz Bender: Illustrierte Geschichte der Stadt Köln. Köln 1912.

Leonard Ennen: Geschichte der Stadt Köln, Köln-Neuß 1863—1880. 5 Bände. (Der 5. Band erschien in Düsseldorf.)

Hermann Flamm: Die Geschichte des Metzgergewerbes in Freiburg im Breisgau seit Gründung der Stadt bis zur Gegenwart. (Festschrift zum 28. deutschen Fleischerverbandstag in Freiburg im Breisgau.) 1905.

Hubert Förster: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Wesel im Mittelalter. (Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel. III.) Wesel 1912.

P. Gehrke: Das Danziger Fleischergewerk in seiner geschichtlichen Entwicklung. Danzig 1895.

Otto Gerlach: Fleischergewerbe. (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage, Band 4, Jena 1909.)

H. Grotefend: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover und Leipzig 1910.

J. Hansen: Das Rheinufer bei Köln und seine Bedeutung für die Entwicklung der Stadt bis zum Schlusse der reichsstädtischen Zeit. (In „Stadt Köln. Denkschrift zur Eröffnung der Neuen Werft- und Hafenanlagen". Festschrift zum 14. Mai 1898, S. 3—30.)

C. Hegel: Allgemeine Einleitung zu den Kölner Stadtchroniken. „Geschichte und Verfassung der Stadt Köln". (Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. 12. und 14. Band, Leipzig 1875 und 1877. Chroniken der niederrheinischen Städte, Köln 1. und 3. Band.)

Karl Hegel: Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter. 1891. 2 Bände.

Heimann: Aus der Baugeschichte des Gürzenichs und des Fischkaufhauses. (Mitteilungen des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz 1911, 5. Jahrgang, Heft 1. Heft Köln.)

Albrecht Henning: Steuergeschichte von Köln in den ersten Jahrhunderten städtischer Selbständigkeit bis zum Jahre 1370. (Dissertation Leipzig 1891.)

Anton Herzog: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Heft 12.) Berlin und Leipzig 1909.

Hermann Heuschmid: Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Überlingen bis zum Anfall an Baden. Dissertation, Freiburg im Breisgau. — Achern in Baden 1909. S. 44—56.

Moriz Heyne: Das deutsche Nahrungswesen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert. Leipzig 1901. (5 Bücher deutscher Hausaltertümer von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert, 2. Band.)

Wilhelm Holtschmidt: Die Kölner Ratsverfassung vom Sturz der Geschlechterherrschaft bis zum Ausgang des Mittelalters. 1396—1513. Marburg 1906.

Th. Ilgen: Die Landzölle im Herzogtum Berg. (Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, 38. Band, Elberfeld 1905.)

Karl Theodor von Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 3 Bände, 1879—1901. Leipzig.

Hermann Keussen: Untersuchungen zur älteren Topographie und Verfassungsgeschichte von Köln. (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, 20. Jahrgang, S. 14—85. Trier 1901.)

F. Keutgen: Zur Entstehung des Zunftwesens. Ämter und Zünfte, Jena 1903.

Hermann Kind: Die Fleischerei in Leipzig, Leipzig 1897. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXVII.

Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland, 6. Band.)

Richard Knipping: Ein mittelalterlicher Jahreshaushalt der Stadt Köln. (1379.) (In „Beiträge zur Geschichte, vornehmlich Kölns und der Rheinlande". Zum 80. Geburtstag Gustav von Mevissens dargebracht von dem Archiv der Stadt Köln. Köln 1895. S. 131—159.)

Richard Knipping: Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, 13. Jahrgang, Trier 1894, S. 340—397.)

E. Kruse: Kölnische Geldgeschichte bis 1386 nebst Beiträgen zur kurrheinischen Geldgeschichte bis zum Ende des Mittelalters. Trier 1888. (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft IV, herausgegeben von Karl Lamprecht.)

Bruno Kuske: Die Finanzpolitik und die Organisation des Großhandels der Reichsstadt Köln. (Kölnische Zeitung vom 19. März 1911.)

Bruno Kuske: Der Kölner Fischhandel vom 14.—17. Jahrhundert. (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, 24. Jahrgang, Trier 1905.)

Bruno Kuske: Das wirtschaftliche Leben im Kaufhaus Gürzenich und im Fischkaufhaus. (Mitteilungen des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz. 5. Jahrgang, 1911, Heft I. Heft Köln.)

Bruno Kuske: Die Kölner Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert, 1908. (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 7. Band 1909, S. 296—308.)

Bruno Kuske: Handel und Handelspolitik am Niederrhein vom 13.—16. Jahrhundert. (Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1909, Band 15. Leipzig. S. 301—327.)

Bruno Kuske: Die Märkte und Kaufhäuser im mittelalterlichen Köln. 2. Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 1913. (S. 75—133.)

Theodor Jos. Lacomblet: Die Urkunde des Erzbischofs Everger von Köln für die Abtei St. Martin daselbst von dem Jahre 989. (Archiv für die Geschichte des Niederrheins, 3. Band, S. 169—175.) Düsseldorf 1860.

Karl Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 1885—1886.

Friedrich Lau: Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396. (Bonn 1898. Preisschriften der Mevissen-Stiftung I.)

Jakob Lindlar: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Köln im Mittelalter. Köln 1914. (Veröffentlichung des Kölner Geschichtsvereins, 2. S. 35—43.)

Heinrich von Loesch: Rezension über F. Keutgen: Ämter und Zünfte. (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, 23. Jahrgang 1904.)

Rudolf Martin: Der Fleischverbrauch im Mittelalter und in der Gegenwart. (Preußische Jahrbücher, herausgegeben von Hans Delbrück. 1895. S. 308—342.)

H. A. Mascher: Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Potsdam 1866.

Georg Ludwig von Maurer: Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bände, 1869—1871.

C. Neuburg: Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13.—16. Jahrhundert. Jena 1880.

Eugen Nübling: Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter, Heft 2: Ulms Fleischereiwesen im Mittelalter. Ulm 1892.

Otto Oppermann: Kritische Studien zur älteren Kölner Geschichte. Teil II, Mittelalterliche Urkundenfälschungen für St. Kunibert und St. Martin in Köln. (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, 20. Jahrgang, S. 120—164, Trier 1901.)

A. Rothe: Das deutsche Fleischergewerbe. Jena 1902. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle an der Saale. Herausgegeben von J. Conrad. 32. Band.)

Fritz Rothe: Die Fleischversorgung der Großstädte unter besonderer Berücksichtigung der Preisbildung und Preisentwicklung dargestellt auf Grund der Verhältnisse der Stadt Köln. München-Gladbach 1912.

Gustav Schmoller: Die historische Entwicklung des Fleischkonsums, sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 27. Band, 1871, Tübingen. S. 284-362.)

Gustav Schönberg: Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. (S. 1—72, 97—169 in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", herausgegeben von Bruno Hildebrand, 9. Band. Jena 1867.)

Rudolf Schultze: Der Schlacht- und Viehhof in Köln. (Zeitschrift für Bauwesen, Jahrgang 47, Berlin 1897, S. 9—28.)

Schwörbel („Sch"): Zur Geschichte des Kölner Stapelhauses. (Stadtanzeiger zur Kölnischen Zeitung vom 19. und 21. Mai und 30. Mai 1899, Nr. 224, 228 und 241.)

Theo Sommerlad: Mittelalterliches Münzwesen. (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage, 6. Band, S. 839 ff. 1910.)

Walther Stein: Zur Vorgeschichte des Kölner Verbundbriefs vom 14. September 1396. (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, 12. Jahrgang, Trier 1893.)

Wilhelm Stieda: Zunftwesen. (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Loening. 3. Auflage, Band 8, S. 1088—1111.) Jena 1911.

Friedrich Techen: Rezension über Von Loesch: Kölner Zunfturkunden. (Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1909, Band 15, S. 268—292. Leipzig.)

Walther Tuckermann: Rezension über Von Loesch: Kölner Zunfturkunden. (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Bd. 27, Trier 1908. S. 152—159.)

Walther Tuckermann: Die Häuser der alten Kölner Zünfte und Gaffeln. (Mitteilungen des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz. 5. Jahrgang, 1911, Heft 1. Heft Köln.)

Wilhelm Westhaus: Das Düsseldorfer Schlächtergewerbe. Leipzig 1895. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXII, Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland. 1. Band, Königreich Preußen, 1. Teil. S. 232—260.)

Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgegeben von Ludwig Elster, 3. Auflage 1911. Artikel „Zünfte".

Verschiedene Werke, auf die nur ausnahmsweise zurückgegriffen wurde, werden an der betreffenden Stelle in den Anmerkungen zum Text genannt.

B. Abkürzungen.

Abschn.	= Abschnitt.	Nr.	= Nummer.
Abt.	= Abteilung.	Pf.	= Pfennig.
alb.	= Albus.	Ratsed.	= Ratsedikte.
Anm.	= Anmerkung.	Ratspr.	= Ratsprotokolle.
Bd.	= Band.	Rd.	= Rind.
Bl.	= Blatt.	Rtlr.	= Reichstaler.
c.	= circa.	s.	= Schilling.
d.	= Denar.	S.	= Seite.
f.	= für.	Sch.	= Schaf.
ff.	= folgende.	Schw.	= Schwein.
Forts.	= Fortsetzung.	16er	= Sechzehner.
Gesch.	= Geschichte.	Stbr.	= Stüber.
Ggl.	= Goldgulden.	Tlr.	= Taler.
gl.	= Gulden.	Transf.	= Transfixbrief.
H.	= Akten der Handelsabteilung.	u.	= und.
		Urk.	= Urkunde.
Hl.	= Heller.	V.	= Vers.
Hzt.	= Herzogtum.	Verb.	= Verbundbrief.
Jahrh.	= Jahrhundert.	Verf.	= Verfassung.
Kap.	= Kapitel.	Verw.	= Verwaltung.
Kr.	= Kreuzer.	Vgl.	= Vergleiche.
m.	= Mark.	44er	= Vierundvierziger.
Mitt.	= Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln.	Z.	= Akten der Zunftabteilung.

Die Literatur wird nach dem Verfasser zitiert. Wenn mehrere Werke von demselben Verfasser benutzt wurden, so wird der Titel kurz hinzugefügt. — Die von Ennen-Eckertz begonnene, dann von Ennen allein fortgesetzte Kölner Quellensammlung wird als „Quellen" zitiert.

C. Übersicht über die im Verlauf der Arbeit genannten Münzen.

Die folgenden Angaben sind zum Teil gelegentlichen Erklärungen in den Akten entnommen. Die beständigen Schwankungen der Münzwerte werden in dieser Übersicht nicht berücksichtigt.

1 m.	= 12 s.	1 Tlr.[5])	= 2 gl. 4 alb.
	= 6 alb.		= 52 alb.
	= 144 d.		= 40 Stbr.[6])
1 s.	= 12 d.		= 60 Kr.
1 alb.[1])	= 2 s.		= 16 Groschen.
	= 12 Hl.	1 Rtlr.	= 3 gl. 6 alb.[7])
1 Hl.	= 2 d.		= 1½ Tlr.
	= 1 Mörchen.[2])		= 78 alb.
1 gl.[3])	= 24 alb.		= 60 Stbr.[8])
	= 4 m.		= 90 Kr.
1 oberländischer gl.	= 4 m. Kölnisch.		= 24 Groschen.
1 Ggl.	= 4 gl. 8 alb. Kölnisch.	1 Stbr.	= 1⅓ alb.
			= 16 Hl.
	= 104 alb.[4])		= 1½ Kr.
	= c. 1½ Rtlr.	1 Fetmenger[9])	= ½ Stbr.
			= 8 Hl.

Das Radergeld (Raderalbus, Radergulden) erhielt seinen Namen nach dem Mainzer Wappen. Köln und Trier traten im Jahre 1502 in den Silbermünzverband der beiden oberländischen Kurfürsten (Mainz, Pfalz) ein und nahmen die Mainzer und Pfälzer Münzen an. Dieses neue Geld hieß „Radergeld". 1 Raderalbus = c. 32 Hl., = c. 2⅔ alb.

[1]) Silbermünze. Der Name „Albus=Weißpfennig" betont den Unterschied zu den dunkel aussehenden alten Silbermünzen, die stark legiert waren.

[2]) Der Name weist auf das von der starken Legierung herrührende dunkle Aussehen der Münze hin.

[3]) Silbermünze.

[4]) So wird es etwa 1700 in den Akten angegeben. Ilgen gibt für 1737 an: 1 Ggl. = 120 alb.

[5]) = „Kölnischer Taler", er wird oft auch „Gulden" in den Akten genannt.

[6]) So wird es im Anfang des 19. Jahrhunderts in den Akten angegeben, 1 Stbr. = ⅔ alb., also eigentlich 1 Tlr. = 39 Stbr.

[7]) Selten wird der Reichstaler in den Akten zu 3 gl. 8 alb. oder zu 80 alb. gerechnet.

[8]) So wird es im Anfang des 19. Jahrhunderts in den Akten angegeben, wobei der Reichstaler zu 80 alb. gemeint ist. 1 Stbr. = ⅘ alb., also 1 Rtlr. = 78 alb. = 58½ Stbr.

[9]) Kölnische Kupfermünze.

Die Zunft der Fleischer zu Köln.

Einleitung.

Kapitel I: Kölner Stadtverfassung zur Zeit der Zünfte. (12.—18. Jahrhundert).

§ 1: Entwicklung der Kölner Stadtverfassung unter der Herrschaft der Geschlechter bis zum Jahre 1396.

Bunt und lebendig wie das Stadtbild des heutigen Köln ist auch seine Vergangenheit. Davon zeugen die vielen baulichen Überreste aus alter Zeit innerhalb der Stadt, es berichten davon die Namen der Straßen und Plätze und die reichen Sammlungen der Kölner Museen. Doch alle diese historischen Denkmäler reichen bei weitem nicht aus, auch nur annähernd die Fülle der geschichtlichen Ereignisse ahnen zu lassen, die sich innerhalb der Mauern des alten, ehrwürdigen Köln abspielten. Wer darin einen Einblick gewinnen will, der muß zu den vielen Darstellungen der Kölner Geschichte [1]) greifen, die bis in die vorrömische Zeit zurückreicht.

An dieser Stelle sei nur, soweit es für das Verständnis der folgenden Arbeit erforderlich ist, kurz auf die Hauptphasen in der Entwicklung der Kölner Stadtverfassung hingewiesen [2]).

[1]) Vgl. die Darstellungen von Bender, Ennen, Hegel: Gesch. und Verf. der Stadt Köln, Lau: Verf. und Verw., Stein: Vorgesch. des Verb.'s.

[2]) Die folgenden Ausführungen haben ebenso wie der Inhalt von § 2 und § 3 lediglich den Zweck, die sonst später notwendigen Erklärungen in den Anmerkungen hier im Zusammenhang vorwegzunehmen, und es wird an den betreffenden Stellen im Verlauf des Textes auf diese Übersicht über die Kölner Verfassungsentwicklung zur Orientierung verwiesen. Die Bearbeitung des eigentlichen Themas dieser Arbeit beginnt erst mit Kap. II.

Die Grundlage der Kölner Stadtverfassung ist im späteren Mittelalter und bis zum Ende der reichsstädtischen Zeit der Verbundbrief vom 14. September 1396 [1]; durch ihn erreicht die Herrschaft der alten Kölner „Geschlechter" ihr Ende, und es beginnt die demokratische Zunftverfassung.

Schöffen. Bis mindestens 1149 waren die Schöffen die von dem Erzbischof und den Bürgern anerkannte oberste kommunale Behörde der Stadt [2].

Richerzeche. Von dem Schöffenkollegium ging die Zunfthoheit an die Richerzeche [3] über, eine Genossenschaft von Schöffen und angesehenen Bürgern, die zuerst etwa 1180 genannt wird [4]. Ihre Exekutivbeamten sind die zwei Bürgermeister [5]. Diese beaufsichtigen unter anderem den Handel mit Nahrungsmitteln, also auch den Fleischverkauf. Eins der drei Bürgermeistergerichte stand auf dem Fleischmarkt, hier wurden Fälle, die sich aus der Marktpolizei ergaben, entschieden. Die Richerzeche behält die Marktpolizei bis ungefähr 1390 [6]. Das Recht der Oberaufsicht über die Zünfte hingegen wird ihr schon lange vorher vom Kölner Rat streitig gemacht und dauernd im Jahre 1370 durch den blutigen Weberaufstand entrissen [7].

Rat. Der Rat wird zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1216 genannt. Er ist eine jährlich wechselnde Behörde, die als Vertretung der Gesamtheit der Bürgerschaft gedacht war. Erst seit dem 14. Jahrhundert sind vollständige Ratsverzeichnisse erhalten, in denen alsbald ein enger und ein weiter Rat unterschieden werden [8].

---

[1] Stein: Akten I, Nr. 52, S. 187—198.
Chroniken XIV, S. CCXX.

[2] Lau: Verf. und Verw., S. 75.
Hegel: Städte und Gilden II, S. 329 ff.

[3] Der Name weist auf ihre Zusammensetzung hin: Vereinigung der Reichen.

[4] Lau: Verf. und Verw., S. 76 und S. 93.

[5] Stein: Vorgesch. des Verb.'s, S. 185 ff.

[6] Lau: Verf. und Verw., S. 88 ff. und S. 302.

[7] Hegel: Gesch. und Verf. der Stadt Köln, S. CXLVI.

[8] Lau: Verf. und Verw., S. 98 ff.

Der enge Rat ist der eigentliche Träger der städtischen Verwaltung. Er zählt 15 Mitglieder, die alle den vornehmsten Geschlechtern Kölns angehören. Jeder Ratsherr amtiert ein Jahr, erst 2 Jahre nach seinem Amtsaustritt darf er wieder in den Rat gewählt werden. Diese Wiederwahl wird aber Regel, ja durch die Eintragung in das Eidbuch von 1341 Gesetz. Man unterscheidet also einen Turnus von 3 Räten, die der „sitzende", der „vor-" und „nachgesessene" Rat genannt werden [1].

Der weite Rat wird nach örtlichen Einteilungen innerhalb der Stadt gewählt [2]. Er muß mindestens schon im Jahre 1318, wo zum ersten Mal von dem engen Rat die Rede ist, bestanden haben. Er ist nicht selbständig, sondern nur mit oder neben dem engen Rat tätig. Er umfaßt nach den Eidbüchern von 1321 und 1341 82 Mitglieder, wird aber im Laufe des 14. Jahrhunderts stets mehr in der Zahl beschränkt, um seinen Einfluß zu verringern. Im Jahre 1370 zählt er nur 50, im Jahre 1372 nur 31 und im Jahre 1395 nur 21 Mitglieder [3]. Die Mitglieder des weiten Rats werden ebenfalls jährlich neu gewählt, und zwar anfangs meist aus den Geschlechtern, bis er sich im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts immer mehr zu der Vertretung des Großkapitals entwickelt [4]. Der weite Rat hat Einfluß bei der Finanzverwaltung und muß bei Abänderungen des Eidbuchs hinzugezogen werden. Auch beim weiten Rat bildet sich der dreijährige Wahlturnus aus. Im Gegensatz zu dem patrizischen engen Rat ist er die treibende Kraft der Entwicklung im 14. Jahrhundert, deren Ziel — Sturz der aristokratischen und Begründung der demokratischen Verfassung — freilich erst durch die Kölner Handwerker selbst erreicht wird [5].

---

[1] Lau: Verf. und Verw., S. 102 ff.

[2] Keussen: Topographie I, S. 76*.

[3] Lau: Verf. und Verw., S. 138, 144, 156.
Stein: Vorgesch. des Verb.'s, S. 176 ff.

[4] Lau: Verf. und Verw., S. 116 ff.
Knipping: Stadtrechnungen I, S. VI.

[5] Stein: Vorgesch. des Verb.'s, S. 163.

Die Zünfte greifen Ende der 60er Jahre des 14. Jahrhunderts entscheidend in die Verfassungsentwicklung ein, sie wollen an der Kontrolle des Stadtvermögens Anteil gewinnen. Mit dem Rat gemeinsam bekämpfen sie die Herrschaft der Richerzeche und des Schöffenkollegiums, die durch den Weberaufstand im Jahre 1370 beseitigt wird [1]). Der enge und weite Rat sind seit 1372 die Herren der Stadt, die Macht des letzteren wächst beständig, besonders seitdem der mächtige Patrizier „Hilger von der Stesse" sich mit der Reformpartei gegen den engen Rat verbindet [2]). Das Verhältnis zwischen den Zünften und dem Rat wird unterdessen durch die Maßnahmen des letzteren stets gespannter. Der Rat beschränkt sie seit 1372 in ihren Korporationsrechten, er nimmt ihnen ihre Selbständigkeit, 1—2 Ratsherren setzt er als patrizische Obermeister zur Aufsicht über jede Zunft, und die obrigkeitlichen Zunftbriefe werden eingezogen [3]). Dennoch greifen die Zünfte in diesen Jahren nicht in die Verfassungskämpfe ein. Erst als es durch den Versuch Hilgers, den weiten Rat ohne Wissen des engen einzuberufen, im Januar 1396 zur Revolution kommt [4]), wodurch die Schöffenpartei wieder erstarkt, beginnen sie am 18. Juni 1396 den Kampf, der mit der Gefangennahme der Schöffen und einem leichten Sieg der Bürgerschaft endet. Jetzt lassen die Zünfte keine Herrschaft der Geschlechter mehr aufkommen, sie nehmen vielmehr selbst die Regierung der Stadt in die Hand. Am 24. Juni tritt ein provisorischer Rat zusammen, in den die Zünfte die meisten Vertreter senden. Gleichzeitig berät eine Kommission unter Zuziehung von Gaffelvertretern über die neue Verfassung [5]). Das Ergebnis dieser Beratungen ist der Verbundbrief vom 14. September 1396.

---

[1]) Stein: Vorgesch. des Verb.'s, S. 174 ff. und S. 272 ff.

[2]) Lau: Verf. und Verw., S. 136 ff.

[3]) Lau: Verf. und Verw., S. 140.

[4]) Stein: Vorgesch. des Verb.'s, S. 284 ff.

[5]) Stein: Vorgesch. des Verb.'s, S. 292 ff.
Lau: Verf. und Verw., S. 159.

§ 2: Der Verbundbrief und die Entwicklung der Kölner Stadtverfassung von 1396 bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts.

Verbundbrief.

Der Verbundbrief [1]) bedeutet für Köln einen vollständigen Umsturz der alten Verfassung. Während bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts die alten Patrizierfamilien und später die reichen Handelsfamilien die Regierung der Stadt allein in die Hand nahmen, erlangen jetzt auch die Handwerker Anteil an der Verwaltung der Stadt, ja, die Handwerkerverbände werden vornehmlich als Grundlage der neuen Verfassung anerkannt. Jeder Bürger Kölns, ob hoher oder niederer Herkunft, hat auf einer der 22 im Verbundbrief genannten Gaffeln seinen Bürgereid zu leisten, die Gesamtheit dieser Gaffeln bildet die Kölner Gemeinde, ihre Vertreter bilden den Rat der Stadt, der die oberste Behörde fortan darstellt [2]).

Das Wort Zunft wird im Mittelalter in Köln nicht gebraucht, bis ins 14. Jahrhundert ist nur von Bruderschaften die Rede, dann kommt Amt dafür in Gebrauch [3]). Unter Amt versteht man also in Köln die genossenschaftliche Vereinigung von Handwerkern gleichen Berufs, und zwar bezieht sich dieses Wort vorwiegend auf die gewerblichen Verbände. Ämter gab es in Köln weit mehr als 22, als der Verbundbrief ausgegeben wurde. Vom Amt ist die Gaffel wohl zu unterscheiden: unter Gaffel versteht man die 22 politischen Abteilungen, in welche die Kölner Bürgerschaft seit dem Verbundbrief zerfällt. Eine Gaffel wird je

---

[1]) Man vgl. die Arbeit von Karl Bader: Beiträge zur Geschichte des Kölner Verbundbriefes von 1396. Dissertation, Gießen 1896.

[2]) Unter den Kölner Einwohnern werden die Bürger von den Eingesessenen unterschieden. Erstere sind die Inhaber des Bürgerrechtes. Unter den Bürgern unterscheidet man wieder a) diejenigen, welche die kleine Bürgerschaft, b) diejenigen, welche die große Bürgerschaft erwarben. Rechtlich besteht zwischen beiden kein Unterschied, sondern nur wirtschaftlich. Wer Groß- oder Kleinhandel treiben will, muß die Erlaubnis dazu gegen eine Gebühr bei der städtischen Rentkammer einholen. Die Inhaber einer solchen Erlaubnis werden Großbürger genannt. (Heinz Pesch: Bürger und Bürgerrecht in Köln. Dissertation, Marburg 1908. S. 10, 35, 51.)

[3]) Von Loesch: Zunfturk. I, S. 42* und Sachregister unter Zunft.

nach dem Ansehen und der Größe des Amts von einem oder von mehreren Ämtern gebildet.

Im Verbundbrief [1]) sind die damals in Köln vorhandenen Ämter auf 22 Gaffeln verteilt; die kleineren Ämter haben sich in politischer Beziehung mit einem nahestehenden größeren Amt verbunden. Jede dieser 22 Gaffeln erhält nun im Verbundbrief indirekten Anteil an der Regierung der Stadt, indem sie zur Ratsherrenwahl berechtigt wird. Von einer politischen Gleichstellung der Gaffeln in dieser Beziehung kann freilich keine Rede sein. Das angesehenste Amt in Köln, das Wollenamt, darf allein 4 Ratsherren wählen, 11 andere Gaffeln wählen je 2, und 10 Gaffeln je 1 Ratsherrn. Auch hierbei werden Ansehen und Größe der Gaffeln entschieden haben. Von diesen 36 Ratsherren werden noch 13 Ratsherren, das sogenannte „Gebrech", ergänzend hinzugewählt, und diese 49 Ratsherren ernennen endlich die 2 Bürgermeister. Wie bei dem alten engen und weiten Rat dauert die Amtsperiode der Ratsherren 1 Jahr, erst 2 Jahre nach ihrem Amtsaustritt sind sie wieder wählbar. Alle halben Jahre scheidet ein halber Rat aus, und zwar finden diese Ratswechsel regelmäßig nach den voraufgegangenen Ratswahlen vor St. Johannis (24. Juni) und vor Weihnachten statt.

Bei wichtigen Beschlüssen (Heerfahrt, Bündnis, Vergebung von Erb- und Leibrenten, Ausgaben über 1000 Gulden) hat der Rat die 44er einzuberufen, so genannt nach ihrer Zahl, es sind je 2 Vertreter aller 22 Gaffeln, ohne die der Rat in den genannten Fällen nicht entscheiden darf. Für die 44erwahl wird im Jahre 1445 dieselbe Bestimmung erlassen, wie sie bei der Ratsherrenwahl schon bestand: erst nach einer zweijährigen Unterbrechung darf der ausscheidende 44er wiedergewählt werden [2]).

Am 14. September 1396 wird der Verbundbrief abgeschlossen und mit den Siegeln der 22 Gaffeln versehen. Bis zum Ende des Jahres leitet der provisorische Rat noch die Verwaltung der Stadt, dann tritt der Verbundbrief in Kraft [3]).

[1]) Vgl. Anm. 1) zu S. 2.

[2]) Lau: Verf. und Verw., S. 159.
Stein: Akten I, Nr. 147, S. 316 (1445, Juli 3.).

[3]) Stein: Vorgesch. des Verb.'s, S. 299.

Seit dem Jahre 1396 verläuft die innere Entwicklung der Stadt in bedeutend ruhigeren Bahnen, als es im 14. Jahrhundert und früher der Fall gewesen war, aber einen endgültigen Abschluß hatte die Kölner Verfassung auch mit dem Verbundbrief nicht erreicht. So sorgsam man auch erstrebt hatte, eine erneute Herrschaft der Aristokratie fortan unmöglich zu machen, sie kam doch. Wie im 14. Jahrhundert bildet sich wieder ein dreijähriger Ratsherrenturnus heraus, und nur ein bestimmter Kreis der Bevölkerung wird bei der Ratsherrenwahl berücksichtigt. Entgegen dem Verbundbrief werden die 44er bald nicht mehr einberufen, wenn der Anlaß dazu gegeben ist, oder der Rat sucht ihre Beschlüsse dadurch kraftlos zu machen, daß er den „vor-" und „nachgesessenen Räten" ein Mitbeschließungsrecht einräumt [1]). Vor allem aber ist die Finanzverwaltung die Ursache zur stets wachsenden Unzufriedenheit der städtischen Bevölkerung. Die Patrizier hatten ehedem ein glücklicheres Regiment inbezug auf die Finanzen geführt, als es der neue zünftlerische Rat jetzt zu tun vermochte [2]).

Die Geldmittel, welche die Stadt benötigte, wurden vorwiegend durch indirekte Steuern, die Akzisen, aufgebracht. Im 15. Jahrhundert werden nun an die Stadt besonders hohe finanzielle Anforderungen gestellt. Köln wird in verschiedene Kriege verwickelt [3]), und die Stadt sieht sich genötigt, sich das erforderliche Geld durch eine Erhöhung der Akzisen zu

[1]) Knipping: Stadtrechnungen I, S. VIII.

[2]) Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts gab es für das gesamte Finanzwesen nur eine Zentrale, die Rentkammer, die seit der Gründung von anderen städtischen Hauptkassen nach ihrem Hauptempfangstag die Mittwochsrentkammer genannt wird. Im Jahre 1394 wird besonders zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld die Samstagsrentkammer gegründet, und im Jahre 1417 besonders zur Verwaltung der Weinzapfakzise die Freitagsrentkammer. Dieselben Beamten dienen der Freitags- und der Samstagsrentkammer, und seit Anfang des 16. Jahrhunderts werden beide „Freitagsrentkammer" genannt, obgleich sie eine getrennte Buch- und Kassenführung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts behalten. Die obersten Finanzverwaltungsbeamten sind die 2 Rentmeister. (Knipping: Stadtrechnungen I, S. X—XVII.)

[3]) Um 1430 der Geldern'sche Erbfolgekrieg, 1444 die Soester Fehde, um 1475 der burgundische Krieg. (Hegel: Gesch. und Verf. der Stadt Köln, S. CLXXIXff.)

verschaffen. Lebensmittelakzisen werden neu eingeführt, worunter die einfache Bevölkerung naturgemäß am meisten leidet [1]).

Revolution 1481/82.

Die Not und die Entrüstung treiben die Bevölkerung zur Revolution im Jahre 1481. Die Gaffeln fordern strenge Einhaltung des Verbundbriefs, Abschaffung der neu eingeführten oder erhöhten Akzisen, und die 10 Ämter, die nach dem Verbundbrief nur einen Ratsherrn wählen sollten, beanspruchen für sich das Recht, wie die anderen Gaffeln zwei Ratsherren wählen zu dürfen [2]). Zunächst muß der Rat alle Forderungen erfüllen, aber schon nach einem halben Jahr werden die Neuerungen wieder abgeschafft. Die inzwischen entgegen dem Verbundbrief gewählten Ratsherren bleiben bis zum Ende ihres Amtsjahres im Rat, dann gelten auch inbezug auf die Ratsherrenwahl wieder die Bestimmungen des Verbundbriefs [3]).

Transfixbrief.

Der Gegensatz zwischen Rat und Gemeinde bleibt aber bestehen, die Klagen über die drückenden Akzisen dauern fort, und der Haß gegen die Stadtregierung wächst, bis der blutige Aufstand aller Gaffeln vom Jahre 1513 eine Ergänzung der alten Verfassung namentlich inbezug auf die Finanzverwaltung herbeiführt. Diese Ergänzung wird als Zusatz zum Verbundbrief am 15. Dezember 1513 von sämtlichen 22 Gaffeln angenommen und mit ihren Siegeln — wie der Verbundbrief — versehen. Es ist der sogenannte Transfixbrief, der fortan neben dem Verbundbrief die Grundlage der städtischen Verfassung bildet [4]).

Der Transfixbrief [5]) stellt die in letzter Zeit verletzte Verfassung des Verbundbriefs wieder her, die Einberufung der 44er bei wichtigen Beschlüssen wird dem Rat wieder zur Pflicht gemacht. Neu eingeführt wird eine Kontrolle der städtischen Finanzverwaltung durch 22 eigens dazu erwählte Gaffelvertreter. Jede Gaffel hat einen solchen Vertreter zu

[1]) Knipping: Stadtrechnungen I, S. VIII.
[2]) Stein: Akten I, S. 481/82, § 3–6.
[3]) Von Loesch: Zunfturk. I, Nr. 155 XI, S. 265. 1482, vor Juni 24. Stein: Akten I, S. 516, Nr. 277, (1482, vor Juni 24.). Hegel: Gesch. und Verf. der Stadt Köln, S. CCIV ff.
[4]) Hegel: Gesch. und Verf. der Stadt Köln, S. CCXII ff.
[5]) Hegel: Gesch. und Verf. der Stadt Köln, S. CCXXXII.

ernennen. Vor diesen 22 Abgeordneten haben die Rentmeister und ihre Beisitzer alle Vierteljahre Rechnung abzulegen. Eine Erhöhung oder Einführung von Akzisen darf nur mit Zustimmung der 44er und aller Gaffeln stattfinden [1]). Um einen Mißbrauch des Kölner Stadtsiegels zu verhüten, soll dieses fortan unter 23 Schlüsseln aufbewahrt werden. Außer dem Bürgermeister erhält jede der 22 Gaffeln einen dieser Schlüssel; ein Mitglied — nicht der Ratsherr — soll mit der Aufbewahrung des Schlüssels von der Gaffel beauftragt werden. Die Macht des Rats wird weiter dadurch beschränkt, daß jedem Bürger das Recht eingeräumt wird, bei seiner Gaffel gegen den Rat zu klagen; auch dem Ratsherrn steht dieses Recht bei parteiischem Vorgehen des Rats zu. Ist die einzelne Gaffel machtlos gegen den Rat, so kann sie die anderen Gaffeln um Unterstützung bitten. Während der Verbundbrief die Gaffeln dem Rat unterordnete, legt der Transfixbrief die Macht mehr in die Hand der Gemeinde. Die Gaffeln erhalten ein förmliches Aufsichtsrecht über den Rat [2]).

In den folgenden Jahrhunderten werden keine wesentlichen Neuerungen an der Kölner Verfassung mehr vorgenommen. Selbstverständlich schleichen die alten Übelstände zum Teil wieder ein, und besonders der regelmäßige dreijährige Ratsherrenwechsel läßt ein eigentliches demokratisches Regiment nicht aufkommen, weil infolgedessen nur bestimmte, und zwar vorwiegend die aristokratischen Familien den Rat beschicken.

Bannerherren.

Entgegen dem Verbund- und Transfixbrief erlangen ferner die 22 Bannerherren einen großen Einfluß auf die Stadtverwaltung. Es sind die seit ungefähr 1420 von jeder Gaffel auf Lebenszeit gewählten Beamten zur Bewahrung des städtischen Banners. Der städtische Wacht- und Kriegsdienst wurde seit 1396 nämlich ebenfalls auf die Gaffeln verteilt. Jede von ihnen ist verpflichtet, die Stadt im Kampf gegen den Feind zu verteidigen. Der Bannerherr bewahrt die Fahnen der zu seiner Gaffel gehörenden Ämter [3]), er ist das

[1]) Knipping: Stadtrechnungen I, S. IX.
[2]) Holtschmidt, S. 42.
[3]) Auf diesen Fahnen war nach Ennen III, S. 9, der Schutzheilige und das Wappen der betreffenden Zunft abgebildet. Sie wurden bei feierlichen Aufzügen und Zunftfesten hervorgeholt.

militärische Oberhaupt seiner Gaffel, die sich im Kriegsfall unter sein Kommando stellt. Die Mängel dieser Organisation zeigten sich schon bald in den verschiedenen Kriegen, sie wird deshalb in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts, wo wieder Krieg droht, aufgehoben, und dem Bannerherrn wird die militärische Führung seiner Gaffel entzogen[1]). Durch seine militärische Stellung hatte er aber inzwischen innerhalb seiner Gaffel einen großen Einfluß erlangt, er behält den alten Titel und gilt als Vorsteher derselben, solange die Ämter und Gaffeln in Köln bestehen. Die Gesamtheit der Bannerherren aber übernimmt eine Art Vermittlerrolle zwischen Rat und Gemeinde, und sie beaufsichtigt gleichsam die vom Rat ausgeübte Verwaltung der Stadt. Das geht soweit, daß am 24. Februar 1685 der Rat die Zünfte auffordert, die Anmaßung der Bannerherren dadurch zu bekämpfen, daß sie fortan nur solche Bannerherren wählen, die aller Voraussicht nach die politischen Bestrebungen ihrer Kollegen nicht mitmachen werden[2]).

17. und 18. Jahrhundert.

Eine demokratische Verfassung besteht nur den Buchstaben nach, denn das eigentliche Volk hat keine Einwirkung auf die Stadtpolitik. Kein Wunder also, daß von Zeit zu Zeit neue Vorstöße gegen den Rat von der Bürgerschaft unternommen werden, so besonders in den Jahren 1608/10 und 1683/86. Das Ergebnis des Aufstandes im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts ist eine unbedeutende Ergänzung der Verfassung, der sogenannte „summarische Extrakt über den Verbund- und Transfixbrief und die bürgerliche Freiheit“[3]). In den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts gelingt es dem Volk, sich nach einem Aufstand der unzufriedenen Gaffeln vorübergehend die Gewalt anzueignen. Der alte Rat wird im Jahre 1683 seines Amtes entsetzt, und einem neuen Rat

[1]) Die ganze Stadt wird jetzt in acht Kriegsquartiere eingeteilt, und die waffenfähige Mannschaft Kölns wird fortan nach diesen lokalen Distrikten eingezogen. An der Spitze eines jeden Quartiers steht der Oberst, unter ihm stehen die Hauptleute, Fähnriche und so weiter. (Vgl. Joseph Greving: Vorbemerkungen zu den Tabellen der Steuerlisten des Kirchspiels S. Kolumba in Köln vom 13. bis 16. Jhdt. — Mitt. Heft 30, 1900 — S. L.)

[2]) Hegel: Gesch. und Verf. der Stadt Köln, S. CCXV und CCXLII. Ennen III, S. 10.
Ratspr. vom 24. Februar 1685.

[3]) Pesch (vgl. S. 5, Anm. 2), S. 39.

wird das Regiment übertragen. Im Jahre 1686 nimmt diese Herrschaft ein blutiges Ende, und die alte Verfassung wird wieder hergestellt[1]).

Ein großer Umschwung tritt erst am Ende des 18. Jahrhunderts ein, wo nicht nur der alten freien Reichsstadt Köln, sondern auch ihrer Verfassung der Untergang bereitet wird. Am 6. Oktober 1794 ziehen die Franzosen in Köln ein und machen der alten Herrschaft daselbst ein jähes Ende.

§ 3: Anhang. Die Kölner Zünfte im allgemeinen.

Die Ämter unterstehen seit 1396 der Oberaufsicht des Rats, der kurz nach dem Inkrafttreten des Verbundbriefs ihre alten Amtsbriefe prüft und erneuert[2]). Sie erhalten darin das Recht, selbst über ihre eigenen Angelegenheiten zu beraten und innerhalb ihrer Vereinigungen Statuten zu erlassen, aber der Rat ist befugt, sie zu kontrollieren und ordnend einzuschreiten. Die Ämter können jedoch die Unterstützung der Stadtobrigkeit nicht entbehren. Der Rat muß ihnen helfen im Kampf gegen alle unzünftige Konkurrenz, das heißt, er muß nötigenfalls mit Gewalt für das Amt eintreten, wenn es sich darum handelt, das verliehene Recht des Zunftzwangs durchzusetzen. Durch den Zunftzwang erhält das Amt die Alleinberechtigung zur Ausübung seines Gewerbes zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Stadt. Jeder Einwohner Kölns, der ein Gewerbe ausüben will, muß sich dem entsprechenden Amt anschließen, nur wer für den eigenen Haushalt arbeitet, ist davon befreit. Aber auch den Mitgliedern gegenüber hat das Amt die Unterstützung der Obrigkeit nötig. Der Rat muß seinen Zunftbeschlüssen Geltung verschaffen, indem er ihnen — wie „von Loesch“ sagt — Rechtskraft verleiht. Nur dann ist das Amt imstande, widerspenstige Mitglieder zum Gehorsam gegen dieselben zu zwingen[3]).

Die Geschichte der Kölner Ämter verläuft im allgemeinen wie die der Zünfte anderer Städte. Über ihre Entstehung

[1]) Maurer IV, S. 159. Die Unruhen in den 70er und 80er Jahren des 18. Jhdts. bleiben hier unerwähnt, weil sie für das Fleischamt nicht von besonderer Bedeutung waren. Näheres darüber enthält die Dissertation von Georg Weingärtner: Zur Gesch. der Kölner Zunftunruhen am Ende des 18. Jhdts. Münster i. W. 1913.

[2]) Vgl. die Amtsbriefe bei von Loesch: Zunfturk. I.

[3]) von Loesch: Zunfturk. I, S. 51* — 52*.

sind keine sicheren Nachrichten erhalten. Die ältesten Quellen für die Kölner Zunftgeschichte gehören dem 12. Jahrhundert an. Seit dieser Zeit nehmen die Bruderschaften einen raschen Aufschwung, die Konkurrenz ist gering, das Absatzgebiet für die Waren groß, die wirtschaftliche Lage der Handwerker ist günstig. Das 14. Jahrhundert ist die Zeit der politischen Zunftkämpfe, wir sahen schon, daß sie in Köln mit einem Sieg der Ämter über die Geschlechter endeten [1]). Selbstverständlich ist den Ämtern auch in wirtschaftlicher Beziehung ihre politische Macht von großem Vorteil, wird doch der Ratsherr stets die Interessen seiner Gaffel nach Kräften vertreten [2]).

Mit dem 14. Jahrhundert beginnt die Blütezeit der Kölner Zünfte, die etwa im Anfang des 16. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreicht. Dann folgt der Niedergang, erst langsam, dann beschleunigt, besonders durch den 30jährigen Krieg. Trotz der veränderten Anforderungen der Zeit verharren die Zünfte bei ihren alten hergebrachten Formen. Ohne das ständige Wachsen der Konkurrenz verhindern zu können, vergeuden sie zum Teil ihre Kraft im Kampf mit derselben. Es bedurfte eines fremden Einflusses, um das Gewerbe von den Fesseln der alten, entarteten Zunftverfassung zu befreien und ihm einen neuen Aufschwung zu ermöglichen. Der Einfluß kam durch die französische Revolution. Seit dem Einzug der Franzosen im Jahre 1794 führen die Zünfte in Köln nur noch ein Scheindasein; im September 1797 wird ihnen das Versammlungsrecht genommen, und im Jahre 1798 werden sie durch ein napoleonisches Gesetz aufgehoben [3]).

---

[1]) Vgl. § 1, S. 4.

[2]) Freilich war es laut Verordnung vom Dezember 1396 Vorschrift, daß der Ratsherr die Sitzung verließ, sowie eine Sache zur Sprache kam, die ihn, oder einen Verwandten oder seine Gaffel betraf. Er durfte höchstens als erster seine Meinung äußern. Durch dieses Gesetz sollte verhindert werden, daß durch die Rücksicht auf einen anwesenden Ratsherrn der Rat in seinem Beschluß beeinflußt wurde.
Stein: Akten I, S. 203, § 19.
Z. 268, Bl. 17, 4. April 1782.
Z. 268, Bl. 143ff., Ratsherreneid.

[3]) Tuckermann: Zunfturk., Mitt. 33. Heft.
Die Aufhebung der Zünfte und ihrer Rechte erfolgte am 18. Thermidor 6. Jahres, also am 5. Aug. 1798. (Z. 251, Abt. 1, undatiertes Schreiben, eingeheftet nach der Verordnung vom 19. Februar 1812.)

Kapitel II: Kurzer Überblick über die Schicksale der Fleischer und des Fleischamts in Köln bis zum Ende der Zunft im Jahre 1798.

§ 4: Älteste Nachrichten bis zum Jahre 1396.

Bis zum 14. Jahrhundert ist die Überlieferung inbezug auf die Zünfte sehr dürftig. Fleischer und Fleischbänke werden oft in den Kölner Urkunden seit dem 10. Jahrhundert genannt, aber nirgend ist eine Nachricht über die Entstehung der Fleischerbruderschaft zu finden. Im 12. Jahrhundert hat sie wohl sicher bestanden [1]). Im 13. Jahrhundert sehen wir sie in die politischen Kämpfe zwischen dem Erzbischof und der Stadt eingreifen. Davon berichtet Gotfrid Hagens „Boich van der stede Colne“ [2]). Hagen erzählt, daß auch die Fleischmenger an dem Stadtregiment teilhaben wollten, und daß durch ihren Übermut in der „Weißen Frauenkirche“ am Ostertag ein Kampf entstand zwischen „in“ (den Fischern und Fleischmengern) „und den besten“ (Geschlechtern) „van der stat“, bei dem ein Fleischhauer getötet wurde [3]).

Aufhebung der Bruderschaft der Fleischer durch den Rat im Jahre 1348

Die erste Nachricht von Bedeutung gehört aber schon dem 14. Jahrhundert an, sie berichtet von der Aufhebung der Bruderschaft durch den Rat im Jahre 1348 [4]). Der Rat wollte die Fleischer damals zwingen, fortan nach Gewicht zu verkaufen und dementsprechend die Preise festzusetzen. Bis dahin war der Verkauf „nach der Hand“ oder stückweise üblich gewesen, und der Preis wurde nach Gutdünken bestimmt, wobei eine Übervorteilung des Käufers von seiten

---

[1]) Lau: Verf. und Verw., S. 213.

[2]) Chroniken XII, V. 1308ff. Diese Reimchronik wurde zwischen 1277 und 1281 geschrieben, (Einleitung von Cardauns, S. 6). Sie schildert die Kämpfe der Stadt Köln gegen die Erzbischöfe Konrad von Hochstaden und Engelbert von Falkenburg, die in den Jahren 1252—1271 stattfanden. Der Erzbischof stützte sich auf die Zünfte im Kampf gegen die Geschlechter und erhob sie zu Macht und Ansehen. (Hegel: Gesch. und Verf. der Stadt Köln, S. XLIII—XLVII.)

[3]) Ennen II, S. 150, datiert dieses Ereignis in den Anfang des Jahres 1260, der Ostersonntag fiel in diesem Jahre auf den 4. April. Dieses Datum wird auch angegeben von Richard Knipping: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bonn 1909, 3. Bd., 1. Hälfte, S. 282, Nr. 2099.

[4]) Stein: Akten I, S. 59/60, Nr. 12.
Hegel: Gesch. und Verf. der Stadt Köln, S. CCXVIII.

des erfahrenen Verkäufers häufig war [1]). Die Kölner Fleischer sind mit dieser Neuerung durchaus nicht einverstanden, sie widersetzen sich bis aufs äußerste, sodaß der Rat einen Aufruhr befürchten muß. Um diesem vorzubeugen, beschließt der enge Rat am 21. November 1348 in voller Versammlung aller, auch der „vor-" und „nachgesessenen Räte" [2]) die Aufhebung des Fleischamts [3]). Er nimmt ihnen das Versammlungsrecht, und eigene Meister, das heißt einen eigenen Zunftvorstand [4]), sollen sie nicht mehr haben, („gein samenunge, einunge noch rait noch broyderschaf noch meystere, noch boyden, noch deynst, noch essen" sollen sie haben). Das Fleischamt sollte fortan gemein sein, und jeder Fleischhauer verkaufen dürfen, was und wie er wollte. Schwere Strafe wird dem Ratsmitglied angedroht, das für die Fleischerbruderschaft einzutreten wagt.

Die Fleischer in der Zeit von 1348—1396.

Es scheint, daß diese aufgehobene Bruderschaft erst im Jahre 1396, als die Zünfte das politische Regiment der Stadt erhielten, als Fleischamt wieder öffentlich anerkannt wurde. Aber wenn auch die Bruderschaft der Fleischer nicht mehr bestand, so mußte doch ihr Beruf in Köln weiter ausgeübt

---

[1]) Hegel: Gesch. und Verf. der Stadt Köln, S. CXLVI. — In Augsburg wurde der Fleischverkauf nach Gewicht schon 1276, in Stettin 1312 eingeführt. (Adler, S. 35). In Danzig fordert der Rat etwa 1415, daß das Fleisch nach Gewicht verkauft wird, aber die Fleischer sträuben sich noch Jahrhunderte dagegen. Noch 1574 ist diese Forderung der Anlaß zu einem heftigen Kampf zwischen dem Rat und den Fleischern. (Gehrke, S. 18 u. 29). In Leipzig wird der Fleischverkauf nach Gewicht erst 1469 eingeführt, (Kind, S. 28), in Wesel ebenfalls erst Ende des 15. Jahrhunderts (Förster, Kap. III, § 4).

[2]) Vgl. § 1, S. 3.

[3]) Stein: Vorgesch. des Verb.'s, S. 168. — Keutgen (S. 205) verbessert Stein, daß nicht das Fleischamt, sondern die Genossenschaft der Fleischer 1348 in Köln aufgehoben wurde. Diese Kritik scheint mir unberechtigt, denn Fleischamt bedeutet in Köln einfach Genossenschaft der Fleischer. Der Beruf der Fleischer blieb selbstverständlich bestehen, und in diesem Sinn gab es auch weiter ein Fleischamt in Köln, das von der Gesamtheit derer, die Fleisch schlachten und verkaufen, gebildet wurde. Aber ein Fleischamt im Sinne von Genossenschaft gab es während der nächsten Jahrzehnte in Köln nicht mehr. (Vgl. § 2, S. 5.)

[4]) Unter Meister versteht man anfangs nicht jeden selbständigen Handwerker, sondern den entweder von der Obrigkeit oder von den Mitgliedern eingesetzten Vorstand der Zunft. (Stieda, Abschn. 3.)

werden, und der Rat durfte in der Aufsicht über die Fleischer nicht nachlassen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß er in dieser Zeit besonders scharfe Aufsicht über sie führte. Von Loesch hat schon nachgewiesen [1]), daß der erste Teil der Verordnungen, die in die Statutensammlung von 1407 abschriftlich aufgenommen sind, im Anschluß an die Aufhebung des Fleischamts, also noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts, erlassen wurde. Solche Verordnungen und Maßregelungen richteten sich aber nach wie vor an die Gesamtheit der Fleischer, und sie haben zur Folge, daß nicht nur unter den Fleischern selbst das Zusammengehörigkeitsgefühl erhalten bleibt, sondern daß sie auch in der Stadt und vom Rat weiter als zusammengehörend betrachtet werden.

Im neuen demokratischen Rat von 1370 ist das Fleischamt nicht vertreten [2]), dagegen wird nach 1370 unter den Ratsbeamten ein Fleischermeister erwähnt, der über den Fleischverkauf zu wachen und die verwirkten Strafen von den Fleischhauern einzufordern hat [3]). Es beweist, was schon oben betont wurde, daß die Kontrolle über das Fleischergewerbe von seiten des Rats in dieser Zeit fortbesteht. Vielleicht entsprach dieser Fleischermeister den Obermeistern der anderen Zünfte. Als endlich am 24. Juni 1396 der provisorische Rat zusammentritt, befindet sich unter den 27 Zunftvertretern einer von dem Amt der Fleischer [4]). Inzwischen hat sich also die Genossenschaft der Fleischer wieder öffentlich zusammengeschlossen, seit 1372 waren ja alle Bruderschaften in Köln in ihren Korporationsrechten beschränkt [5]), und das Fleischamt

---

[1]) Von Loesch: Zunfturk. II, S. 122, Nr. 342, Anm. 1.

[2]) Hegel: Gesch. und Verf. der Stadt Köln, S. CLI.

[3]) Lau: Verf. und Verw., S. 111.

Vom Ende des 14. Jahrhunderts sind Listen erhalten, welche die Ratsbeamten verzeichnen, die über einzelne Handels- und Gewerbezweige die Aufsicht führen. (Von Loesch: Zunfturk. I, S. 254, Nr. 125.) Die Listen von 1383—1385, 1389, 1390, 1392—1396 nennen unter diesen Beamten einen Fleischermeister.

[4]) Lau: Verf. und Verw., S. 159.
Stein: Vorgesch. des Verb.'s, S. 292 ff.

[5]) Vgl. zu diesem Abschn. § 1, S. 4.

nahm also seitdem mehr oder weniger dieselbe Stellung wie alle Kölner Zünfte ein. Es wundert uns deshalb nicht, wenn wir im Verbundbrief unter den vielen dort genannten Ämtern auch das Fleischamt aufgezeichnet finden.

§ 5: Das Fleischamt von 1396—1798.

Verbundbrief. Der Verbundbrief[1]) nennt das Fleischamt als 15. unter den 22 Kölner Gaffeln. Es bildet eine Gaffel für sich und gehört zu den 10 Gaffeln, die nur einen Ratsherrn wählen dürfen.

Amtsbrief. Den Amtsbrief[2]), das heißt, die vom Rat besiegelte Anerkennungsurkunde, erhält das Fleischamt erst am 12. September 1397, nachdem ihn die meisten anderen Ämter schon am 14. April 1397 erhalten hatten[3]). Diese Verzögerung erklärt wohl von Loesch[4]) richtig durch die Schwierigkeiten, die sich bei der Abfassung der Amtsbriefe ergaben. Zumal beim Fleischamt, das schon seit 1348 die öffentliche Anerkennung entbehrte[5]), wird der Rat allerlei zu überlegen gehabt haben, bevor er ihm die maßgebende Urkunde aushändigen konnte. Im Amtsbrief der Fleischer wird hervorgehoben, daß ihn Bürgermeister und Rat auf Bitte der „Meister und gemeinen Brüder vom Fleischamt" zusammenstellten[6]). Das Fleischamt wird ermächtigt, nach den darin enthaltenen Gesetzen über seine Mitglieder zu regieren. Die Vorschriften, die darin gegeben werden, entsprechen zum großen Teil „dem alten Herkommen und der guten Gewohnheit", es sind die Grundgesetze für das Fleischamt.

[1]) Vgl. § 2, S. 6.

[2]) Vgl. § 3, S. 11.

[3]) Von Loesch: Zunfturk. I, Nr. 21, S. 46/48, 12. Sept. 1397.
Hegel: Gesch. und Verf. der Stadt Köln, S. CCXXX.
Vgl. die Amtsbriefe der anderen Ämter bei von Loesch: Zunfturk. I. Außer dem Fleischamt erhalten noch einige andere Zünfte die Amtsbriefe später.

[4]) Von Loesch (Zunfturk. I, S. 87*, Anm. 1) weist darauf hin, daß die Verzögerung auffallenderweise gerade bei den Zünften eintritt, deren Gewerbe besonders von Polizeiverordnungen im Interesse der Bürgerschaft betroffen werden. (Fleischer, Bäcker, Steinmetzen und Zimmerleute, Dachdecker.)

[5]) Vgl. § 4, S. 13 ff.

[6]) Von Loesch druckt die Eingangsformeln der Amtsbriefe, die meist übereinstimmen, nicht jedesmal wieder ab, man vgl. deshalb von Loesch: Zunfturk. I, S. 8, Nr. 3.

Die Marktmeisterwahl wird darin geregelt, die Bedingungen zum Eintritt in das Amt werden festgesetzt, und vor allem erhält das Fleischamt das Recht des Zunftzwangs. Der Amtsbrief verpflichtet die Gesellen zur Treue gegen ihre Meister und das Amt zum Gehorsam gegen den Rat und seine Beamten. Das Recht einer etwa später notwendig werdenden Änderung dieser Satzungen behält sich der Rat ausdrücklich vor[1]).

Seit der Ausgabe des Verbundbriefs spielt das Fleischamt in politischer Beziehung wie alle Zünfte in Köln keine unbedeutende Rolle. Bei der Revolution im Jahre 1481 gehört es zu den Zünften, die entgegen dem Verbundbrief einen zweiten Ratsherrn wählen[2]). 1482 wird einer der Rädelsführer auf dem Zunfthaus der Fleischer (ob ein Fleischer?) festgenommen und auf dem Heumarkt enthauptet[3]). Das Fleischamt wird also an dieser Revolution regen Anteil genommen haben, wurden seine Mitglieder doch auch besonders durch die neuen Lebensmittelakzisen geschädigt. Nach dem Aufruhr im Jahre 1525, der ebenfalls wegen der Akzisen entstand, befindet sich ein Fleischhauer unter den Angeklagten. Er hat sich vor dem hohen, weltlichen Gericht des Erzbischofs zu verantworten und wird im Februar 1526 mit dem Schwert hingerichtet[4]).

Revolution 1481.

Aufruhr 1525.

Im übrigen entspricht das Leben des Fleischamts äußerlich dem der anderen Kölner Zünfte. Seine Entwicklung verläuft in aufsteigender Richtung bis etwa zum Anfang des 16. Jahrhunderts, dann beginnt der wirtschaftliche Rückgang. Besonders das 18. Jahrhundert ist angefüllt mit vielen Kämpfen, welche die Mitglieder des Fleischamts untereinander oder vereint gegen die Konkurrenz der Unzünftigen führen, sie sind die Folge von der allgemeinen wirtschaftlichen Not[5]). Im Jahre 1798 wird das Fleischamt mit den anderen Kölner Zünften zugleich aufgehoben[6]).

[1]) Näheres über die einzelnen Vorschriften geben die späteren Kapitel an geeigneter Stelle.

[2]) Vgl. § 2, S. 8.

[3]) Ennen III, S. 605.

[4]) Konstantin Höhlbaum: Aussagen und Urteile über den Kölner Aufruhr von 1525. Mitt. 21. Heft, 1892.

[5]) Näheres bringen die späteren Kapitel.

[6]) Vgl. § 3, S. 12.

Teil I.
Die Zunft der Fleischer mit Ausschluß ihres wirtschaftlichen Lebens.

A: Organisation des Fleischamts.

Kapitel III: Zusammensetzung der Zunft.

§ 6: Fleischermeister.

a) Eintrittsbedingungen für die Meister.

Die eigentlichen Mitglieder der Zunft waren die Fleischermeister, das heißt diejenigen, die zur selbständigen Ausübung des Fleischerberufes berechtigt waren. In älterer Zeit werden sie oft „Geselle des Fleischamts“ genannt [1]), und häufig ist einfach vom Fleischhauer die Rede, obgleich diese Bezeichnung natürlich auch für diejenigen angewandt wurde, die unberechtigt den Fleischerberuf ausübten.

Vorbedingungen zur Meisterqualifikation.

Die Vorbedingungen zur Meisterqualifikation sind vor allem erfolgreich verbrachte Lehr- und Gesellenjahre, doch liegt namentlich in späterer Zeit zwischen der Einschreibung als Lehrling und der Meisterqualifikation oft mehr als ein Jahrzehnt, selbst eine Zeit von 25 Jahren war durchaus nichts Außergewöhnliches [2]). Von der Forderung eines Meisterstücks

[1]) Von Loesch: Zunfturk. II, Nr. 354, I. (1434, c. Mai 16.)
Nr. 362, (1454, April 10.)

[2]) Z. 254, Abt. 3, 10. Dezember 1727.
Z. 258, Bl. 108, 7. Februar 1727.
Z. 259, Bl. 35, 23. Januar 1765.
Vgl. auch § 8. Diese lange Wartezeit wird in erster Linie durch die große Anzahl der Bewerber um die Meisterschaft veranlaßt, die, wie später gezeigt werden wird, nur vergeben werden sollte, wenn eine Fleischbank für den jungen Meister zur Verfügung stand. Aus den vielen Gesuchen um Bankübertragung (Z. 258) geht deutlich hervor, daß selbst Meisterssöhne, die vor anderen den Vorzug hatten, oft lange Jahre auf eine Bank und damit auf die Meisterschaft warten mußten.

ist bei den Fleischern in Köln nirgendwo die Rede, sie bestand in Köln überhaupt nur selten [1]). Der Meisterqualifikation muß aber bei den Fleischern die bürgerliche Qualifikation voraufgehen [2]). Ferner hat der Bewerber seinen Geburts- und Taufschein vorzulegen [3]), uneheliche Kinder waren ebenso wie diejenigen, die in schlechtem Ruf standen, von der Meisterschaft ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner alle Unfreien und wer sich im Bann befindet [4]).

Eintrittsgebühren.

Die Eintrittsgebühren werden im Amtsbrief auf 6 rheinische Gulden und zwei Viertel Wein festgesetzt: für den Sohn oder einen nahen Verwandten eines Fleischermeisters betragen sie die Hälfte [5]). Wie bei allen Zünften, so steigen auch bei den Fleischern die Eintrittsgebühren, die erschwerten Aufnahmebedingungen sollen die Zahl der Bewerber verringern, wodurch die Zunft der wachsenden wirtschaftlichen Not entgegenzuarbeiten hofft. Im Jahre 1700 werden 83 Kölnische Taler im allgemeinen, und 41 1/2 Kölnische Taler von den Meisterssöhnen als Eintrittsgeld verlangt [6]). Zu diesen offiziellen Gebühren scheinen noch allerlei Nebenkosten gekommen zu sein. Im Jahre 1721 klagt ein Meister, daß ihn die Erwerbung der Meisterschaft 200 Taler gekostet habe [7]). 1762

[1]) Techen, S. 278.

[2]) Von Loesch: Zunfturk. I, Nr. 21, § 2. (1397, Sept. 12.)
Z. 247, 30. August 1690, § 2.
Z. 258, Bl. 55, 15. März 1724.
Z. 254, Abt. 3, 3. März 1749.
Von Loesch (Zunfturk. I, S. 206, Anm. II) weist darauf hin, daß das Bürgerrecht nur ausnahmsweise von den Bewerbern um die Zunftmitgliedschaft in Köln verlangt wird, und zwar bei den Fleischern, Duppengießern und Brauern. Diese Forderung lag wohl bei den Fleischern im politischen Interesse der Zunft begründet. Das Fleischamt bildet eine Gaffel für sich, es mußte also eine gewisse Zahl von Bürgern unter seinen Mitgliedern haben. Im übrigen stimme ich Techen (S. 280) bei, daß es sich im allgemeinen wohl von selbst vrestand, daß der Meister einer Zunft Bürger werden mußte. In Danzig ist die Erwerbung des Bürgerrechtes ebenfalls Bedingung zum Eintritt in die Zunft. (Gehrke, S. 21.)

[3]) Z. 254, Abt. 3, 10. Dezember 1727.

[4]) Von Loesch: Zunfturk. I, Nr. 21, § 2. (1397, Sept. 12.)

[5]) Von Loesch: Zunfturk. I, Nr. 21, § 2. (1397, Sept. 12.)

[6]) Z. 251, Abt. 1, 26. April 1700, § 3.

[7]) Z. 258, Bl. 33, 28. Juli 1721.

bringen Gegner des Fleischamts vor, daß ein neuer Meister kürzlich 113 Gulden für die Meisterschaft ohne die Kosten für das teure „Traktament“ zahlen mußte. Tatsächlich war diese Summe schon seit mehr als 100 Jahren von den Meistern gefordert worden [1]). Jedenfalls war hiernach ein gewisser Reichtum zum Eintritt in das Amt nötig. Es liegt das im Interesse der Genossenschaft, die durch arme Mitglieder nicht geschädigt sein will, und zugleich möchte sie die Gelegenheit benutzen, um der Amtskasse Geld zuzuführen.

Die Mitgliedschaft ist rein persönlich, das heißt, unveräußerlich und unvererblich. Die Kinder der Meister haben nur Vorzugsaufnahmebedingungen. Aus dieser Ermäßigung geht aber hervor, daß die Zunft schon seit der frühesten Zeit die Mitgliedschaft als Monopol bestimmter Familien betrachtete, wozu der Rat — diese Bedingungen stehen im Amtsbrief — seine Zustimmung gab [2]).

Aufnahme und Vereidigung des neuen Meisters.

Sind alle Vorbedingungen erfüllt, so findet die Meisterqualifikation in der Zunftversammlung statt [3]). Nachdem die Aufnahme des Bewerbers durch Stimmenmehrheit beschlossen ist, begrüßt der Bannerherr den neuen Genossen als Mitglied [4]). Der neue Meister wird feierlichst auf den Amtsbrief vereidigt [5]). Er hat den Amts- oder Gaffeleid zu schwören, „einem Fleischamt treu und hold zu sein, desselben Besten zu fördern und Arg zu verhüten und Ernst möglichst zu verwenden, auch alle des Amts und Hauses alte Ordnungen, Brauch, Freiheiten und Satzungen stet und

---

[1]) Z. 265, Bl. 177, Rückseite, c. Okt. 1762. (Das Datum ergibt sich aus dem Schreiben auf Bl. 180.)
Z. 254, Abt. 3, 27. Februar und 3. Juni 1765.

[2]) Vgl. auch § 8 die Einschreibungsgebühren für die Lehrlinge. — Die Namen der wichtigsten Fleischerfamilien im 18. Jahrhundert sind folgende: Bechem, Büttgen, Fischer, Gau, Geul, Hagen, Iven, Kiederich, Oberaußem, Odendahl, Offermann, Schaffrath, Simons. Aus diesen Familien werden vorwiegend die Beamten der Zunft gewählt.

[3]) Z. 254, Abt. 3, 10. Dezember 1727.

[4]) Z. 246, Ratsregistratur vom 21. Mai 1663.

[5]) Von Loesch: Zunfturk. I, Nr. 21, S. 48, § 10 und Nr. 3, S. 9, Schlußformel, 2. Absatz. 12. September 1397.
Z. 267, Bl. 19, § 12. Abschrift des Amtsbriefs vom 19. April 1708.

fest zu halten“ [1]). Dann wird der Name des Neuaufgenommenen ins Amtsbuch eingetragen [2]).

Schildkosten.

Der neue Meister hat noch weitere Verpflichtungen zu erfüllen. Im Zunfthaus hing im großen Sommersaal ein besonderes Brett, an dem ein Schild für jedes Gaffelmitglied (vielleicht mit seinem Namen versehen) steckte [3]). Hier mußte also auch für den neuen Meister ein Schild angebracht werden. Zugleich war eine bestimmte Geldsumme von dem betreffenden Meister zu bezahlen. Diese „Schildkosten“ waren nicht nur bei der Aufnahme, sondern immer wieder zu bestimmten Terminen zu entrichten. Im Jahre 1734 betrugen sie zwei Reichstaler [4]).

Stimmrecht.

Erst sechs Wochen nach der Bezahlung der Schildkosten erhält der Meister gemäß einer Verordnung von 1720 Stimmrecht in den Versammlungen des Fleischamts. Diese Vorschrift scheint nicht immer beachtet worden zu sein, nie aber wurde schon vor der Bezahlung der Schildkosten jemand Stimmrecht eingeräumt [5]).

Anrecht des neuen Meisters auf eine Fleischbank.

Im allgemeinen sollte die Meisterschaft nur dann verliehen werden, wenn für den Bewerber auch eine Fleischbank frei war. Zwei Meister sollten nicht zu gleicher Zeit für eine Bank vorgesehen sein. War der Inhaber der Bank wegen Krankheit oder aus anderem Grund nicht fähig, seinen Beruf auszuüben, so konnte er sich entweder mit einem Gesellen in seiner Vertretung begnügen, oder er konnte zugunsten eines Sohnes oder sonstigen Anwärters auf die Meisterschaft auf seine Bank verzichten. In früherer Zeit (15. Jahrhundert) scheinen ausnahmsweise zwei Fleischhauer eine

---

[1]) Z. 261, Bl. 62, 17. Oktober 1586.
Bl. 118, 21. Juni 1588.

[2]) Z. 251, Abt. 8, 18. Jahrhundert. (undatiertes Schreiben, eingeheftet nach dem Schreiben vom 17. Oktober 1741.)

[3]) Vgl. § 13β, S. 70.

[4]) Z. 250, Bl. 34, 11. März 1784.
Bl. 46, 22. Juni 1794.
Z. 251, Abt. 7, 12. Juli 1734.
Z. 253, 5. August 1729.

[5]) Z. 252, 14. Mai 1725. (Die 2 vor und nach den Stimmlisten eingehefteten Schreiben.)
Z. 252, Beilage „L“ zum Schreiben vom 20. Juli 1725.

Bank gemeinsam besessen zu haben [1]). In späteren Jahrhunderten aber war es anscheinend zur Unsitte geworden, daß das Fleischamt junge Bewerber als Meister annahm der Meistergelder und -essen wegen, ihnen aber dann das Recht streitig machte, Fleisch zu verkaufen, weil sie keine Bank bekommen konnten. Dagegen schreitet der Rat ein. Im Jahre 1648 gestattet er einem solchen Meister, der $1^1/_2$ Jahr lang schon vergebens auf eine Fleischbank wartet, auf seine Bitte hin, Vieh einzukaufen und das Fleisch solange in seinem Haus zu verkaufen, bis er eine Bank in der großen Halle erhalten kann. Zugleich befiehlt der Rat, fortan keinen zur Meisterschaft zuzulassen, wenn nicht eine Bank für ihn frei ist [2]). Trotz des Protestes von seiten des Fleischamts bleibt der Rat bei diesem Beschluß [3]).

Nun stand es aber — wie in dem 2. Teil dieser Arbeit gezeigt werden wird [4]) — nicht in der Macht des Fleischamts, die Fleischbänke zu vergeben, sondern das kam allein dem Rat zu. Insofern war die Verleihung der Meisterqualifikation indirekt an die Zustimmung des Rats gebunden, indem sie erst dann erteilt werden konnte, wenn der Bewerber vom Rat die Fleischbankberechtigung bereits erworben hatte [5]). Wer die Bankgerechtigkeit dauernd zur Strafe verliert, verliert zugleich die Meisterschaft, erstreckt sich die Strafe aber

[1]) Von Loesch führt ein Beispiel aus einer Namenliste von c. 1435/45 an, (Zunfturk. I, S. 220, Nr. 93, = Z. 257), wo einmal zwei Namen nebeneinander geschrieben sind, während alle anderen untereinander stehen. Auch die Namenliste von 1431 scheint ein Beispiel zu enthalten. (Von Loesch: Zunfturk. I, S. 219, Nr. 92, = Z. 256.) Bei dem 22. Namen (Joeris Schoynhaltz) ist vermerkt, daß der Genannte für $^1/_2$ Jahr die Bankpacht allein und für 1 Jahr mit einem anderen zusammen bezahlen will. Diese letzte Angabe erlaubt den Schluß, daß er mit einem anderen gemeinsam in der betreffenden Zeit die Bank besaß.

[2]) Z. 264, Bl. 120, 17. Juli 1648.
Ratspr., 17. Juli 1648, Bl. 189.

[3]) Z. 264, Bl. 125, 24. Juli 1648.
Bl. 127, 9. Dezember 1648.
Ratspr., 20. Juli 1648, Bl. 192.
24. Juli 1648, Bl. 195.

[4]) Vgl. den dritten Teil des Paragraphen über „Die große Fleischverkaufshalle auf dem Heumarkt" in der demnächst erscheinenden Fortsetzung zu dieser Arbeit im Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins.

[5]) Z. 258, Bl. 287, 29. März 1751.

nur auf eine vorübergehende Zeit, so bleibt dem betreffenden Meister die Meisterschaft erhalten [1]).

Meister-essen.

Zu den Verpflichtungen des neuen Meisters gehört endlich das „Traktament", zu dem er alle Amtsgenossen einladen muß. Knechte oder Meisterssöhne, die noch nicht Meister sind, dürfen nur ausnahmsweise, auf besondere Einladung des neuen Meisters hin, daran teilnehmen [2]). Die Kosten zu diesem Essen werden noch 1700 von den von dem neuen Meister gezahlten Meistergeldern bestritten, und zwar werden den Amtsmeistern 16 Reichstaler davon für die „Herstellung der Gaffelkost" zur Verfügung gestellt [3]). Später aber häufen sich die Klagen über die vielen Unkosten, die der neue Meister gerade durch das Essen hat, er muß anscheinend auch noch viel Geld aus der eigenen Tasche dazu hergeben. Im Jahre 1765 klagen etliche Meister, daß sie das Meisteressen 60—90 Reichstaler gekostet habe [4]). Wegen der finanziellen Not werden die Meisteressen 1764 abgeschafft. Der neue Meister soll statt dessen 16 Reichstaler an die Amtskasse zahlen [5]). Die 16 Reichstaler werden zum Teil benutzt, um die Meister, die auf das Essen verzichten müssen, zu entschädigen; jedem von ihnen wurde ein halber Taler ausbezahlt. Wie sehr alle Mitglieder auf diesen Geldanteil Wert legten, beweist die Bitte eines Ratsverwandten vom Jahre 1793. Dieser hat seine Bank aufgegeben und damit das Anrecht auf das Geld verloren. Auf seine Anfrage hin beschließt aber die Zunftversammlung, daß ihm als Amtsvorstand auch fernerhin der halbe Taler ausgezahlt werden soll [6]).

[1]) Z. 258, Bl. 136, 7. September 1731.

[2]) Z. 254, Abt. 1, 19. Juli 1746.

[3]) Die Amtsmeister bekamen für ihre Bemühungen um das Essen $^1/_2$ Goldgulden, wenn der neu eintretende Meister ein Nichtmeisterssohn war, sonst $^1/_4$ Goldgulden. Von den Meistergeldern hatte das Fleischamt ferner einen ledernen Eimer (Brandeimer) und ein Kissen (Zweck?) anzuschaffen. (Z. 251, Abt. 1, 26. April 1700, § 4.)

[4]) Z. 254, Abt. 3, 27. Februar 1765.

[5]) Z. 251, Abt. 10, 17. September 1764. 1776 werden sie vorübergehend wieder eingeführt. (Z. 251, Abt. 10, 2. September 1776.)

[6]) Z. 250, Bl. 39, 10. September 1793.
Vgl. auch § 10α, S. 47f. und 49f. und § 11, S. 55/56.

b) Anzahl der Meister.

Wie schon erwähnt, war die Erlangung einer Fleischverkaufsstätte Vorbedingung zur Erlangung der Meisterqualifikation. Es sei nun hier schon vorweggenommen, daß in den späteren Jahrhunderten nur 49 Verkaufsplätze den Meistern zur Verfügung standen, nämlich 44 Bänke in der großen Fleischhalle und 5 abgelegene Fleischhallen [1]). Mehr als 49 Meister konnten deshalb nicht ins Fleischamt aufgenommen werden. Man kann also beim Fleischamt von einer geschlossenen Zunft reden, die Grenze der Mitgliederzahl wurde durch die vorhandenen Verkaufsstätten bestimmt. Nach den erhaltenen Namenlisten wurde diese Zahl nie überschritten. In früheren Jahrhunderten wurde sie anscheinend längst nicht erreicht [2]).

[1]) Z. 259, Bl. 187, 27. Pluviôse 6. Jahres. (15. Februar 1798.)
Z. 262, Bl. 405, c. Januar 1794. (undatiert, das Datum ergibt sich aus den Schreiben auf Bl. 320, 359, 367.)
Z. 262, Bl. 433, undatiert, c. 1798—1804. (Das Schreiben fällt in die Zeit der französischen Republik nach Aufhebung der Kölner Zünfte, also zwischen den 5. August 1798 und 18. Mai 1804.)

[2]) Im folgenden gebe ich ein Verzeichnis über die Zahl der Fleischermeister in Köln, wie sie zu den verschiedenen Zeiten in den Akten bezeugt wird.

Im Jahre 1373	gab es in Köln	35 Fleischbankpächter,	a)
„ „ 1376	„ „ „ „	37 carnifices,	b)
„ „ 1392	„ „ „ „	34 Fleischbankpächter,	c)
„ „ 1414/15	„ „ „ „	27 „ ,	d)
Anfang des 15. Jahrhunderts	„ „ „ „	20 Mitglieder des Fleischamts,	e)
Im Jahre 1431	„ „ „ „	29 Fleischverkäufer.	f)

a) Knipping: Stadtrechnungen I, S. 20.
b) Ennen II, S. 624.
c) Knipping: Stadtrechnungen I, S. 20.
d) Knipping: Stadtrechnungen I, S. 72. Von Loesch (Zunfturk. I, S. 218, Nr. 91) zählt im Jahre 1414 23 Mitglieder des Fleischamts, der 24. Name in Z. 255 scheint später nachgetragen worden zu sein.
e) Z. 254, Abt. 4, 3. Liste.
f) Z. 254, Abt. 4, 2. Liste, 3. u. 4. Teil. — Der 3. Teil dieser Liste entspricht von Loesch: Zunfturk. I, S. 219, Nr. 92, wo 23 Fleischbankpächter genannt werden. Die 6 im 4. Teil der Liste in Z. 254 genannten Namen sind vermutlich die der Meister der abgelegenen Hallen, denn sie verkaufen außerhalb des Markts und dürfen im Gegensatz zu den anderen Meistern 2 und mehr Sorten Fleisch feil haben. Vgl. den Paragraphen über „Die abgelegenen kleinen Fleischverkaufshallen oder die privilegierten Hallen“ in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

Eine geringe Anzahl der Meister lag im Interesse des Fleischamts, aber nicht in dem der kaufenden Bürger, denn sie hatte hohe Fleischpreise zur Folge. Der Rat sucht deshalb zweimal der Preiserhöhung, die aber auch viele andere Ursachen, wie wir im 2. Teil dieser Arbeit noch sehen werden,

Fortsetzung zu Anm. [2]) S. 24.

Im Jahre 1435/45	gab es in Köln	25 Fleischbankpächter,	g)
„ „ 1569	„ „ „ „	37 Fleischermeister,	h)
„ „ 1578	„ „ „ „	44 „ ,	i)
„ „ 1579	„ „ „ „	43 „ ,	k)
„ „ 1580	„ „ „ „	44 „ ,	l)
„ „ 1581	„ „ „ „	44 „ ,	m)
„ „ 1696	„ „ „ „	41 „ ,	n)
„ „ 1722	„ „ „ „	43 Fleischhauer,	o)
„ „ 1759	„ „ „ „	44 Fleischermeister,	p)
„ „ 1762	„ „ „ „	48 „ ,	q)
„ „ 1774	„ „ „ „	41 „ ,	r)
„ „ 1776	„ „ „ „	47 „ ,	s)
„ „ 1782	„ „ „ „	44 „ ,	t)
„ „ 1789	„ „ „ „	46 „ ,	u)
„ „ (1793)	„ „ „ „	49 „ ,	v)

g) Z. 257, = von Loesch I, S. 220, Nr. 93.
b) Z. 264, Bl. 62, 1569.
i) Z. 264, Bl. 64, 26. März 1578.
k) Z. 264, Bl. 66, 14. April 1579.
l) Z. 264, Bl. 68, 24. März 1580.
m) Z. 264, Bl. 70, 21. März 1581.
(i, k, l, m: incl. 5 Meister der abgelegenen Hallen.)
u) Z. 249, Bittschrift vom 28. März 1696, die anscheinend von sämtlichen Fleischamtsmitgliedern unterzeichnet wurde.
o) Fleischhauerlisten von 1722 und vom 16. Januar 1722, zur Zeit uneingeheftet unter den losen Blättern im Kölner Archiv. In die genannte Zahl sind 5 Meister der abgelegenen Hallen eingerechnet.
p) Z. 263, Bl. 277, 9. Juli 1759. (excl. 5 Meister der abgelegenen Hallen.)
q) Z. 265, Bl. 100, 16. Aug. 1762.
r) Z. 250, Bl. 13, 24. Mai 1774.
s) Z. 251, Abt. 10, 2. September 1776.
t) Z. 268, Bl. 98, 20. August 1782. (excl. 5 Meister der abgelegenen Hallen.)
u) Z. 262, Bl. 161 ff., 16. Februar 1789.
v) Z. 262, Bl. 399, 1. Juni (1793). Aussage der Meister Munheim und Blomenberg. Dieses Schreiben ist nur „1. Juni“ datiert. Es gehört aber wohl sicher in das Jahr 1793, denn die betreffende Versammlung mußte der Verordnung vom 17. Juni 1793 (Z. 262, Bl. 297) dem Inhalt nach kurze Zeit voraufgehen.

hatte, dadurch entgegen zu arbeiten, daß er die Verkaufsplätze und damit die Meisterzahl vermehrt. So läßt er 1692 zehn neue Bänke in die große Fleischhalle setzen und nimmt 10 neue Meister darauf an [1]), und 1782 wird eine neue Halle für 12 Meister eingerichtet [2]). Beide Maßnahmen dauern aber nur kurze Zeit, weil sich das Fleischamt alle Mühe gibt, seine alten Rechte zu erhalten.

Nach der Aufhebung des Fleischamts im Jahre 1798 vermehrt sich die Zahl der Fleischermeister schnell. Im Jahre 1804 werden 78 Fleischverkäufer genannt, darunter 6 Wursthändler, im Jahre 1807 80, darunter 5 Wursthändler [3]).

Sollen die Zahlen ein nutzbringendes Bild von dem damaligen Fleischverkauf geben, so sind sie mit der Einwohnerzahl Kölns zu vergleichen. Im Mittelalter läßt sich aber die Einwohnerzahl Kölns, weil die entsprechenden Quellen fehlen, nicht ermitteln. Für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts berechnet sie Banck [1]) auf etwa 37000. Damals gab es ungefähr 44 Meister, es kamen also auf einen Meister etwa 841 Einwohner. Im Jahre 1798 zählte Köln 38844 Einwohner [2]), das Fleischamt umfaßt damals höchstens 49 Meister, es kamen also auf einen Meister ungefähr 793 Einwohner. Vergleichen wir damit die von Schmoller festgesetzten Zahlen, wonach in der Stadt im Jahre 1861 ein Fleischhauer auf 854 Einwohner, und im Jahre 1895 ein Fleischhauer auf 173 Einwohner kam [3]), so ergibt sich, daß die Verhältnisse des 16. Jahrhunderts in Köln ungefähr denen von 1861 im allgemeinen entsprachen, im 18. Jahrhundert waren die Verhältnisse in Köln nur wenig günstiger. Wie ungünstig sie aber überhaupt in Köln in den letzten Jahrhunderten der Fleischerzunft waren, zeigt die Schmoller'sche Zahl von 1895.

Zum Vergleich seien noch folgende Zahlen aus anderen Städten genannt:

In	Frankfurt	gab es im Jahre	1308	52	Fleischer,	
„	Nürnberg	„ „ „ „	1363	71	„	,
„	Hamburg	„ „ „ „	1376	57	„	,
„	Berlin	„ „ „ „	1397	46	„	,
„	Worms	„ „ „ „	1398	25	„	,
„	Freiburg i. Br.	„ „ „ 15. Jahrh.		53	„	,
„	Basel	„ „ „ Jahre	1451	109	„	[4]).

Nach Banck hatte Frankfurt 1387 etwa 10000 Einwohner, die Fleischerzunft dort war mit 52 Mitgliedern geschlossen [5]). Es kamen also um 1400 in Frankfurt auf einen Fleischermeister ungefähr 192 Einwohner, ein Verhältnis, das etwa dem allgemeinen Verhältnis in den Städten um 1895 gleich kommt.

Fortsetzung zu Anm. [3]) S. 24.

Im Jahre 1794 gab es in Köln 46 Fleischermeister, w)
„ „ 1795 „ „ „ „ 44 „ . x)

w) Z. 250, Bl. 41, 17. Januar 1794, incl. 5 Meister der abgelegenen Hallen.

x) Z. 250, Bl. 59, 11. März 1795, excl. 5 Meister der abgelegenen Hallen.

Die oben genannten Zahlen sind mit Vorsicht anzuwenden, denn es ist nicht immer klar, ob die Meister der abgelegenen Hallen eingeschlossen sind. Wo das doch der Fall ist, läßt sich die geringere Zahl als 49 dadurch erklären, daß vielleicht Witwen die Bank ihres verstorbenen Mannes verwalteten. (Vgl. § 9.) Im allgemeinen werden mindestens im 18. Jahrhundert die vorhandenen 49 Verkaufsplätze auch ausgenutzt worden sein.

[1]) Z. 262, Bl. 7, 25. Oktober 1692.

[2]) Z. 268, Bl. 217, 219, 222, 19. September 1783.
Z. 259, Bl. 96, 9. April 1783.
Vgl. den Paragraphen über den „Fleischverkauf in den Häusern der Meister und die für die Neumetzger eingerichtete neue Fleischhalle, (1782—1788)“, in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

[3]) Z. 254, Abt. 4, 4. Liste. 11. Pluviôse 12. Jahres, (1. Februar 1804).
Z. 254, Abt. 4, 22. Juni 1807. Nach Fuchs (Topographie III, S. 258) befanden sich 1807 unter den 80 Metzgern 28 Wurstmacher und 6 Judenschlächter.

[1]) Nach Bancks Berechnungen ist Knippings Angabe (Knipping: Schuldenwesen), wonach Köln 1474/76 ungefähr 50000 Einwohner hatte, sicher unrichtig.

[2]) Meyers Großes Konversationslexikon, 6. Auflage 1905, Artikel über „Köln“, Abschn. „Gesch.“ Für das Jahr 1817 wird dort (Abschn. „Bevölkerung“) angegeben, daß Köln damals 49145 Einwohner hatte. Weingärtner, (Vgl. S. 11, Anm. 1), S. 1, gibt an, daß Köln nach den Deputatschaftsakten am Ende des 18. Jhdts. ungefähr 50000 Einwohner zählte. Danach wären die Verhältnisse am Ausgang des 18. Jhdts. noch viel ungünstiger, als oben angegeben, gewesen.

[3]) Gerlach weist im 3. Teil auf Schmollers Berechnungen hin.

[4]) Adler, S. 44 ff.

[5]) Gerlach, 2. Teil.

§ 7: Beigeschworene.

Wie bei den anderen Gaffeln in Köln gab es auch bei der Gaffel der Fleischer eine Anzahl Beigeschworene, das heißt, solche Mitglieder, die auf der Gaffel als Bürger vereidigt waren und politisch zu ihr gehörten, ohne zu den eigentlichen Mitgliedern des Fleischamts zu zählen [1]). Es waren wohl vorwiegend Gesellen des Fleischamts, die keine Fleischbank erwerben konnten. Im Jahre 1783 wird es als alte Sitte bezeichnet, daß das Fleischamt diejenigen ausgelernten Gesellen, die aus irgend einem Grund nicht Meister werden können, als Bürger vereidigt [2]). Zu den Beigeschworenen zählen aber auch die Meister, die ihre Bank niederlegten, ihnen bleiben von dem Tage an nur noch die Rechte und Pflichten der ersteren [3]).

Pflichten.

Die Beigeschworenen zahlen an die Gaffel bei ihrer Vereidigung eine bestimmte Geldsumme. Im Jahre 1784 werden bei 3 Bewerbern ausnahmsweise nur die halben Gebühren verlangt, dafür werden ihnen aber auch alle Rechte der Beigeschworenen entzogen [4]). Außer diesem Aufnahmegeld hatten die Beigeschworenen wie die Meister regelmäßig die Schildkosten zu zahlen, denn auch für sie hing je ein Schild auf dem dazu bestimmten Brett im Zunfthaus [5]).

Rechte.

Die Beigeschworenen sind also Mitglieder der Fleischergaffel, nicht des Fleischamts. Sie haben demgemäß Zutritt zu allen Versammlungen, in denen für die Gaffel irgend etwas entschieden wird. Sie werden wie alle Meister zu der Wahl des Bannerherrn, der Ratsherren und 44er, die Gaffelbeamte sind, eingeladen und nehmen an den Essen der Gewählten

[1]) Z. 250, Bl. 18, 25. August 1775.
[2]) Z. 254, Abt. 1, 10. September 1783.
[3]) Z. 259, Bl. 126, 4. September 1786.
[4]) Z. 250, Bl. 35, 25. Juni 1784.
[5]) Z. 250, Bl. 34, 11. März 1784.
Z. 250, Bl. 81, 22. Dezember 1797.
Z. 267, Bl. 185, 23. Januar 1765. Im Gegensatz zu den „Amtsbrüdern“ (= Fleischermeister) werden die Beigeschworenen oft „Schildbrüder“ genannt. (Z. 251, Abt. 3, 21. Oktober 1591.)

teil [1]). Zu den anderen Versammlungen aber, sowie zu den 16er- und Amtsmeisterwahlen haben sie keinen Zutritt [2]). Sollte jedoch über eine Verfassungsänderung, welche die Gaffel anging, beraten werden, so hatten auch die Beigeschworenen mitzusprechen. Als Gaffelmitglieder konnten sie zur Verwaltung der oben genannten Ämter und des Sechzehneramts gewählt werden [3]). Das Stimmrecht begann aber, wie bei den Meistern, erst 6 Wochen nach Bezahlung der Schildkosten [4]).

Zahl der Beigeschworenen.

Die Zahl der Beigeschworenen läßt sich nicht genau bestimmen. In den Jahren 1775 und 1795 werden bei der Bannerherrnwahl im ganzen 73 Stimmen abgegeben [5]), rechnen wir davon etwa 45 für Meister, so würden ungefähr 28 Beigeschworene sich an der Wahl beteiligt haben. Es ist ja anzunehmen, daß bei einer Bannerherrnwahl möglichst alle Stimmberechtigten anwesend waren.

Verhältnis zu den Fleischermeistern.

Das Verhältnis zu den Fleischermeistern scheint Ende des 18. Jahrhunderts nicht sehr günstig gewesen zu sein. Ohne die Beigeschworenen dazu einzuladen, hatte man im Jahre 1776 in einer Zunftversammlung die Abschaffung der Ratsherren- und 44er-essen beschlossen [6]). Die Beigeschworenen werfen nun den Meistern vor, das sei nur geschehen, um erstere von den Essen auszuschließen [7]). Dieser Vorwurf war nicht berechtigt, denn die Essen wurden wegen der vielen Schulden des Fleischamts abgeschafft. Unwahr war ferner die Behauptung, daß den Fleischermeistern mehr Geld als den Beigeschworenen zur Entschädigung für die ausgefallenen Essen ausbezahlt werden solle [8]). Die Tatsache, daß man

[1]) Z. 250, Bl. 27, 27. Mai 1779.
Z. 259, Bl. 126, 4. September 1786.
Z. 260, Bl. 123 und 126, 13. September und 24. November 1773.
Vgl. § 2, S. 5 ff.
[2]) Vgl. § 10β, S. 50 und § 11, S. 54.
[3]) Z. 251, Abt. 7, 10. Juni 1734.
[4]) Z. 252, 14. Mai 1725. (vor den Stimmlisten).
[5]) Z. 250, Bl. 20, 14. Mai 1775.
Z. 250, Bl. 50, 26. Januar 1795.
Z. 251, Abt. 2, 23. und 26.—28. Januar 1795.
[6]) Z. 251, Abt. 10, 28. August 1776.
[7]) Z. 251, Abt. 10, 2. September 1776.
[8]) Z. 251, Abt. 10, 2. September 1776.
Vgl. § 10α b, S. 47/48 und § 10α c, S. 49.

die Beigeschworenen zu der genannten Zunftversammlung nicht zuzog, und die gehässigen Vorwürfe beweisen aber zur Genüge, daß ein gespanntes Verhältnis zwischen den Beigeschworenen und den Fleischermeistern damals bestanden haben muß.

§ 8: Lehrlinge und Gesellen.

Die Lehrlinge und Gesellen sind die Schutzgenossen des Fleischamts.

a) Lehrlinge.

Die Meister sind verpflichtet, den Lebenswandel der Lehrlinge zu überwachen, besonders aber, sie für ihren Beruf heranzubilden. In beiden Punkten waren jedoch Theorie und Praxis vielfach ganz verschieden. Viele Klagen über schlechte Behandlung der Lehrlinge liegen vor, und mehr als einmal hat das Zunftgericht, wo solche Klagen vorgebracht werden konnten, zugunsten des Lehrlings entschieden [1]). Die Fälle beweisen, daß die Meister längst nicht immer die geeigneten Erzieher der ihnen anvertrauten jungen Leute waren. Die berufliche Ausbildung war dem Meister oft Nebensache, er braucht den Lehrling als Handlanger, ist er geschickt und gibt acht, so kann er natürlich viel lernen. Oft wird auch geklagt, daß der Lehrling im Hause arbeiten und Botengänge verrichten muß, anstatt an die Ausübung des Gewerbes heranzukommen.

Probezeit. Der Aufnahme als Lehrling geht in der Regel eine Probezeit von einem Monat voraus, wenigstens wird das im Jahre 1797 als uralter Zunftgebrauch bezeichnet [2]). Nach dieser Zeit soll der Meister den Lehrling entweder abschaffen oder ihn beim Amt einschreiben lassen. Im genannten Jahre wird den Meistern diese Pflicht bei vier Goldgulden Strafe erneut eingeschärft.

Bei der Aufnahme wird der Name des Lehrlings ins Amtsbuch eingetragen, das geschah im 18. Jahrhundert einfach

[1]) Z. 250, Bl. 3, 5. Oktober 1772.
[2]) Z. 250, Bl. 78, 4. April 1797.

durch den Gaffeldiener [1]). Die Einschreibegebühr betrug im Jahre 1700 für Nichtmeisterssöhne 4 Goldgulden, außerdem hatten sie zwei Viertel Wein zu liefern; Meisterssöhne zahlten die Hälfte und lieferten ein Viertel Wein [2]). Das Geld kam in die Amtskasse. Später werden höhere Anforderungen an die Lehrlinge gestellt, im Jahre 1747 wird zum Beispiel von einem Lehrling verlangt, daß er bei seiner Einschreibung für jeden Meister ein Quart Wein bezahlt [3]). Wie sehr die Bevorzugung der Meisterssöhne später ausartete, beweist eine Mitteilung aus dem 18. Jahrhundert. Es ist da so weit gekommen, daß nur die Kinder eines Meisters, der eine Fleischbank besitzt, die „Gerechtigkeit beim Amt erwerben", das heißt, als Lehrlinge aufgenommen werden können. „Fremde", das sind alle Nichtmeisterskinder, werden nicht mehr angenommen. Im Jahre 1765 verzichtet deshalb der Bannerherr, also der oberste Zunftbeamte, auf seine Bank zugunsten seines Schwiegersohnes, damit seine Enkel nicht länger als Fremde gelten, sondern die Amtsgerechtigkeit erwerben können [4]).

Lehrzeit. Die „Jungen- und Knechtjahre", das heißt, die Lehrlings- und Gesellenzeit, dauerten mindestens 4 Jahre [5]). Um die Zahl der Bewerber zu verringern, erstrebt das Fleischamt im Jahre 1692 eine Verlängerung der Lehrzeit auf insgesamt 10 Jahre, wovon 6 Jahre auf die Lehrjungen- und 4 Jahre auf die Knechteszeit fallen sollen [6]). Ob diese Forderung durchkam, ist nicht bezeugt, aber bezeugt ist, daß in den meisten Fällen weit mehr als 10 Jahre zwischen der Lehrlingseinschreibung und Meisterqualifikation lagen [7]).

[1]) Z. 251, Abt. 8, undatiert, (18. Jahrhundert), eingeheftet nach dem Schreiben vom 17. Oktober 1741.
Z. 251, Abt. 8, 25. November 1741.
Z. 251, Abt. 8, 16. Januar 1742.
[2]) Z. 251, Abt. 1, 26. April 1700. § 1.
[3]) Z. 254, Abt. 1, 20. März 1747.
[4]) Z. 259, Bl. 39, 22. März 1765.
Bl. 47, 12. Juni 1767.
[5]) Z. 250, Bl. 78, 4. April 1797.
Z. 258, Bl. 293, 1. September 1751.
H. 338, Bl. 214, 22. November 1769.
[6]) Ratspr., 4. Juli 1692, Bl. 254.
[7]) Vgl. § 6a, S. 18.

Von den Lehrlingen wie von den Gesellen wird verlangt, daß sie nicht leichtfertig während der Lehrzeit mit dem Meister wechseln. Wer es tut und keinen ordentlichen Abschied nachweisen kann, wird von keinem anderen Meister wieder angenommen [1]). Umgekehrt schützt aber auch das Zunftgericht den Lehrling vor unbegründeter Entlassung, es zwingt in solchen Fällen den Meister, den Lehrling wieder aufzunehmen. Der Lehrling hat Anspruch auf seinen Lebensunterhalt im Hause des Meisters, wird ihm dieser unberechtigt entzogen, so zwingt das Zunftgericht den Meister zur Zahlung eines entsprechenden Schadenersatzes [2]).

Am Schluß der Lehrzeit war die „Ausschreibung" im Amtsbuch vorzunehmen, sie erfolgte für die Meisterssöhne unentgeltlich, die anderen hatten einen Reichstaler dafür zu zahlen [3]).

b) Gesellen.

Nach erfolgreich bestandener Lehrzeit beginnen die Jahre der Übung und Vervollkommnung im Gewerbe; der Lehrling wird zum Gesellen oder Knecht des Fleischamts. Der Name des neu angenommenen Gesellen wird wie der des Lehrlings und Meisters ins Amtsbuch eingetragen [4]). Über die Dauer der Gesellenzeit wurde schon berichtet [5]).

Wandern.

Die Gesellen sind berechtigt, mit ihrer Stelle zu wechseln, und sie ziehen nicht nur von einem Meister zum anderen, sondern auch von einer Stadt zur anderen, um möglichst viel zu lernen und zu sehen. Auch die Kölner Fleischergesellen scheinen von diesem Recht fleißig Gebrauch gemacht zu haben, das beweisen die vielen Vorschriften, die einem allzu häufigen Stellenwechsel der Gesellen entgegenarbeiten. Schon im 14. Jahrhundert befiehlt der Rat, der sonst selten Verordnungen für die Gesellen erläßt, daß letztere mindestens

[1]) Z. 254, Abt. 1, 11. Mai 1757.
[2]) Z. 250, Bl. 3, 5. Oktober 1772.
[3]) Z. 251, Abt. 1, 26. April 1700, § 2.
[4]) Z. 251, Abt. 8, undatiert, (18. Jahrhundert), eingeheftet nach dem Schreiben vom 17. Oktober 1741.
[5]) Vgl. § 6a, S. 18 und § 8, S. 31.

ein Jahr hindurch bei ihrem Meister aushalten sollen [1]). Im 18. Jahrhundert wird ergänzend hinzugefügt, daß der Geselle, der seinen Dienst vorher und nach dem Urteil der Zunft unberechtigt verläßt, im folgenden Jahr von keinem Meister beschäftigt werden darf [2]). Zur Anstellung eines fremden (nicht Kölner) Knechtes, ist die Erlaubnis des Marktmeisters, des städtischen Aufsichtsbeamten, erforderlich [3]). Nicht angenommen wurde zum Beispiel ein Geselle, der vorher im Kriegsdienst stand und sich wegen seines Abschieds vom Militär nicht ordentlich ausweisen konnte [4]). Einen Deserteur oder sonst Leute schlechten Rufs wollte man nicht.

Pflichten.

Der Amtsbrief verlangt von dem Knecht vor allem Treue im Dienst gegen seinen Meister. Solange der Vertrag bei dem alten Herrn dauert, soll er sich nirgendwo sonst vermieten [5]). Den Amtsverordnungen hat der Geselle selbstredend zu gehorchen. Unehrlichkeit wird hart bestraft [6]). Entläßt ein Meister einen Gesellen, weil er nicht mit ihm zufrieden ist, so darf kein anderer Meister ihn ohne weiteres wieder anstellen [7]).

Der Geselle hilft oder vertritt den Meister bei der Arbeit, oft wird ihm sogar der Vieheinkauf anvertraut. Des Morgens hat er früh mit dem Lehrling zusammen das geschlachtete Fleisch in die Halle zu tragen und dort auszulegen, abends hat er den unverkauften Vorrat wieder fortzubringen [8]).

Lohn.

Die Gesellen bekommen für ihre Arbeit einen bestimmten, aber sehr geringen Lohn, der meist „Liedlohn" genannt wird [9]). Im Jahre 1646 heißt es, daß sie außer der Kost und Leibesunterhaltung jährlich 36 Taler erhalten [10]). Im Jahre 1728

[1]) Von Loesch: Zunfturk. II, S. 124, Nr. 342, § 10. (c. 1348—1407.)
[2]) Z. 254, Abt. 1, 13. August 1749.
[3]) Von Loesch: Zunfturk. I, Nr. 21, § 8. 12. Sept. 1397.
[4]) Z. 254, Abt. 1, 31. März 1751.
[5]) Von Loesch: Zunfturk. I, Nr. 21, § 6. 12. Sept. 1397.
[6]) Der Amtsbrief sagt: wer im Wert von 3—4 Schilling entwendet, soll 3 Gulden Strafe zahlen und einen Monat vom Dienst beim Fleischamt ausgeschlossen sein. (Von Loesch: Zunfturk. I, Nr. 21, § 7. 12. Sept. 1397.)
[7]) Z. 254, Abt. 1, 26. Mai 1741.
[8]) Z. 254, Abt. 1, 7. September 1759.
[9]) Z. 254, Abt. 1, 24. Juli 1724.
13. August 1749.
11. Mai 1757.
Z. 260, Bl. 39, 29. September 1723.
[10]) Z. 254, Abt. 2, 3. Oktober 1646.

beträgt der wöchentliche Lohn eines Knechtes 24 albus, (= 24 Taler im Jahr), außerdem kann er von allem, was er im Auftrag des Meisters außerhalb des Hauses (in Klöstern und so weiter) schlachtet, einen besonderen Lohn verlangen, der für das Schwein zum Beispiel auf 10 albus festgesetzt ist [1]). Im Jahre 1749 beträgt der Wochenlohn eines Gesellen $^1/_2$ Taler [2]). Bedenkt man nun, wie lange Jahre sich die Gesellenzeit in den meisten Fällen hinzog, und daß viele Knechte verheiratet waren, also eine Familie zu ernähren hatten, so wird ohne weiteres klar, welch elendes Dasein solche Leute führten. Dazu haben sie zum Teil überhaupt keine Aussicht, je Meister zu werden, es sei denn, daß sie Gelegenheit haben, eine Meisterswitwe oder -tochter zu heiraten, welche die Bank des Gatten, beziehungsweise Vaters erhielt [3]). Denn wenn sonst eine Bank frei wird, so bekommt sie der Sohn des letzten Meisters oder andere Meisterssöhne [4]).

Nebenverdienst.

Kein Wunder also, daß die Gesellen jede Gelegenheit benutzen, sich ein Nebenverdienst zu verschaffen, wobei ihnen aber die kurzsichtigen Meister, den egoistischen Zunftanschauungen entsprechend, überall hindernd entgegen treten. Die Stadt läßt sie zum Beispiel als Unterkäufer auf den freien Märkten zu. Im Jahre 1646 wird es als uralte Sitte bezeichnet, daß sämtliche Fleischhauersknechte alljährlich am Michaelisfest vor die Bürgermeister und Marktherren beschieden und gegen Erlegung der erforderlichen Gebühr als Unterkäufer vereidigt werden. Diesen Beruf machen ihnen damals die Fleischermeister, die ihn für sich reserviert haben möchten, streitig [5]). Ebenso wehrt sich das Fleischamt dagegen, daß den Gesellen der Handel mit Vieh erlaubt wird [6]). Viele Knechte ergreifen auch einen der Nebenberufe des Fleischamts, besonders gern wählen sie später den des Garkochs oder

[1]) Z. 254, Abt. 1, 12. September 1728.

[2]) Z. 254, Abt. 1, 13. August 1749.

[3]) Z. 254, Abt. 2, 28. August 1789.

[4]) Z. 254, Abt. 2, 7. August 1752.

[5]) Z. 254, Abt. 2, 20. September und 3. Oktober 1646.
Vgl. den Paragraphen über „Die Kaufvermittlungsbeamten: Die Unterkäufer" in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

[6]) Z. 254, Abt. 2, 7. August 1752 und 5. Sept. 1755.

Speckschneiders [1]). Oft kommt ihnen der Rat auch entgegen, indem er einzelnen Gesellen in Zeiten erhöhten Fleischbedarfs (Krieg) erlaubt, gegen Zahlung der Akzise an bestimmtem Ort Vieh zu schlachten und zu verkaufen [2]), oder er erlaubt ihnen, Fleisch zu billigerem Preise zu verkaufen, als es die anderen Meister tun [3]). Aber solche Zeiten sind von kurzer Dauer, und das Fleischamt ruht nicht eher, bis es sein Amtsrecht wieder durchgesetzt hat [4]).

Wovon die Gesellen aber eigentlich mit ihrer Familie leben sollen, scheinen sich die Fleischermeister nie überlegt zu haben. Es wundert deshalb nicht, daß gerade die Gesellen die gefährlichsten Konkurrenten des Fleischamts werden. Sie sind es, die trotz aller Verbote und trotz des Zunftzwangs heimlich schlachten und Fleisch verkaufen, einerlei ob sie deshalb verfolgt und bestraft werden. Freilich konnten sie, sobald sie das taten, nicht mehr im Dienst eines Meisters sein, sie verzichten dann darauf, um sich allein durchzuschlagen [5]).

§ 9: Frauen.

Zu den Mitgliedern des Fleischamts gehören auch Frauen [6]). Es wird sich meist um Meisterswitwen gehandelt haben, auf welche die Fleischbank und das damit verbundene

[1]) Z. 260, Bl. 75, 28. März 1732.
Vgl. die Paragraphen über „Die Abgabe der Eingeweide und des kleinen Gutes an die Kaldaunenhändler und Garköche" und über „Die Speck- und Schinkenverkäufer" in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

[2]) Z. 254, Abt. 2, 29. April 1763.

[3]) Vgl. den Schluß des Paragraphen „Pflicht des Fleischamts, allen Genossen ein hinreichendes Auskommen zu ermöglichen" in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

[4]) Z. 265, Bl. 35 und 37, 14. und 28. Oktober 1771.

[5]) Vgl. den Paragraphen über den „Kampf gegen die Konkurrenz der Nichtzünftigen innerhalb der Stadt" in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

[6]) Von Loesch: Zunfturk. I, Nr. 21, S. 46, §§ 2, 3, 4, 8. (12. September 1397.)
Z. 248, 1569, § 1. — Die anderen Nahrungsmittelgewerbe der Bäcker, Brauer und Fischhändler nehmen ebenfalls Frauen als Mitglieder auf. (Vgl. Behaghel, S. 83.)

Verkaufsrecht nach dem Tode des Gatten ohne weiteres übergingen [1]). Nirgendwo ist davon die Rede, daß auch andere Frauen zur selbständigen Ausübung des Fleischergewerbes zugelassen oder als Fleischamtsmitglieder angenommen werden, dann hätten sie ja auch eine Lehr- und Gesellenzeit ablegen müssen, was ebenfalls nirgendwo bezeugt ist. Daß aber Frauen tatsächlich eine Fleischbank besaßen und deshalb zu den Mitgliedern des Fleischamts zählten, beweisen die erhaltenen Namenlisten. Danach gab es zum Beispiel im Jahre 1418 2 Frauen unter den Fleischamtsmitgliedern, im Jahre 1431 wird eine Schaffleischerin und in der Liste von 1435—1445 eine Rindfleischerin genannt [2]). Die Fleischhauerliste von 1722 nennt 3 Frauen [3]). Von Kaldaunenhändlerinnen ist oft die Rede [4]).

Der Meisterstochter wird im allgemeinen nicht die Bank des verstorbenen Vaters oder der verstorbenen Mutter vom Rat anvertraut. Gern berücksichtigt er aber Gesuche, in denen der zurücktretende Bankinhaber bittet, einem Gesellen, der seine Tochter heiraten will, die Bank zu geben; ein solcher Geselle wird alsdann allen anderen Mitbewerbern ebenso gut vorgezogen, wie es der Fall ist, wenn der Sohn des Meisters zur Nachfolge vorgeschlagen wird. Nur zwei Fälle sind bezeugt, wo die Tochter die Bank der Eltern erhält; erstens im Jahre 1770, da erhält die Tochter eine abgelegene Fleischhalle. Inbezug auf diese Hallen galten aber andere Bestimmungen als bei den eigentlichen Fleischbänken,

---

[1]) Z. 250, Bl. 63, 21. Juni 1795.
Bl. 76, 24. Juni 1796.
Z. 259, Bl. 74, 20. Dezember 1741.
Vgl. den dritten Teil des Paragraphen über „Die große Fleischverkaufshalle auf dem Heumarkt“ in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

[2]) Von Loesch: Zunfturk. I, Nr. 80, S. 208, vor 24. Juni 1418.
Nr. 92, S. 219, 22. März 1431.
Nr. 93, S. 220, c. 1435—1445.

[3]) Fleischhauerlisten von 1722 und vom 16. Januar 1722, zur Zeit uneingeheftet unter den losen Blättern im Kölner Archiv.

[4]) Vgl. den Paragraphen über „Die Abgabe der Eingeweide und des kleinen Gutes an die Kaldaunenhändler und Garköche“ in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

deshalb ist dieser Fall nicht von Bedeutung [1]). Zweitens im Jahre 1787: da erhält die Tochter auf ihr Gesuch hin die Bank ihrer kranken Mutter, aber nur unter der Bedingung, daß sie innerhalb des ersten Jahres nach dem Tode ihrer Mutter diese Bank mit einem qualifizierten Meister besetzt [2]). Nach der Aufhebung des Fleischamts sind verschiedene Fälle bezeugt, wo die unverheiratete Tochter des verstorbenen Meisters dessen Bank erhält [3]).

Die weiblichen Bankinhaber haben kein Stimmrecht, sie werden anscheinend zu den Versammlungen überhaupt nicht zugezogen [4]). Nur wenn es gilt, möglichst viele Unterschriften zu sammeln, werden die Frauen herangeholt [5]). Dagegen sind sie ebenso wie die Meister verpflichtet, bei der Ausübung des Gewerbes die erlassenen Verordnungen zu befolgen [6]).

Im übrigen waren Frau und Tochter dem Meister oft in seinem Beruf unentbehrlich. Der Mann übernimmt meist den Vieheinkauf und das Schlachten, die Frau den Verkauf auf der Bank [7]). Eigentümlich ist eine Nachricht vom Jahre 1727, wonach nur solche Töchter an der Bank des Vaters bedienen dürfen, die zur Zeit seiner Meisterschaft geboren sind. Etwaige Stieftöchter dürfen ihm nicht in der Halle helfen [8]).

---

[1]) Z. 259, Bl. 62, 12. Dezember 1770.
Vgl. den zweiten Teil des Paragraphen über „Die abgelegenen kleinen Fleischverkaufshallen oder die privilegierten Hallen“ in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

[2]) Z. 259, Bl. 128 und 138, 14. Februar 1787.

[3]) Z. 259, Bl. 231, 28. Juli 1809.
Bl. 252, 29. Februar 1812.
Bl. 267, 9. Mai 1815.
Bl. 271, 1. April 1817.

[4]) Z. 262, Bl. 218, 2. April 1792.

[5]) Z. 250, Bl. 76, 24. Juni 1796.
Z. 262, Bl. 214, 23. März 1792.
Z. 265, Bl. 67, 27. Juni 1796.

[6]) Z. 250, Bl. 61, 21. Mai 1795.

[7]) Z. 259, Bl. 41, 14. Oktober 1765.

[8]) Z. 254, Abt. 1, 20. und 28. Juni 1727.

Kapitel IV: Verfassung und Verwaltung der Zunft.

§ 10: Zunftvorstand.

α) Städtische Gaffelvertreter: Bannerherr, Ratsherren, Vierundvierziger.

Unter den von Mitgliedern bekleideten Zunftämtern sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

α) Die Beamten der Fleischergaffel, das heißt, der politischen Körperschaft: Bannerherr, Ratsherren, 44er.

β) Die Beamten des Fleischamts, das heißt, der wirtschaftlichen Genossenschaft: a) der vom Rat ernannte Marktmeister [1]),
b) die zwei vom Fleischamt erwählten Amtsmeister.

Die Beamten der Gruppe α) sind Ehrenbeamte, sie müssen der Zunft viel Zeit und auch Geld opfern, arme Meister kommen deshalb nicht dafür in Betracht.

a) Der Bannerherr.

Es wurde schon an anderer Stelle gezeigt, wie sich das Bannerherrnamt, das ursprünglich rein militärisch war, allmählich zu einem wichtigen Amt auch innerhalb der städtischen Verwaltung entwickelte [2]). Hier soll nur über die Stellung des Bannerherrn innerhalb der Gaffel berichtet werden. Er ist der Vorsteher derselben und ihr wichtigster und einflußreichster Beamter, der einzige, der auf Lebenszeit gewählt wird.

Wahl. Die Wahl findet in der Zunftversammlung statt, wahlberechtigt sind alle Gaffelgenossen [3]). Um eine Zersplitterung der Stimmen zu vermeiden, setzen die höheren Zunftbeamten zwei oder mehr geeignete Persönlichkeiten zur Wahl aus. Gewöhnlich schlagen der jüngere Amtsmeister einen, der ältere zwei und der sitzende Ratsverwandte drei Herren

---

[1]) Der Marktmeister ist der städtische Aufsichtsbeamte über das Fleischergewerbe, über ihn wird im 2. Teil dieser Arbeit berichtet werden. Vgl. den dritten Teil des Paragraphen über „Die städtischen Aufsichtsbeamten“ in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

[2]) Vgl. § 2, S. 9-10.

[3]) Z. 250, Bl. 20, 14. Mai 1775.

vor [1]). Wählbar ist jedes Gaffelmitglied [2]), aber in der Regel wird der Bannerherr aus der Klasse der „Verdienten“, das heißt, derjenigen Mitglieder genommen, die schon ein Zunftamt bekleidet haben. Meist sind es 44er oder Ratsherren. Wurde einmal ein einfacher Meister zum Bannerherrn gewählt, so war es üblich, daß dieser sich die „Verdientschaft“ erkaufte, indem er die Gelder nachbezahlte, welche die 16er und 44er bezahlen mußten [3]). Die Wahl bedurfte der Bestätigung des Rats [4]).

Nach der Wahl wird dem Bannerherrn wenigstens in späterer Zeit eine Geldsumme „für den Bannerkopf“ ausbezahlt, gewöhnlich sind es 125 Reichstaler [5]).

Amt des Bannerherrn. Der Bannerherr ruft die Zunftversammlung ein und leitet sie. Bei den Beamtenwahlen (Ratsherren, 44er) hat er das Recht, die Hälfte der zur Wahl ausgesetzten Herren vorzuschlagen, was eine große Macht bedeutet [6]). Er nimmt an den Sitzungen des Zunftgerichts teil und hat die Vereidigung der Beigeschworenen vorzunehmen [7]). Der Bannerherr ist

---

[1]) Z. 250, Bl. 50, 26. Januar 1795.
Z. 251, Abt. 2, 23. und 26.—28. Januar 1795.

[2]) Z. 250, Bl. 50, 26. Januar 1795.
Z. 251, Abt. 3, 29. September 1790.

[3]) Z. 251, Abt. 3, 15. September und 21. Dezember 1790.
Vgl. auch § 10α c, S. 49 und § 11, S. 53-54 und 55-56.
Im Jahre 1790 wird der Bannerherr des Fleischamts angeklagt, daß er keine 44er- und 16er- gelder bezahlte. Der Rat entscheidet, daß der Bannerherr dieses Mal von der Zahlung der genannten Gelder befreit sein soll, weil bereits 12 Jahre seit seiner Wahl verflossen seien, und die Zunft gibt sich mit einem freiwilligen Beitrag des Bannerherrn von 20 Reichstalern an die Amtskasse zufrieden. (Z. 251, Abt. 3, 17. Januar 1791.)

[4]) Im Jahre 1685 wird der neu gewählte Bannerherr des Fleischamts nicht bestätigt, weil die Wahl der Registratur vom 24. Febr. 1685 entgegen war. — Vgl. § 2, S. 10 und Ratspr. vom 28. Februar 1685.

[5]) Z. 250, Bl. 15. 24. Juni 1775.
Bl. 29, 4. Juni 1779.
Bl. 63, 21. Juni 1795.
Z. 251, Abt. 3, 15. September 1790.

[6]) Z. 251, Abt. 3, 28. Januar 1791.
Vgl. auch § 10α b, S. 41/42 und § 10α c, S. 49.

[7]) Z. 250, Bl. 35, 25. Juni 1784.

meist einer der drei Ratsherren, aber nötig ist das nicht [1]). Gewöhnlich wird ihm auch das Schlüsselherrnamt übertragen. Als solcher hat er die Rechnungsablegung der Freitagsrentkammer mit anzuhören [2]).

Wirtschaftliche Vergünstigungen.

In wirtschaftlicher Beziehung werden dem Bannerherrn oft Vergünstigungen vor den anderen Meistern zugestanden. Der Rat verleiht ihm vielfach eine bestimmte Fleischbank auf Lebenszeit, während die anderen Meister jährlich damit wechseln müssen, ferner darf er zuweilen Fleisch von großem und kleinem Vieh auf dieser Bank verkaufen, was ebenfalls den anderen verboten war [3]).

Essen.

Seinen Kollegen, das heißt, den anderen Bannerherren der Stadt, pflegte der neu gewählte Bannerherr ein „Traktament" zu geben, wobei es anscheinend üppig zuging. Im Jahre 1734 bezahlt der Bannerherr der Fleischerzunft statt dessen jedem Bannerherrn 10 Reichstaler [4]).

b) Die Ratsherren.

Wahl.

Nach dem Verbundbrief war das Fleischamt berechtigt, einen Ratsherrn in den Rat zu schicken [5]). Dem jährlichen Wechsel der Ratsherren entsprechend findet einmal im Jahr die Ratsherrenwahl des Fleischamts statt [6]), und zwar meist

[1]) Z. 250, Bl. 27 und 29, 27. Mai und 4. Juni 1779.
Z. 250, Bl. 59, 11. März 1795.
[2]) Z. 250, Bl. 29, 20. Juni 1779.
Z. 251, Abt. 3, 14. Juni 1784.
Vgl. § 2, S. 9 und S. 7, Anm. 2).
[3]) Z. 258, Bl. 82, 14. März 1725.
[4]) Z. 251, Abt. 2, 22. Oktober 1734.
H. 338, Bl. 93, 17. August 1740.
[5]) Vgl. § 2, S. 6 und 8, § 5, S. 17.
[6]) Oft ist in den Akten von einer halbjährlich stattfindenden Herrenwahl die Rede, davon ist aber bei den Fleischern nur jede zweite die Ratsherrenwahl. Bei den anderen Zünften, die 2 Ratsherren wählten, fand zweimal jährlich die Ratsherrenwahl statt. Gleichzeitig mit der Ratsherrenwahl erfolgte die der 44er, und diese 44er-wahl muß auch bei dem Fleischamt halbjährlich vorgenommen werden. So erklärt es sich, wenn von einer halbjährigen Herrenwahl der Fleischer die Rede ist. (Z. 251, Abt. 3, 21. Dezember 1790.)

am Sonntag vor St. Johannis (24. Juni), denn zu diesem Termin hat der Ratsherr der Fleischergaffel neu einzutreten [1]).

Wegen des gewohnheitsmäßigen Ratsherrenturnus, der sich beim Fleischamt wie bei allen Kölner Ämtern herausbildet, sind die Wahlen im allgemeinen nur Formsache, denn es wird einfach der Ratsherr wieder gewählt, der vor zwei Jahren aus dem Amt ausschied [2]). Anders ist es, wenn eine Neuwahl stattzufinden hat, dann ist das ganze Amt in Aufregung, und ohne Uneinigkeiten geht es kaum her. Solche Wahlen werden möglichst bald nach dem Tage erledigt, an dem der Austritt eines der drei „Ratsverwandten" — so oder „Ratsfreunde" werden die drei miteinander wechselnden Ratsherren genannt — bekannt wurde, da wartet man nicht den Termin ab, an dem der neu zu wählende Ratsherr seinen Einzug in den Rat halten muß [3]).

Wählbar ist jedes Gaffelmitglied, das mindestens 25 Jahre alt, katholisch, ehrbaren Charakters und in unabhängiger Stellung ist [4]), aber gewählt werden in der Regel nur solche Herren, die sich bereits um die Führung eines Zunftamtes „verdient" machten, besonders gern gibt man einem bewährten 44er den Vorzug, der sich schon in die städtische Gaffelvertretung etwas eingearbeitet hatte [5]).

Von der Wahl verlangt der Rat, daß sie unbedingt frei vor sich geht. Eine Beeinflussung der Wähler oder vorherige Besprechungen und Abmachungen sind streng verboten [6]). Wie bei den anderen Wahlen werden der Versammlung drei oder mehr geeignete Personen als Ratsherren vorgeschlagen [7]),

[1]) Z. 252, 22. Juni 1725.
Z. 253, 21. Juni 1728.
Z. 253, 21. Juni 1731.
[2]) Z. 252, 20. Juli 1725.
Vgl. § 2, S. 3, 6 und 7.
[3]) So wird zum Beispiel schon am 3. Juni 1732 der neue Ratsherr gewählt, dessen Amtsperiode erst zu St. Johannis 1733 beginnt. (Z. 253, 3. Juni 1732.)
[4]) Z. 268, Bl. 143ff., Ratsherreneid § 1—4.
[5]) Z. 250, Bl. 23, 7. September 1776.
Vgl. § 10α a, S. 39 und b, S. 47/48.
[6]) Stein: Akten I, S. 395/396, § 1. — 1460.
Z. 268, Bl. 143ff., Ratsherreneid § 4.
[7]) Z. 253, 21. November 1727.

vermutlich einigt man sich hierüber in einer Vorversammlung der Verdientschaft [1]). Die Namen der zur Wahl vorgesehenen Herren werden „aufs Brett“ (Tafel) geschrieben.

Wahlberechtigt sind alle Gaffelmitglieder, also auch die Beigeschworenen [2]). An besonderem Tisch, „am Brett“, sitzen die zwei Amtsmeister, um die Stimmen aufzuschreiben [3]). Ist einer von ihnen mit einem der ausgesetzten Ratsherren verwandt, so hat ein anderes Mitglied diesen Amtsmeister zu vertreten [4]). Die amtierenden Amtsmeister haben kein Wahlrecht [5]). Die Wähler treten einzeln „ans Brett“ heran und geben laut ihre Stimme ab [6]). Damit die Protokollführenden sie nicht überhören, haben sie sich vorher bei denselben anzumelden. Wer das versäumt, läuft Gefahr, daß seine Stimme nicht zählt [7]). Selbstverständlich ist die Reihenfolge, in der die Wähler vortreten, genau bestimmt. Zuerst wählen die zur Wahl ausgesetzten Herren, dann deren Verwandte, dann die übrigen Mitglieder der Amtsstellung und dem Amtsalter entsprechend [8]). Wer seine Stimme abgegeben hat, verläßt das Zimmer. Wer aber den Wahlraum verläßt, ohne

---

[1]) Z. 251, Aht. 9, 16. August 1776.

[2]) Z. 250, Bl. 23, 7. September 1776.
Bl. 27, 27. Mai 1779.

[3]) Z. 252, 26. März 1725.
14. Mai 1725, Protokolle über die Verhandlungen im Syndikat.
Z. 253, 3. Juni 1732. — Die Amtsmeister schrieben der schnellen Übersicht halber je 5 Stimmen untereinander. Eine solche Reihe hieß eine „Fahne“, und nach diesen Fahnen wurden nach der Wahl die Stimmen schnell gezählt. (Z. 252, 6. Februar 1725.)

[4]) Z. 252, 14. Mai 1725, Protokolle über die Verhandlungen im Syndikat.

[5]) Z. 252, 7. Februar 1725, Beilage zu den Verhandlungsprotokollen des Syndikats vom 14. Mai 1725.

[6]) Z. 252, 6. Februar 1725, Beilage zu den Verhandlungsprotokollen des Syndikats vom 14. Mai 1725.

[7]) Z. 252, 14. Mai 1725, vor den Stimmlisten.

[8]) Z. 253, 21. November 1727.
27. Oktober 1728. (rationes decidendi.)
3. Juni 1732.
undatiertes Schreiben, eingeheftet nach dem Bericht des Ratskommissars „von der Ketten“ über die Ratsherrenwahl auf der Fleischerzunft vom 21. Januar 1725. (ziemlich am Schluß des Bandes.)

vorher seine Stimme abzugeben, verliert sein Stimmrecht [1]). In einem Nebenraum warten die Wähler das Wahlergebnis ab. Sind besondere Unruhen bei einer solchen Ratsherrnwahl zu befürchten, so schickt der Rat zwei seiner Mitglieder hin, die als Unparteiische zusehen sollen, daß alles ordnungsmäßig vor sich geht [2]). Nur ausnahmsweise sitzen sie aber bei der Wahl von 1725 mit am Tisch der notierenden Meister [3]).

---

[1]) Z. 252, 26. März 1725.
14. Mai 1725, Protokolle über die Verhandlungen im Syndikat.
Z. 252, 19. Februar 1725.

[2]) Z. 252, 19. und 23. Februar und 20. Juli 1725.
Z. 253, undatierter Bericht des Ratskommissars „von der Ketten“ über die Ratsherrnwahl der Fleischerzunft vom 21. Januar 1725. (ziemlich am Schluß des Bandes.)

[3]) Z. 252, 11. September 1725.
Unter den Akten über die strittige Ratsherrnwahl im Jahre 1725 befindet sich eine Zeichnung des Wahlzimmers, die den Wahlhergang mit wenigen Strichen veranschaulicht:

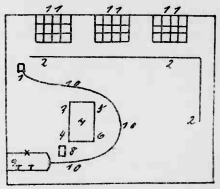

1 = Standplatz des Bannerherrn.
2 = Aufstellungsort der Schildbrüder.
3, 4 = Platz der Ratskommissare.
5, 6 = Platz der Amtsmeister.
(1725 wird der ältere Amtsmeister durch einen Fleischermeister vertreten.)
7 = Tisch.
8 = Standplatz des Gaffeldieners.
9 = Zimmertür.
10 = Weg der Stimmenden.
11 = Fenster.

Der Bannerherr stimmt als erster, ihm schließen sich die anderen Wähler an, alle gehen an dem Tisch vorüber, an dem die Protokollführer sitzen. (Z. 252, 14. Mai 1725, Rückseite der Stimmlisten.)

Bei der Ratsherrnwahl im Jahre 1725 ist der Kampf besonders hartnäckig, er wird erst beendigt, als 7 Jahre später abermals ein Ratsherr neu zu wählen ist [a]). Die Wahl findet am 21. Januar 1725 in Gegenwart von 2 Ratsvertretern statt. Der 44er „Odendahl“ erhält 27 [b]), und der 44er „Schaffrath“ erhält 25 Stimmen [c]). Die Partei des

---

a) Die Akten über diesen Wahlkampf füllen 2 große Bände, Z. 252 und Z. 253.

b) Z. 252, 21. Januar 1725.

c) Z. 252, 24. Januar 1725.

Einführung ins Amt.

Die Wahl des neuen Ratsherrn bedarf der Bestätigung durch den Rat [1]). Ist diese erfolgt, so wird er feierlich in sein Amt eingeführt. Der Bannerherr und die zwei anderen

[1]) Z. 251, Abt. 3, 21. Oktober 1591.

Fortsetzung zu Anm. [2]) S. 43.

Odendahl greift eine Stimme der Gegenpartei an, weil sie von einem Mitglied gegeben wurde, das seine Schildkosten noch nicht seit 6 Wochen bezahlte, also nicht stimmberechtigt war [d]). Schaffraths Partei beanstandet umgekehrt 3 Stimmen, die für Odendahl abgegeben wurden eine davon war die des amtierenden Amtsmeisters, der nicht mitstimmen durfte, und die zwei anderen Wähler hatten vor ihrer Stimmenabgabe das Zimmer verlassen [e]). Stimmenbeeinflussung werfen sich die Parteien gegenseitig vor [f]). Das städtische Syndikat, das im Auftrag des Rats die Sache untersucht, entscheidet zugunsten Schaffraths [g]). Gegen dieses Urteil protestiert die Gegenpartei, und um es kraftlos zu machen, greift sie zum Mittel der Appellation beim kaiserlichen Kammergericht zu Wetzlar [h]). Der Magistrat beruft sich auf das „privilegium de non appellando contra senatum nec appellationem acceptando", wenn es sich um Zunftangelegenheiten handelt, wodurch er berechtigt wird, ohne die Appellation zu beachten, das Syndikatsurteil durchzusetzen [i]).

Schaffrath gilt also als Ratsherr, er gibt seine 44er-stelle deshalb auf [k]) und läßt sich in sein Amt im Zunfthaus einführen [l]), aber erst am 1. Februar 1726 findet seine Vereidigung statt [m]). Alles das beobachtet Odendahls Partei mit Entrüstung, sie erreicht, daß das kaiserliche Kammergericht bald alle Beschlüsse kassiert, bei denen Schaffrath als Ratsherr mitwirkte [n]). Trotzdem können sie nicht verhindern, daß

d) Z. 252, 22. Januar 1725.
Vgl. § 6, S. 21.

e) Z. 252, 19. Februar 1725.
7. Februar 1725. Beilage zu den Verhandlungsprotokollen vom 14. Mai 1725.

f) Z. 252, 24. Januar und 12. Februar 1725.

g) Z. 252, 14. Mai 1725, Schreiben des Syndikus Johann Hermann Hartheim.

h) Z. 252, 23. Mai und 16. Juni 1725.

i) Z. 252, 27. Juni und 4. Juli 1725.
Z. 253, 21. November 1727.

k) Z. 252, 6. und 20. Juni und 20. Juli 1725.

l) Z. 252, 25. Januar 1726.
Z. 253, 21. November 1727.
Z. 253, 27. Oktober 1728.
Z. 253, 26. Juni 1729.

m) Z. 252, 1. Februar 1726.

n) Z. 252, 5. Oktober 1725, Dekret des Kammergerichts.

Ratsverwandten oder auch alle Zunftgenossen holen ihn in seinem Hause ab und begleiten ihn ins Zunfthaus auf dem Heumarkt, wo vor versammelter Zunft und in Gegenwart

Fortsetzung zu Anm. [3]) S. 43.

Schaffrath als Ratsherr amtiert und auch bei den Prozessionen den Ratsherrnplatz behauptet [o]).

Viele von Odendahls Partei finden sich allmählich in ihre Niederlage [p]), aber die anderen ruhen nicht, sondern bringen stets neue Klagen beim Kammergericht vor. Sie sind deshalb allerlei Angriffen von Schaffraths Anhängern ausgesetzt, gegen die sie sich schließlich durch einen beim Kammergericht erbetenen „salvum conductum" schützen müssen [q]). Odendahl selbst besteht darauf, daß er der eigentliche Ratsherr ist, er scheut keine Kosten und keine Mühe, um sein Recht durchzusetzen [r]), und das Kammergericht unterstützt ihn und seine Anhänger. Am 12. März 1727 untersagt es Schaffrath, den Rat zu besuchen, und es befiehlt seiner Partei, einen Teil der Gerichtskosten zu bezahlen [s]). Als dann am Fest Johannis des Täufers im Jahre 1728 die Reihe wieder an Schaffrath ist, das Ratsherrnamt zu übernehmen, hat die Gegenpartei erreicht, daß er davon zurücktritt. Tatsächlich bleibt in diesem Jahr 1728/29 die Ratsherrnstelle des Fleischamts unbesetzt [t]).

Im April 1729 muß Schaffrath, durch das energische Vorgehen des Kammergerichts gezwungen, sich bereit erklären, auf die Ratsstelle zu verzichten, bis die Sache entschieden ist [u]). Als im Jahre 1731 aufs neue die Reihe an Schaffrath kommt, bittet ihn das Fleischamt — Odendahl und seine Freunde ausgeschlossen — die Ratsherrnstelle zu übernehmen, damit die Gaffel nicht noch einmal ohne Vertreter im Rat sei. Das Kammergericht wird durch den Magistrat um seine Einwilligung dazu gebeten [v]).

Durch den Tod des Banner- und Ratsherrn Gottfried Offermann veranlaßt, findet im Jahre 1732 eine Neuwahl des Ratsherrn statt.

o) Z. 252, 10. September 1725.
Z. 252, 26. August 1726. Beilage Nr. 6 vom 25. Mai 1726.

p) Z. 252, 26. August 1726.

q) Z. 252, 1. und 3. April 1726.

r) Z. 253, 5. Februar, 28. Juni, 4. Juli, 17. September und 16. November 1727.

s) Z. 253, 28. April 1728 und 28. Mai 1729.
12. April 1729, eingeheftet nach dem Schreiben vom 19. Juni 1728.

t) Z. 253, 12. April 1729.
21. Juni 1728.
13. März 1730.

u) Z. 253, 8. April 1729, mandatum de exequendo.

v) Z. 253, 17. Juni 1731.

von Gästen die Einführung vorgenommen wird. Hier wird dem Neugewählten der Zunftarchivschlüssel, der den Ratsherren zukommt, überreicht [1]).

Vor seinem Amtsantritt hat der Ratsherr den gewöhnlichen Ratsherreneid zu leisten [2]), er schwört, daß die Wahl ohne Bestechung der Wähler erfolgte, daß bei ihm selbst die Vorbedingungen zur Wahl (Alter, Stand) erfüllt sind, und daß er unparteiisch, dem Verbund- und Transfixbrief gemäß, seines Amtes walten will.

Wirtschaftliche Vergünstigungen.

Wie der Bannerherr erhalten auch die Ratsherren zuweilen wirtschaftliche Vorrechte, sei es, daß ihnen eine bestimmte Bank auf Lebenszeit übertragen wird, oder daß sie Fleisch von großem und kleinem Vieh zu gleicher Zeit feilbieten dürfen [3]).

[1]) Z. 252, 25. Januar 1726.
Z. 253, 21. November 1727.
27. Oktober 1728.
26. Januar 1730.
[2]) Z. 268, Bl. 143 ff., Ratsherreneid.
[3]) Z. 258, Bl. 82, 14. März 1725.
Bl. 237, 20. Dezember 1741.
Vgl. § 10 z a, S. 40.

Fortsetzung zu Anm. [3]) S. 43.

Auf Wunsch des Fleischamts schickt der Magistrat wieder 2 Kommissare zu dieser Wahl, welche die Mitglieder ermahnen, doch so zu wählen, daß die Zunft wieder zur Ruhe kommt. Odendahl erhält 38 Stimmen, für ihn stimmen beide Ratsverwandten — auch Schaffrath — und sämtliche 44er; für Schaffrath stimmt einer, 9 Stimmen werden für einen Dritten abgegeben. Als man Odendahl von seiner Wahl Mitteilung macht, verweigert er die Annahme des Amtes, er beharrt auf seinem alten Recht und billigt weder diese noch die vorige Wahl [w]). Erst auf längeres Zureden schließen die Parteien Frieden miteinander [x]).

Odendahl hat sich seiner Ratsherrnwürde nicht mehr lange freuen können, er stirbt kurze Zeit nach der Wahl. Er hinterläßt viele Schulden, die großenteils von dem teuren Prozeß herrühren, so daß sein Sohn gezwungen ist, die Bank des Vaters für 90 Taler zu verpfänden, und die Tochter bittet im Jahre 1753 den Rat, sie mit dem Erlös der verkauften Bank des Vaters zu unterstützen [y]).

w) Z. 253, 3. Juni 1732.
x) Z. 253, 5. Juni 1732.
y) Z. 258, Bl. 264, 13. März 1743.
Bl. 293, 1. September 1751.
Bl. 299, 6. April 1753.

Ratsherrnessen.

Endlich ist noch das Ratsherrnessen zu erwähnen, zu dem der neue Ratsherr die Mitglieder der Gaffel einzuladen pflegt. Der Rat schreitet zwar schon 1479 dagegen ein, indem er es kurzweg verbietet [1]), doch ist dieses Verbot nicht lange beachtet worden. Im Jahre 1721 faßt das Fleischamt selbst, dem Beispiel anderer Zünfte folgend, den Beschluß, die bei den Ratswahlen üblichen Essen und die damit verbundene Trinkerei als unwürdig abzuschaffen. Statt dessen soll der Gewählte 50 Reichstaler zahlen, und dieses Geld soll dazu dienen, die von Zunfthausreparaturen herrührenden Schulden zu tilgen, aber der damals neu gewählte Ratsherr fügt sich nicht, und er findet beim Rat Unterstützung [2]). — Die Essen werden also weiter abgehalten, und die Zunft scheint später sogar 6 Schenkkannen Wein (zu 2 Reichstalern) dazu gestiftet zu haben [3]). Im Jahre 1776 endlich werden sie auf Wunsch des Fleischamts vom Rat verboten. Nur die bei den Vorunterredungen der Verdientschaft gewöhnliche „Weinprobe" auf Kosten des zu erwählenden Ratsherrn bleibt gestattet [4]). An Stelle des sonst üblichen Ratsherrnessens hat der neue Ratsherr fortan 250 Reichstaler zu zahlen, wovon jeder Gaffelgenosse zur Entschädigung für das ausgefallene Fest einen Taler Kölnisch erhalten soll. Der Rest kommt in die Amtskasse und dient zur Abzahlung der Schulden [5]).

Im Jahre 1779 wird im Amtsbuch bescheinigt, daß der neu gewählte Ratsherr gemäß der Verordnung vom 28. August 1776 250 Reichstaler ausbezahlte [6]). Weil dieser Ratsherr vorher nicht 44er und 16er gewesen ist, muß er außer der genannten Summe nachträglich noch die Kosten zahlen, die diese nach derselben Verordnung von 1776 bei ihrer Wahl zu entrichten haben, das heißt, als 44er 60 Reichstaler und

[1]) Stein: Akten I, S. 463—465.
[2]) Z. 251, Abt. 3, 28. und 30. Januar und — Febr. 1722.
[3]) Z. 250, Bl. 18, 18. August 1775.
[4]) Dabei sollte vorgesetzt werden: Salat, Stumpf (= Rindfleisch), Schinken, Braten und ein Maß Wein für jeden Teilnehmer.
[5]) Z. 251, Abt. 9, 16. August 1776. — Das Fleischamt hatte 220 Reichstaler und 2 „geringe Kollationen" für die Verdientenkammer vorgeschlagen.
Z. 250, Bl. 23, 28. August 1776.
[6]) Z. 250, Bl. 29, 28. Mai 1779.

als 16er 25 Reichstaler und für jeden „verdienten“ Meister 1 Taler [1]). Im ganzen muß also dieser Ratsverwandte außer der letzten Summe (= 15 Taler) 335 Reichstaler bei der Zunftkasse einzahlen, wovon alsdann jedes Gaffelmitglied einen Taler vom Ratsherrn- und $^1/_2$ Taler vom 44er-geld (also zusammen einen Reichstaler) erhält [2]). Aus dieser Bescheinigung geht hervor, daß eine gewisse Stufenfolge in der Bekleidung der Ämter üblich geworden war. Wer 44er werden wollte, mußte 16er, der Ratsherr mußte 44er gewesen sein. War er es nicht, so hatte er wenigstens die Kosten zu zahlen, die diese sonst zahlen mußten [3]).

c) Die Vierundvierziger.

Die 44er sind die zwei städtischen Gaffelvertreter, die der Rat bei Ausnahmebeschlüssen (Heerfahrt, Bündnis, Vergebung von Erb- und Leibrenten, Ausgaben über 1000 Gulden) einzuberufen hat [4]). Sie werden wie die Ratsherren für ein Jahr von der Gaffel gewählt, alle halben Jahre — Weihnachten und St. Johannis — scheidet einer von ihnen aus seinem Amt aus [5]). Auch bei den 44ern bildet sich der regelmäßige dreijährige Wechsel heraus, denn für sie gilt wie für die Ratsherren, daß sie erst nach zweijähriger Unterbrechung wiedergewählt werden dürfen [6]). In den Bittschriften unterzeichnen deshalb meist 6 Mitglieder als 44er.

[1]) Vgl. § 10α c, S. 49 und § 11, S. 55/56.
[2]) Vgl. die dem Text vorausgeschickte Münzübersicht.
[3]) Z. 251, Abt. 5, 22. März 1780, § 10.
Vgl. § 10α a, S. 39 und § 10α b, S. 41.
[4]) Z. 251, Abt. 3, 16. März 1609.
22. Oktober 1680.
Z. 262, Bl. 5, 27. September 1641.
Bl. 112, (c. 1722), undatiert, das Datum ergibt sich aus dem Schreiben vom 21. Januar 1722, Z. 262, Bl. 14.
Vgl. § 2, S. 6.
[5]) Z. 252, 23. Oktober 1713, eingeheftet nach dem Schreiben vom 26. November 1726.
[6]) Z. 250, Bl. 13, 24. Mai 1774.
Z. 265, Bl. 100, 16. August 1762.

Wahl.

Die 44er-wahl findet in einer Zunftversammlung vor Weihnachten und St. Johannis regelmäßig statt. Wählbar und wahlberechtigt ist jedes Gaffelmitglied [1]). Wie bei den anderen Wahlen werden wieder etliche Herren zur Wahl ausgesetzt, meist werden vom Bannerherrn drei, vom älteren Amtsmeister zwei und vom jüngsten Amtsmeister einer dazu vorgeschlagen [2]). Wird ein 44er zum Ratsherrn gewählt, so verliert er damit selbstredend sein altes Amt [3]).

Essen.

Auch der 44er muß seinen Wählern, also der ganzen Gaffel, ein Essen geben. Es kommt im 18. Jahrhundert so weit, daß das Amt dem neuen 44er vorschreibt, dieses „Traktament“ innerhalb der ersten 14 Tage nach seiner Wahl abzuhalten. Tut er es nicht, so soll er nach Ablauf seines Amtsjahres für Lebenszeit wieder zu einem gemeinen Schildbruder erklärt werden [4]). Im Jahre 1723 wird dem neuerwählten 44er das Traktieren vom Magistrat verboten [5]), das hindert aber das Fleischamt nicht, im Jahre 1726 tatsächlich einen 44er seines Amtes zu entsetzen, weil er das schuldige Essen nicht geben will [6]). Durch Beschluß vom 11. Dezember 1736 wird dann dem neuen 44er eine bestimmte Geldsumme abverlangt, deren Zahlung er aber oft verweigert. Sie ist sogar wiederholt der Anlaß, daß niemand bereit ist, das 44er-amt anzutreten [7]). Zugleich mit dem Ratsherrnessen werden dann endlich auch die 44er-essen im Jahre 1776 dauernd durch besondere Ratsverordnung auf Wunsch des Fleischamts mit Rücksicht auf seine vielen Schulden verboten. Der 44er hat statt dessen 60 Reichstaler zu zahlen, wovon jedes Gaffelmitglied $^1/_2$ Taler Kölnisch zur Entschädigung erhält. Der Überschuß kommt in die Amtskasse [8]). Ein im Jahre 1788 gegen seinen Willen

[1]) Z. 251, Abt. 7, 17. Mai 1734.
[2]) Z. 250, Bl. 71, 20. Dezember 1795.
Z. 251, Abt. 3, 26. Januar 1791.
[3]) Z. 252, 6. Juni 1725.
[4]) Z. 252, 23. Oktober 1713, eingeheftet nach dem Schreiben vom 26. November 1726.
[5]) Z. 252, 6. Juni 1725.
[6]) Z. 252, 15. und 23. Dezember 1726.
[7]) Z. 251, Abt. 3, 11. Dezember 1739.
[8]) Z. 250, Bl. 23, 28. August 1776.
Z. 251, Abt. 9, 16. August 1776. Das Fleischamt hatte 50 Rtlr. und eine „geringe Kollation“ für die Verdientenkammer vorgeschlagen.

zum 44er erwählter Meister verweigert die Zahlung. Das Amt droht, ihn seines Amtes zu entsetzen. Der Streit hat zur Folge, daß die 44er-gelder auf 40 Reichstaler ermäßigt werden. Weil der betreffende Meister auch diese Summe nicht zahlen will, muß er seine 44er-stelle aufgeben [1]).

β) Beamte für die Arbeiten innerhalb der Zunft. Die Amtsmeister.

Mit der Erledigung der geschäftlichen Arbeiten innerhalb der Zunft werden zwei Mitglieder beauftragt, es sind die für ein Jahr gewählten Amtsmeister. Die Wahlen finden halbjährlich, meist im Januar und Juli statt [2]). Wahlberechtigt und wählbar sind nur die Mitglieder des Fleischamts, nicht die Beigeschworenen, und zwar ist einmal ein Mitglied der „Verdientenkammer" und das nächste Mal ein „unverdienter" Meister zu wählen. Wenigstens wird dies im Jahre 1780 als „alter Brauch" bezeichnet, der noch am 27. Juni 1682 von der Obrigkeit bestätigt worden sei [3]). Oft muß der Rat Gewalt anwenden, um diese Vorschrift bei der Amtsmeisterwahl durchzusetzen [4]). Sie ist am Ende des 18. Jahrhunderts der Anlaß zu einem heftigen Streit innerhalb des Fleischamts. Der zum Amtsmeister erwählte „Offermann" verweigert im Jahre 1780 die Annahme des Amtes, weil er es schon einmal als „Verdienter" bekleidet habe. Er verlangt, daß alle Verdienten, also auch die Ratsherren, in gleicher Weise zu diesem Amt herangezogen werden [5]). Der Streit wird aber von dem Ratssyndikat zugunsten

Wahl.

[1]) Z. 251, Abt. 3, 22. Juni, 27. September, 9. und 21. Dezember 1790.
[2]) Z. 250, Bl. 9, 10. Januar 1773.
Bl. 9, 18. Juli 1773.
Bl. 17, 16. Juli 1775.
[3]) Z. 251, Abt. 7, 12. Juli 1734.
Z. 251, Abt. 5, 19. Januar 1780.
Vgl. § 11, S. 53/54.
[4]) Ratspr. 14. Juli, 3. August und 30. September 1682, Bl. 166, 187 und 242.
Ratspr. 2. Januar 1688, Bl. 7.
[5]) Z. 250, Bl. 30 und 31, 12. und 16. Januar 1780.
Z. 251, Abt. 5, 19. Januar 1780.
Z. 251, Abt. 5, Beilagen 3 und 4 vom 12. und 16. Januar 1780 zu dem Schreiben vom 4. Februar 1780.
Z. 251, Abt. 5, 10. März 1780.

der Ratsherren entschieden: die drei Ratsfreunde und die zwei amtierenden 44er sollen von dem Amtsmeisteramt befreit sein [1]). Bei der Wahl werden zwei oder mehr Meister den Wählern als Amtsmeister vorgeschlagen [2]). In späterer Zeit wurde oft der ausscheidende Amtsmeister wiedergewählt [3]). Der einmal gewählte Amtsmeister muß die Wahl annehmen [4]).

Amtsmeistergelder.

Im 18. Jahrhundert scheint es üblich gewesen zu sein, daß der neue Amtsmeister 30 Reichstaler an die Zunftkasse zahlte [5]).

Pflichten.

Alle geschäftlichen Arbeiten innerhalb der Zunft gehen durch die Hand der zwei Amtsmeister, ohne ihr Wissen soll kein Amtsgeschäft vorgenommen oder vollzogen werden. Die amtlichen Schreiben werden vielfach von ihnen allein unterzeichnet [6]). Den Amtsmeistern wird die Amtskasse anvertraut. Sie haben dafür zu sorgen, daß alle schuldigen Gelder pünktlich einkommen, sie müssen die vom Zunftgericht verhängten Strafen einfordern [7]) und die vom Amt gepachtete

[1]) Z. 251, Abt. 5, 22. März, 26. Mai und 2. Juni 1780. Die Ausschließung der Ratsherren und 44er vom Amtsmeisteramt findet statt, weil bei vielen Dingen die 2 Amtsmeister und die Ratsherren anwesend sein müssen, (Einnahme der Akzise, Ein- und Ausschreibung der Lehrlinge), und weil andere Pflichten der Amtsmeister (Ochsenbesichtigung, Bedienen bei den Traktamenten) „mindestens sonderbar" für einen Ratsherrn gewesen sein würden. — Offermann und seine Anhänger widersetzen sich diesem Urteil und suchen ihr Recht beim Kammergericht zu Wetzlar. Sie verlangen, daß höchstens der sitzende Ratsherr vom Amtsmeisterdienst befreit sein soll. Leider ist der Ausgang des Prozesses nicht überliefert. (Z. 251, Abt. 5, 5. und 13. Juni und 21. Juli 1780.) Nicht amtierende 44er wurden oft gewählt. (Z. 250, Bl. 41, 17. Januar 1794, Bl. 43, 19. Januar 1794 und Bl. 71, 20. Dezember 1795. Ferner Z. 251, Abt. 5, 22. Mai 1780.)
[2]) Z. 250, Bl. 9, 10. Januar 1773.
Bl. 25, 6. Juli 1777.
Bl. 63, 21. Juni 1795.
Z. 251, Abt. 5, 19. Januar 1780.
[3]) Z. 250, Bl. 27, 12. Januar 1779.
Bl. 30, 9. Januar 1780.
[4]) Z. 250, Bl. 30, 12. Januar 1780.
[5]) Z. 251, Abt. 4, 4. Februar 1746.
Z. 251, Abt. 5, 19. Januar 1780.
[6]) Z. 262, Bl. 161 ff., 16. Februar 1789.
[7]) Von Loesch: Zunfturk. I, Nr. 21, S. 48, § 11. 12. September 1397.
Z. 251, Abt. 5, 4. Februar 1780, Beilage 2, § 4.

Akzise einnehmen [1]). Sie haben aber auch alle Ausgaben zu besorgen und werden oft genötigt, Geld aus der eigenen Tasche dem Amt vorzustrecken. Namentlich in der letzten Zeit, als das Fleischamt mit Schulden überlastet ist, haben die Amtsmeister oft große Summen für die Zunft ausgelegt [2]). Bevor der neue Amtsmeister die Amtskasse übernimmt, muß der ausscheidende über seine Kassenführung genau Rechnung ablegen [3]).

Die Amtsmeister sind ferner verpflichtet, den Zunftgesetzen Geltung zu verschaffen. Sie haben im Interesse des Fleischamts bei allen Nichtzünftigen, von denen Konkurrenz zu befürchten ist, fleißig zu „visitieren" und nötigenfalls strafend einzuschreiten [4]). Als Vertreter der Zunft haben sie zusammen mit dem städtischen Marktmeister und dem Hausmeister des Schlachthauses die Ochsenbesichtigungen vorzunehmen. Wegen der Verantwortung, die dieses Amt mit sich bringt, werden sie später bei ihrem Amtsantritt auf die Ochsenbesichtigungsverordnung vereidigt [5]). — Die Amtsmeister gehören zum Zunftgericht, zu ihnen kommen die Mitglieder zuerst mit allen Klagen [6]). — Endlich treffen sie die nötigen

[1]) Z. 250, Bl. 30, 12. Januar 1780.

[2]) Z. 250, Bl. 59, 11. März 1795.
Z. 251, Abt. 5, 19. Januar 1780.
Im Jahre 1788 muß das Fleischamt an den einen Amtsmeister 434 Rtlr. 31 alb., an den anderen Amtsmeister 87 Rtlr. 34 alb. 8 Hl. für den von ihnen dem Amt geleisteten Vorschuß zahlen. (Z. 251, Abt. 9, 10. Mai 1788, eingeheftet nach dem Schreiben vom 15. Mai 1789.) — Im Jahre 1795 schuldet das Fleischamt den vor und nach gewesenen Amtsmeistern 600 Rtlr. (Z. 251, Abt. 9, 22. Juli 1795.)

[3]) Z. 250, Bl. 48, 12. Januar 1795.
Z. 251, Abt. 10, 21. November 1785.

[4]) Vgl. den Paragraphen über den „Kampf gegen die Konkurrenz der Nichtzünftigen innerhalb der Stadt" in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

[5]) Z. 251, Abt. 1, 5. Oktober 1719.
Z. 251, Abt. 6, 25. März 1709, § 16.
Vgl. den Paragraphen über „Die Beaufsichtigung des Viehverkaufs durch die städtische Gesundheitspolizei" in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

[6]) Z. 251, Abt. 5, 19. Januar 1780.

Vorbereitungen zu den geselligen Veranstaltungen der Zunft, sie haben auch die Pflicht, bei den Traktamenten zu bedienen [1]).

Die Pflichten der Amtsmeister sind also mannigfacher Art, wer sie gewissenhaft erfüllen will, hat viel Arbeit, Zeit und Geld der Zunft zu opfern. Wer nicht so gestellt ist, daß er die Ausübung seines Gewerbes wenigstens zum Teil anderen überlassen kann, vermag oft kaum allen Anforderungen gerecht zu werden [2]). Andererseits versagt ihnen aber das Fleischamt seine Unterstützung bei der Arbeit nicht [3]).

Lohn der Amtsmeister.

Als Entschädigung für ihre Mühe erhalten die Amtsmeister meist einen Teil der Strafgelder, die bei den „Visitationen" und auch sonst einkommen. Im Jahre 1777 wird ihnen sogar eine Entschädigung von 19½ Stüber für jeden Tag aus der Amtskasse dafür bewilligt [4]).

§ 11: Verdiente und Unverdiente. Sechzehner.

Die Mitglieder der Gaffel zerfallen in 2 Hauptgruppen: die „Verdienten" und die „Unverdienten" [5]). Diese Einteilung ist eine Eigentümlichkeit Kölns [6]).

Verdiente und Unverdiente.

Die Klasse der Verdienten ist die Gesamtheit derjenigen Mitglieder, die sich um die Zunft mit Geld und Mühe „verdient" gemacht haben [7]), das heißt, die eins der Zunftehrenämter schon einmal bekleideten. Die anderen Mitglieder sind die „Unverdienten" oder die „Gemeinde". „Verdient" sind demnach der Bannerherr, die 3 Ratsfreunde, die 6 44er und die 16er [8]). Weil alle diese Beamten bei ihrem Dienstantritt ein Gaffelessen zu geben pflegen, reicht in Ausnahmefällen schon die Veranstaltung eines solchen Essens oder die Zahlung der

[1]) Z. 251, Abt. 5, 22. März 1780.
Vgl. § 6, S. 23 und § 12, S. 58.

[2]) Z. 251, Abt. 5, 19. Januar 1780.

[3]) Z. 251, Abt. 5, 4. Februar 1780.

[4]) Z. 250, Bl. 25, 20. Juni 1777.

[5]) Vgl. dazu Lau: Verf. und Verw., S. 208.

[6]) Techen, S. 278.

[7]) Z. 251, Abt. 3, 29. September 1790.

[8]) Z. 251, Abt. 5, 22. März 1780.

anstatt dessen verlangten Geldsumme aus, um die Verdientschaft zu erwerben. Das zeigt sich besonders deutlich, wenn ein Bannerherr oder Ratsherr gewählt wird, der nicht zu den Verdienten gehört. Ein solcher Bannerherr oder Ratsherr hat das Geld nachträglich zu bezahlen, das die 44er und 16er anstatt des Amtsessens zahlen müssen. Die „Verdientenkammer" war nicht befugt, in diesem Falle von der Zahlung der genannten Gelder zu befreien [1]). — Das Amtsmeisteramt genügt nicht, um den Inhaber desselben „verdient" zu machen, denn es war kein Ehrenamt.

Sechzehner. Die 16er haben ihren Namen nach der Zahl der Verdienten, zu denen sie gehören, erhalten. Gemäß der Ordnung vom 27. Juni 1682 bestand nämlich die „Verdientenkammer" oder die „löbliche Kammer", wie die Gesamtheit der Verdienten oft genannt wird, aus 16 Personen (daher auch der Name Sechzehnerkammer) [2]), und diejenigen unter ihnen, die kein höheres Amt in der Zunft bekleiden, werden einfach 16er genannt. Ihre Zahl schwankt zwischen 6 und 7 [3]), denn mit ihnen muß die Zahl 16 in der Verdientenkammer erreicht werden. Ihre Zahl richtet sich danach, ob der Bannerherr zugleich Ratsverwandter ist oder nicht.

Die 16er werden wie die Amtsmeister in einer Versammlung des Fleischamts, nicht der Fleischergaffel, gewählt [4]). Wählbar sind auch die Beigeschworenen [5]). Merkwürdigerweise bildet sich später die Sitte beim Fleischamt heraus,

[1]) Z. 251, Abt. 3, 15. September 1790.
Vgl. § 10α a, S. 39 und § 10α b, S. 47/48.
Dieser Brauch ist nicht so zu verstehen, daß nun einfach jeder Meister ein solches Essen geben konnte und dann zu den Verdienten zählte, wie die Stelle bei Techen S. 278 aufzufassen ist. Bei den Fleischern ist wenigstens kein einziger Fall dieser Art bezeugt. Das Essen gab, beziehungsweise die Ersatzsumme dafür zahlte, wer zum 16er, 44er oder Ratsherrn gewählt war, sonst keiner.

[2]) Z. 251, Abt. 5, 19. Januar 1780 und Beilage dazu vom 27. Juni 1682, § 1.
Z. 251, Abt. 7, 27. Juni 1682, § 1.

[3]) Z. 251, Abt. 5, 22. März 1780.
Z. 251, Abt. 7, 16. Juni 1734.

[4]) Z. 250, Bl. 6, 7. September 1775.
Z. 250, Bl. 71, 20. Dezember 1795.

[5]) Z. 251, Abt. 7, 10. Juni 1734.

daß ein Fleischermeister, der 16er ist, und der aus irgend einem Grunde auf seine Fleischbank verzichtet, wodurch er zum Beigeschworenen der Fleischergaffel wird [1]), auch auf die 16er-stelle verzichten muß [2]). Dieser Widerspruch läßt sich nur dadurch erklären, daß für einen Fleischermeister unter den 16ern nicht ohne weiteres ein Beigeschworener eintreten soll. Wenn das Fleischamt einmal einen Beigeschworenen zum 16er erwählt, was sicher selten vorkommt, so hat es dazu besondere Gründe (Reichtum oder Macht und Ansehen des betreffenden Mitgliedes). Im allgemeinen liegt es im Interesse des Fleischamts, daß die Ämter von Fleischermeistern verwaltet werden. — Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Der Wahlvorgang entspricht dem bei den anderen Wahlen [3]). Dem Gewählten steht es frei, das Amt anzunehmen oder abzulehnen.

Das 16er-amt ist das Sprungbrett zu den höheren Ämtern, denn die Ämter innerhalb der Zunft waren durch die Macht der Gewohnheit das Privileg der Verdienten geworden. Zum 44er wird in der Regel ein 16er, und zum Ratsherrn oder Bannerherrn ein 44er oder 16er erwählt [4]). Zugleich hatten die 16er als Angehörige der Verdientenkammer großes Ansehen innerhalb der Zunft. Es ist daher begreiflich, daß keiner, der dieses Amt einmal innehat, gerne darauf verzichtet. So erklären sich auch die verschiedenen Gesuche an den Rat, in denen ein 16er, der eine Reise unternehmen muß, bittet, ihm doch während seiner Abwesenheit die 16er-stelle zu erhalten [5]). Das Amt der 16er ist wie das der 44er reines Ehrenamt, beide erhalten vom Fleischamt keinerlei Geschenke [6]).

Der neugewählte 16er ladet die Mitglieder der Verdientenkammer zu einem Essen ein. Als diese Essen im Jahre 1776 zusammen mit den Ratsherren- und 44er-essen abgeschafft werden, wird für die 16er bestimmt, daß sie statt dessen 25

[1]) Vgl. § 7, S. 28.

[2]) Z. 251, Abt. 7, 17. und 21. Mai, 16. Juni und 12. Juli 1734.

[3]) Z. 250, Bl. 71, 20. Dezember 1795.
Z. 251, Abt. 7, 27. Juni 1682, § 2.

[4]) Vgl. § 10α a, S. 39 und § 10α b, S. 47/48.

[5]) H. 338, Bl. 77, 6. August 1736.

[6]) Z. 251. Abt. 3. 29. September 1790.

Reichstaler an die Amtskasse und außerdem jedem „zu dem sonst gewöhnlichen Traktament gehörigen Herrn und Verdienten“ einen Taler Kölnisch zahlen sollen [1]). Im Jahre 1790 werden diese 16er-gelder durch Ratsverordnung auf 15 Reichstaler ermäßigt [2]). Die 16er sind gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Verdientenkammer die Richter des Zunftgerichts [3]).

Großer Einfluß der Verdienten.

Alle Verdienten haben als Richter des Zunftgerichts große Macht innerhalb der Zunft, die noch dadurch gesteigert wird, daß der Bannerherr, die 3 Ratsfreunde und die 6 44er zu ihnen zählen. Sie üben in ihrer Gesamtheit großen Einfluß auf die Zunftverwaltung aus. Daß sie vor einer Ratsherrnwahl eine Vorbesprechung abhielten, ist bezeugt [4]), dasselbe wird bei den anderen Wahlen der Fall gewesen sein. Daß stets einer von den 2 Amtsmeistern Mitglied der Verdientenkammer sein muß, wurde schon erwähnt [5]). Der andere, aus der Zunftgemeinde gewählte Amtsmeister nimmt an den Gerichtssitzungen der Verdienten als Vertreter der Unverdienten teil [6]).

§ 12: Zunftschreiber, Zunftnotar, Zunftdiener.

Zunftschreiber.

Zur Erledigung aller schriftlichen Arbeiten hält sich die Fleischergaffel einen besonderen Beamten, den Zunftschreiber oder -sekretär. Er hat die in der Zunftversammlung gefaßten

[1]) Z. 250, Bl. 23, 28. August 1776.
Z. 251, Abt. 9, 16. August 1776, das Fleischamt schlug 25 Rtlr. und eine „geringe Kollation“ für die Verdientenkammer vor.
[2]) Z. 251, Abt. 3, 27. September 1790.
[3]) Z. 250, Bl. 3 und 5, 5. und 19. Oktober 1772.
Bl. 61, 21. Mai 1795.
Bl. 65, 14. Juli 1795.
Bl. 73, 8. Februar 1796.
Vgl. § 15, S. 77.
[4]) Vgl. § 10α b, S. 47.
[5]) Vgl. § 10β, S. 50.
[6]) Z. 250, Bl. 61, 21. Mai 1795.
Bl. 66, 21. Juli 1795.
Bl. 71, 6. Oktober 1795.
Z. 251, Abt. 5, Beilage 2, § 4 vom 27. Juni 1682 zu dem Schreiben vom 4. Februar 1780. (Das Datum ist aus Z. 251. Abt. 5, 19. Januar 1780 zu ergänzen.)
Z. 251, Abt. 5, 22. März 1780.

Beschlüsse in das Protokollbuch einzutragen [1]) und die Bitt- oder Klageschriften an den Rat und die Gerichte herzustellen. In der Zunftversammlung liest er die Ratsverordnungen vor, die den Mitgliedern bekannt gemacht werden sollen, oder zu denen die Zunft Stellung nehmen will. Selbstverständlich beanspruchen diese Arbeiten keine ganze Kraft, sondern sie können im Nebenamt ausgeführt werden. Man beauftragt damit namentlich in späterer Zeit gern eine solche Persönlichkeit, die zugleich imstande ist, der Zunft in juristischen Fragen mit Rat beizustehen. So kommt es, daß das Amt des Zunftsekretärs mit dem des Zunftnotars vereinigt wird. Der Notar übernimmt die Ausarbeitung der Klagen und Berichte, welche die Zunft beim Gericht einzureichen hat, er nimmt im Auftrag des Amts Zeugenverhöre vor und erledigt alle Arbeiten, welche die vielen Prozesse, die das Fleischamt führt, mit sich bringen. Zunftnotar.

Die Wahl des Zunftsekretärs und -notars erfolgt in der Zunftversammlung, die Anstellung gilt für Lebenszeit [2]). Er bekommt ein geringes festes Gehalt, Ende des 18. Jahrhunderts beträgt es 6 Reichstaler [3]). Alle außergewöhnlichen Arbeiten, welche die Prozesse mit sich brachten, wurden wohl besonders bezahlt.

Im Jahre 1777 nimmt das Fleischamt außer dem gewöhnlichen Zunftsekretär und -notar noch einen „Syndikus“ mit einem Jahresgehalt von 10 Reichstalern an. Dieser soll „anhören und verrichten, was die Fleischermeister ihm vorzutragen haben“ [4]).

Auffallenderweise wird im Jahre 1793 auch das Amt des Gaffeldieners dem neu gewählten Zunftsekretär und -notar übertragen [5]).

Der Gaffeldiener oder -bote hat alle geschäftlichen Ausgänge der Zunft zu besorgen, insbesondere die Richter zu den Sitzungen des Zunftgerichts und alle Mitglieder zu den Gaffeldiener.

[1]) Z. 250, Bl. 35, 13. März 1793.
[2]) Z. 250, Bl. 3, 22. Juli 1772.
[3]) Z. 250, Bl. 20, 1. September 1775.
Z. 250, Bl. 25, 25. Juli 1777.
Z. 250, Bl. 26, 19. Juli 1778.
[4]) Z. 250, Bl 24, 23. Mai 1777.
Z. 250, Bl. 27, 18. September 1778
[5]) Z. 250, Bl. 35, 13. März 1793.

Versammlungen der Gaffel oder des Amts „abzuladen“ [1]). Bei den Meister- und Gaffelessen spricht er das Gebet und übernimmt die Bedienung [2]). Die Eintragung der Namen der Lehrlinge, Knechte und Garköche in das Amtsbuch erfolgt oft einfach durch den Gaffeldiener [3]). In den Jahren, da das Fleischamt die Akzise von der Stadt pachtete, hat er die Akzisegelder in der Stadt einzufordern [4]). Er begleitet auch wohl die Amtsmeister bei den Visitationen, im Jahre 1777 wird ihm für diese Mühe eine besondere Entschädigung, $^1/_2$ Gulden für den Tag, bewilligt [5]).

Seine Anstellung erfolgt auf 1 Jahr, es ist Sitte, daß er am Ende des Jahres die Schlüssel abgibt und seine neue Bestätigung abwartet [6]). Hat er sich aber im Laufe des vergangenen Jahres nichts zu Schulden kommen lassen, so kann er mit der Wiederanstellung rechnen. Meist behält der Zunftdiener das ihm übertragene Amt zeit seines Lebens. Als im Jahre 1724 der alte Gaffeldiener seine Pflichten nicht mehr erfüllen kann, stellt die Gaffel zwar einen neuen Diener an, aber ersterer soll 100 Taler und das halbe Gehalt weitererhalten [7]).

Das Jahresgehalt des Gaffeldieners beträgt Ende des 18. Jahrhunderts 18 Reichstaler, außerdem hat er freie Wohnung und Brand im Zunfthaus [8]). Ihm scheint eine Art Aufsicht über das Zunfthaus übertragen worden zu sein. Wegen der ihm anvertrauten Zunfthauseinrichtung und Gelder hat er bei seinem Amtsantritt eine Kaution zu stellen. Gewöhnlich verlangt die Fleischergaffel 100 Reichstaler, im Anfang des 18. Jahrhunderts scheint sie einmal 200 Reichstaler gefordert

[1]) Z. 250, Bl. 3, 5. Oktober 1772. Inbezug auf das Fleischamt stimmt Techens Angabe (S. 281) nicht, wonach im allgemeinen in Köln der jüngste Meister verpflichtet war, als Amtsbote zu dienen.

[2]) Z. 251, Abt. 8, 26. Mai 1724.

[3]) Z. 251, Abt. 8, 16. Januar und 21. Mai 1742.

[4]) Z. 251, Abt. 8, 31. Mai 1724.
Vgl. den Paragraphen über „Die Schlacht- oder Fleischakzise“ in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

[5]) Z. 250, Bl. 25, 20. Juni 1777.

[6]) Z. 251, Abt. 8, 31. Mai 1724.

[7]) Z. 251, Abt. 8, 26. Mai 1724.

[8]) Z. 250, Bl. 35, 13. März 1793.
Z. 251, Abt. 9, Rechnungsablegung des Fleischamts 1787/88, eingeheftet nach dem Schreiben vom 3. April 1789.

zu haben. Nur ausnahmsweise begnügt sich die Gaffel damit, daß sich jemand schriftlich für den Gaffeldiener verbürgt [1]).

Die Annahme des Gaffeldieners wird im Amtsbuch bescheinigt [2]). Er trägt als Abzeichen ein kleines silbernes Schild, das nach Auflösung der Zunft im Jahre 1798 anfangs vom Bannerherrn aufgehoben wird. Im Herbst 1802 wird es für 11 Reichstaler $47^1/_2$ Stüber verkauft [3]).

§ 13: Finanzwesen und Zunfthaus.

a) Finanzwesen.

Die Zunft überträgt die Kassenverwaltung den beiden Amtsmeistern [4]). Sie haben den Zunftbeschlüssen entsprechend die nötigen Ausgaben zu erledigen und dafür zu sorgen, daß die an die Amtskasse zu bezahlenden Gelder pünktlich abgeliefert werden. Empfang- und Ausgabebücher werden bis zum Jahre 1785 nicht geführt, man begnügt sich mit der halbjährigen Rechnungsablage des abgehenden Amtsmeisters [5]). In dem genannten Jahre wird aber beschlossen, daß die Amtsmeister fortan über die Einnahmen und Ausgaben genau Buch führen sollen, damit man über die finanziellen Verhältnisse der Zunft stets unterrichtet sei [6]). Letzteres ist gerade in

[1]) Z. 251, Abt. 8, 9. Januar 1742.
Z. 251, Abt. 8, 3. August 1745.

[2]) Z. 251, Abt. 8, 25. November 1741.

[3]) Z. 250, Bl. 83 und 85, Inventar vom 28. April 1798.
Z. 250, Bl. 85, 6. August 1802.

[4]) Vgl. § 10, S. 51/52.

[5]) Z. 251, Abt. 10, 21. November 1785.

[6]) Z. 251, Abt. 10, 21. November 1785. Eine geregelte **Buchführung** kennt das Fleischamt überhaupt nicht. Ins Amtsbuch werden die Protokolle der Zunftversammlungsbeschlüsse und sonst mehr oder weniger wichtige Ereignisse, namentlich die Aufnahme von Meistern, Gesellen und Lehrlingen, eingetragen. Seit wann dieses Amtsbuch besteht, ist nicht festzustellen, sicher seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts. (Z. 252, 23. Oktober 1713, eingeheftet nach dem Schreiben vom 26. November 1726.) Die „Literalien“ der Zunft sind im Verwahr des Bannerherrn und der Amtsmeister. (Z. 264, Bl. 85, 30. Januar 1786.) Im Jahre 1786 wird aber beim Rat geklagt, daß sie nicht ordentlich aufbewahrt werden. Der Rat befiehlt deshalb, sie auf dem Zunfthaus in einen Schrank oder eine Kiste mit 2 verschiedenen Schlössern einzuschließen, wozu der Bannerherr den einen, und der älteste Amtsmeister den anderen Schlüssel erhalten soll. (Z. 262, Bl. 328, 22. Juni 1786.)

der damaligen Zeit, wo die Zunft sich in großer Not befindet, unbedingt notwendig.

a) Einnahmen.

Die regelmäßigen Einnahmen der Fleischergaffel bestehen aus den Aufnahmegebühren der Lehrlinge, Meister und Beigeschworenen und den von den Meistern und Beigeschworenen gezahlten Schildkosten [1]). Im 18. Jahrhundert muß ferner von allen Meistern und Beigeschworenen ein Beitrag zum Zunfthaus, die sogenannten „Hauskosten", bezahlt werden, sie betragen nach einer Nachricht vom Jahre 1764 jährlich 6 Stüber und vom Jahre 1779 halbjährlich einen „Blaffert", also ungefähr das Doppelte von früher [2]). Diesen regelmäßigen Einnahmen reihen sich in späterer Zeit die Gelder an, welche die Ratsherren, 44er, 16er und Meister statt der Essen zahlen müssen, wovon allerdings ein Teil an die sonst an dem Fest Beteiligten abgegeben wird [3]). Dazu kommen die Strafgelder, sowohl diejenigen, zu denen das Zunftgericht verurteilt, als auch ein Teil der vom Rat verhängten Geldstrafen, wovon namentlich in solchen Fällen dem Fleischamt ein Teil überwiesen wird, wenn es sich um Vergehen handelt, durch die das Fleischamt oder seine Mitglieder geschädigt wurden [4]).

Ferner hat die Fleischergaffel eine regelmäßige Einnahme an Zinsen. Sie hat ein Grundstück, das hinter dem Zunfthaus lag, in Erbleihe vergeben. 1488 wird der Jahreszins

[1]) Vgl. § 6a, S. 19-20 und S. 21.
Vgl. § 7, S. 28.
Vgl. § 8a, S. 31 und S. 32.

[2]) Z. 251, Abt. 10, 2. September 1776.
Z. 250, Bl. 29, 6. Juli 1779. Ein Blaffert hat einen Wert von etwa 30 Pf, ein Stüber einen solchen von 4—5 Pf. Blaffert ist die Bezeichnung für eine damals in Trier und Köln gebräuchliche Scheidemünze.

[3]) Vgl. § 6a, S. 23.
Vgl. § 10x b, S. 47-48.
Vgl. § 10x c, S. 49/50.
Vgl. § 11, S. 55/56.

[4]) Z. 251, Abt. 10, 21. November 1785.
Von Loesch: Zunfturk. II, Nr. 354. 1434 und 1435
Vgl. § 18, S. 85.

dafür auf 3 Gulden festgesetzt [1]). — Im 18. Jahrhundert hat sie einen Teil des Zunfthauses, das sogenannte Zinshaus, vermietet. Dieses Zinshaus ist wohl identisch mit dem Nebenhaus des Zunfthauses, das die Fleischergaffel im Jahre 1793 an einen Fleischermeister vermietet hat. Es ist ein einstöckiges Gebäude mit Speicher. Im Jahre 1795 wird die jährliche Miete für dieses Haus auf 100 Reichstaler erhöht [2]). — Um die Einnahmen zu vermehren, entschließt sich die Fleischergaffel im Jahre 1793, für die wöchentliche Verteilung der damals vorgeschriebenen Pfennige durch die Fleischmarktherren [3]) das nach dem Steinweg zu gelegene Zimmerchen ihres Zunfthauses zur Verfügung zu stellen, wofür sie jährlich 10 Reichstaler erhält. Freilich muß sie schon 1795 dieses Zimmer umändern und instand setzen lassen, weil die Fleischmarktherren in dem feuchten und wenig luftigen Raum nicht länger arbeiten wollen, so daß nicht viel von dem Mietgeld für die Zunftkasse übrig geblieben sein wird [4]).

Im Jahre 1795 schätzt das Fleischamt seine jährlichen Einkünfte auf ungefähr 60 Reichstaler [5]).

b) Ausgaben.

Die Ausgaben des Fleischamts sind mannigfacher Art. Zunächst bringt die Gaffelverwaltung allerlei Unkosten mit sich. Die Gehälter des Gaffeldieners und des Zunftsekretärs

[1]) Von Loesch: Zunfturk. II, Nr. 374, S. 151. 1488.

[2]) Z. 250. Bl. 11.
Bl. 44, 20. November 1793.
Bl. 61, 21. Mai 1795.
Bl. 65 und 66, 14. und 17. Juli 1795. Weil der bisherige Mieter, der schon seit 8 Jahren in dem Hause wohnt, die im Jahre 1795 festgesetzte hohe Miete nicht bezahlen will, wird ihm gekündigt. Die Fleischergaffel kommt mit ihm überein, daß er gegen eine Entschädigung (die halbjährige Miete wird ihm erlassen) alles im Haus zurückläßt, was er zum Besten desselben anlegen ließ.
Vgl. S. 67/68 und S. 72.

[3]) Vgl. den Paragraphen über die „Pflicht des Fleischamts, allen Genossen ein hinreichendes Auskommen zu ermöglichen" in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

[4]) Z. 250, Bl. 38, 22. August 1793.
Bl. 71, 6. Oktober 1795.

[5]) Z. 250, Bl. 59, 11. März 1795.

müssen regelmäßig bezahlt werden [1]), dazu kommen die Ausgaben, welche durch die Verabreichung von Speisen oder Getränken bei geschäftlichen Zusammenkünften etlicher Mitglieder veranlaßt werden. Namentlich bei der halbjährigen Rechnungsablage der Amtsmeister und bei der wöchentlichen Akziseeinnahme war es Sitte, daß den Teilnehmern auf Amtskosten ein Imbiß gereicht wurde. Im Jahre 1785 wird beschlossen, daß denen, die an der Abrechnung der Amtsmeister beteiligt sind, statt dessen ein halber Reichstaler aus der Kasse bewilligt werden soll [2]).

Ferner gibt es allerlei Ausgaben für religiöse Zwecke. An besonderen kirchlichen Festtagen stiftet das Fleischamt große Kerzen und läßt Messen lesen. Im Jahre 1785 heißt es, daß das Fleischamt beim Fest der Kreuzeserhöhung (14. September) für Kerzen 50 Reichstaler ausgibt [3]), etwas später ist davon die Rede, daß jede dieser Kerzen nicht mehr als 40 Gulden zu kosten brauche [4]). Die kirchliche Feier an diesem Tage wird auch aus der Amtskasse bezahlt. Es werden Ausgaben für den Priester, der das Hochamt hielt, für die Ministranten, Vikare, den Pastor und für den Meßdiener verzeichnet. Letzterer muß auch für das regelmäßige Anstecken der Fleischamtskerzen im Laufe des Jahres entschädigt werden. Im Jahre 1776 belaufen sich diese Unkosten auf 14 Gulden 14 Albus [5]).

Starb ein Genosse oder dessen Frau, so lieferte die Zunft die Kerzen zum Begräbnis. Ende des 18. Jahrhunderts werden jedesmal 4 Taler dafür ausgegeben [6]).

Von den Festen findet nur das Kreuztagsessen (14. September) auf Amtskosten statt. Als im Jahre 1764 diese „Kreuzkösten“ wegen der vielen Schulden des Fleischamts vorübergehend aufgehoben werden, wird beschlossen, daß

[1]) Vgl. § 12, S. 57 und 58.
[2]) Z. 251, Abt. 10, 21. November 1785.
[3]) Z. 251, Abt. 10, 16. September 1785.
[4]) Z. 251, Abt. 10, 21. November 1785.
[5]) Z. 250, Bl. 24, 28. August 1776. (Vgl. zum Datum Z. 250, Bl. 29, 28. Mai 1779.)
[6]) Z. 251, Abt. 9, Rechnungsablegung des Fleischamts vom Jahre 1787/88, eingeheftet nach dem Schreiben vom 3. April 1789.

jeder Meister statt dessen einen Taler aus der Amtskasse erhalten soll [1]).

Im 18. Jahrhundert war es üblich geworden, daß das Fleischamt alljährlich um Ostern den Fleischmarktherren und dem Ratssekretär ein halbes Kalb oder andere Fleischportionen zum Geschenk machte [2]). Im Jahre 1796 beschließt die Zunft, von diesen Geschenken wegen der großen Schuldenlast einstweilen abzusehen [3]).

Besonders hohe Anforderungen werden in Kriegszeiten an die Amtskasse gestellt, da häufen sich die Schulden der Zunft in erschreckender Weise, und zwar vorwiegend durch die Einquartierungskosten. Das Fleischamt muß sein Zunfthaus bei Einquartierungen zur Verfügung stellen [4]).

Die meisten Ausgaben werden aber durch die Unterhaltung des Zunfthauses veranlaßt. Hier gibt es ständig Reparaturen, im Winter spielt auch die Feuerung eine große Rolle. Tuckermann hebt schon hervor, daß die Aufrechthaltung des Zunfthauses den finanziellen Zusammenbruch der Fleischergaffel vorwiegend herbeiführte [5]).

c) Schulden.

Die Einnahmen bleiben namentlich im 18. Jahrhundert weit hinter den Ausgaben zurück. Während das Fleischamt früher der letzteren hatte Herr werden können, gerät es jetzt in immer tiefere Schulden. Namentlich die ständigen Kriegslasten und die vielen teuren Prozesse, die das Fleischamt in dieser Zeit führt, steigern die finanzielle Not bis aufs äußerste. Früher hatten wohl die vermögenden Meister dem Amt Vorschuß geleistet, aber bei der ungünstigen wirtschaftlichen Lage wollen und können sie das nicht

[1]) Z. 251, Abt. 10, 17. September 1764.
Z. 251, Abt. 10, 2. September 1776.
[2]) = Anm. [6]) zu S. 62.
[3]) Z. 250, Bl. 74, 23. März 1796.
Bl. 75, 11. April 1796.
[4]) Z. 251, Abt. 9, 11. November 1793.
Abt. 9, 22. Juli 1795.
Z. 262, Bl. 294, 28. Juni 1793.
[5]) Tuckermann: Zunfthäuser, S. 85/88.

länger fortsetzen. Das Fleischamt macht verzweifelte Anstrengungen, seine Schuldenlast zu verringern. Schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts nimmt es zu diesem Zwecke große Kapitalien auf. Obgleich die Meister der 5 abgelegenen Hallen behaupten, daß bis zum Juni 1755 alle Baukosten für das Zunfthaus richtig bezahlt gewesen seien, und daß sich außerdem ein Überschuß an Geld in der Amtskasse befunden habe [1]), werden in dem genannten Jahre 600 Reichstaler zur Bestreitung der Baukosten auf das Zunfthaus aufgenommen [2]). Im Jahre 1764 war diese Schuld noch nicht abbezahlt [3]), und es ist kaum anzunehmen, daß sie überhaupt getilgt wurde.

Um die durch das Zunfthaus verursachten Unkosten bestreiten zu können, wird von den Mitgliedern in dieser Zeit das schon erwähnte „Hausgeld" erhoben [4]). Die Ratsherren-, 44er-, 16er- und Meisteressen werden ebenfalls der Schulden wegen abgeschafft, statt dessen ist eine nicht geringe Summe an die Amtskasse zu zahlen [5]). Selbst das Kreuztagsessen soll nicht mehr stattfinden, bis die Zunfthausschulden bezahlt sind [6]).

In den 80er Jahren hat das Fleischamt dann wieder große Unkosten durch den gegen die Fleischergesellen geführten Prozeß. Die dadurch veranlaßten Schulden betragen im Jahre 1785 allein 100 Reichstaler [7]). Sie werden mit die Ursache zu einer erneuten Kapitalaufnahme von 600 Reichstalern im Jahre 1788 gewesen sein. Diese Anleihe erfolgt auf 12 Jahre zu $3^1/_2$ %. Die Zunft haftet mit ihrem Zunfthaus und dem dazu gehörigen Nebenhaus für pünktliche

[1]) Z. 251, Abt. 9, 22. März 1756.
[2]) Z. 251, Abt. 9, 18. September 1755.
[3]) Z. 251, Abt. 10, 17. September 1764.
[4]) Vgl. § 13 a a, S. 60.
[5]) Vgl. S. 60, Anm. [3]).
[6]) Vgl. § 13 a b, S. 62/63.
[7]) Z. 251, Abt. 10, 21. November 1785.
Vgl. § 17, S. 83 und den Paragraphen über die „Pflicht des Fleischamts, allen Genossen ein hinreichendes Auskommen zu ermöglichen" in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Kapitals [1]). Von diesen 600 Reichstalern erhalten die zwei Amtsmeister allein 521 Reichstaler 65 Albus für ihren dem Amt geleisteten Vorschuß [2]). Um die Zinsen aufzubringen und möglichst auch die Kapitalschuld langsam abtragen zu können, bittet das Fleischamt damals den Rat, eine Abgabe von $^1/_2$ Stüber von den Fleischermeistern für jedes Stück Vieh, das geschlachtet wird, erheben zu dürfen. Auf diese Weise würde jeder Meister seinem Verdienst entsprechend zur Tilgung der Schulden beitragen. Zur Kontrolle will das Amt einen Stempel herstellen lassen, der auf die Akzisebriefe der Bauern und Viehverkäufer gedruckt werden soll, zum Zeichen, daß die Gebühr bezahlt wurde. Die Pfortenschreiber sollen angewiesen werden, nur gegen so gestempelte Akzisebriefe die Pfänder zurückzugeben [3]). Die Mittwochsrentkammer bewilligt den Stempel und die Erhebung der Stempelgebühren für 3 Jahre [4]).

Schon nach wenigen Jahren sieht sich das Fleischamt zu einer erweiterten Anleihe genötigt. Die im Jahre 1788 entliehenen 600 Reichstaler sollen zurückbezahlt, und 300 Reichstaler sollen aufs neue entliehen werden, um die anderen Schulden zu tilgen. Es werden zu diesem Zwecke Ende 1793 900 Reichstaler auf das Zunfthaus aufgenommen [5]). Die Aufnahmebedingungen sind dieselben wie bei der Anleihe vom Jahre 1788.

Trotz dieser großen Kapitalaufnahme kann das Fleischamt noch nicht allen finanziellen Anforderungen gerecht werden. Schon im Januar 1795 werden wieder Klagen laut über die vielen Schulden, dazu kommen die täglich neuen

[1]) Z. 251, Abt. 9, 29. April 1788.
Z. 251, Abt. 9, 3. April 1789.
Z. 250, Bl. 44, 20. November 1793.
[2]) Z. 251, Abt. 9, 15. Mai 1789.
[3]) Z. 251, Abt. 9, 10. September 1788.
Vgl. den 2. Teil des Paragraphen über „Die Ausnutzung des Viehverkaufs zur Vermehrung der städtischen Einnahmen" in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.
[4]) Z. 251, Abt. 9, 21. Januar 1789.
[5]) Z. 250, Bl. 39, 10. September 1793.
Bl. 44, 20. November 1793.

Kriegslasten. Um Geld zu erhalten, entschließt sich die Zunft, alle noch vorrätigen Zinnsachen und was sonst im Hause entbehrlich ist, zu verkaufen. Ferner bittet sie den Magistrat dringend um Überlassung des Geldes, das bei der Verteilung der Pfennige laut Verordnung vom 19. August 1793 einkommt [1]). Die Klagen über die drückende Schuldenlast wiederholen sich aber schon einige Monate später. Außer dem aufgenommenen Kapital von 900 Reichstalern schuldet das Fleischamt den früheren und den zwei jetzigen Amtsmeistern eine Summe von ungefähr 500 Reichstalern [2]). Um diese letzteren Schulden abzuwälzen und um Geld für die täglichen französischen Wachteinquartierungen zu gewinnen, entschließt sich die Zunft im Juli 1795 zu einer erneuten Anleihe von 1000 Reichstalern [3]). Der Magistrat, der zu der Aufnahme der anderen Kapitalien ohne weiteres die nötige Erlaubnis erteilt hatte [4]), willigt jetzt nur bedingungsweise ein. Er fordert, daß die Schuld nach und nach aus den bei den Wahlen und sonst eingehenden Geldern abgetragen wird [5]). Der Zinsfuß beträgt dieses Mal 4%. Um das Geld dafür aufzubringen, werden die Silber- und Zinnsachen aus dem Zunfthaus geopfert [6]). Am 31. Juli 1797 findet ein Wechsel des Kapitalverleihers statt, aber die Bedingungen bleiben dieselben [7]).

[1]) Z 250, Bl. 48, 12. Januar 1795.
Bl. 59, 11. März 1795. Nach der Verordnung von 1793 mußte von jedem Stück Vieh, das geschlachtet wurde, 1/8 Stüber bezahlt werden. Vgl. den Paragraphen über die „Pflicht des Fleischamts, allen Genossen ein hinreichendes Auskommen zu ermöglichen" in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

[2]) Z. 250, Bl. 59, 11. März 1795.

[3]) Z. 250, Bl. 66, 21. Juli 1795.
Z 251, Abt. 9, 22. Juli 1795.

[4]) Z. 250, Bl. 44, 11. November 1793.

[5]) Z. 250, Bl. 67, 24. Juli 1795.

[6]) Z. 250, Bl. 67, 27. Juli 1795.
Z. 250, Bl. 8, 80 und 81, 8. August 1797. Das vorhandene Silber wird anfangs als Pfand gegeben, dann verkauft. Für das Lot erhält das Fleischamt 45 Stüber, der Verkauf der Silbersachen bringt im ganzen 19 Rtlr. 52 Stbr. 8 Hl. ein. Für die Zinnsachen erhält das Fleischamt 12 1/8 Stbr. für jedes Pfund, im ganzen 35 Rtlr.

[7]) Z. 250, Bl. 68, 31. Juli 1797.
Bl. 83, Inventar.

Unterdessen nimmt die Not ständig zu. Das Fleischamt vermag kaum die Zinsen aufzubringen, an eine Rückzahlung der Kapitalschuld ist nicht zu denken. Ob die Gläubiger befriedigt wurden, nachdem im Jahre 1798 die Aufhebung des Fleischamts erfolgte, ist nicht überliefert. Am Zunfthaus, das die Franzosen mit Beschlag belegen, konnten sie sich jedenfalls nicht schadlos halten [1]).

β) Zunfthaus.

Lage.

Das Zunfthaus der Fleischer lag unweit der großen Fleischhalle an der Westseite des Heumarktes südlich vom Leinwandhaus [2]). Es war bezeichnet „B Nr. 1692 und 1693" [3]). Das heutige Haus, Heumarkt, Unter Hutmacher Nr. 51, steht vor dem ehemaligen Zunfthaus [4]). An dem Hinterhaus ist noch ein sehr gut erhaltenes Relief zu sehen, das von dem Zunfthaus der Fleischer herrührt. Es ist ungefähr 75×200 cm groß, ein Ochse, Schwein und Schaf sind darauf abgebildet.

Wert.

Im Jahre 1790 geben die Fleischer als Wert ihres Hauses Nr. 1693 francs 3000 und im Jahre 1798 francs 2000 an, die Billigkeits-Jury hält den Wert für zu gering veranschlagt und bezeichnet ihn im Jahre 1790 mit francs 3600 und im Jahre 1798 mit francs 2600. Das Haus Nr. 1692 [5])

[1]) Der Verleiher des Kapitals von 1000 Reichstalern erhält im Jahre 1798 4 silberne Leuchter und 2 kleine silberne Kerzenschilder aus dem Zunfthaus, wohl wieder an Stelle der Zinsen. — Während der Kassenbestand am 7. Januar 1796 noch 165 Rtlr. 13 Stbr. betragen hatte, sind am 28. April 1798 nur noch 15 Rtlr. 50 Stbr. 12 Hl. in der Amtskasse. (Z. 250, Bl. 72, 7. Januar 1796. Z. 250, Bl. 85, Inventar vom 28. April 1798.) Der damalige Bannerherr nimmt diese Gelder in Verwahr. Er bezahlt davon im Jahre 1802 dem alten Zunftsekretär für seine den Zunftgenossen in den letzten 4 Jahren erwiesenen Dienste 8 Rtlr. Der in der Kasse verbleibende Rest beträgt 3 Rtlr. 47 1/8 Stbr. (Z. 250, Bl. 85, 6. August 1802.)

[2]) Keussen: Topographie I, Tafel II und III.

[3]) Z. 251, Abt. 9, 28. April 1798, Zunfthausinventar.
Merlo: Kollectaneen, Nr. 179.

[4]) Fuchs: Topographie III, S. 260.

[5]) Das Haus Nr. 1693 war wohl das eigentliche Zunfthaus der Fleischer, und das Haus Nr. 1692 ist vermutlich identisch mit dem S. 61 und S. 72 genannten „Zins"- oder „Nebenhaus" des Zunfthauses.

wird nur von der Billigkeits-Jury taxiert, und zwar im Jahre 1790 auf francs 1200 und im Jahre 1798 auf francs 900 [1]).

Name. Der Name des Zunfthauses, „Haus zum Stern" entstand vermutlich schon im 12. Jahrhundert. Wenigstens erwarb zwischen 1149/59 ein gewisser „Hermann Stella" ein Haus, dessen Lage ungefähr mit der des späteren Zunfthauses der Fleischer übereinstimmt. Die Vermutung ist berechtigt, daß das Haus nach diesem Besitzer „ad stellam", „zum Stern", genannt wurde. Im Jahre 1281 wird dieser Name für ein Haus gegenüber den „macellis" bezeugt. Die Lage entspricht der des späteren Zunfthauses [2]). Daß nun das Zunfthaus der Fleischer das alte Haus des Hermann Stella gewesen ist, braucht man deshalb nicht anzunehmen. Der Name konnte auch auf einen Neubau, der an der betreffenden Stelle errichtet wurde, übertragen werden. Doch darüber fehlen die Nachrichten.

Das Haus im Besitz der Fleischergaffel. Schon im Jahre 1363 wird ein „domus carnificum" am Heumarkt erwähnt [3]), womit nur ein Versammlungsort der Fleischer gemeint sein kann, denn die große Fleischhalle am Heumarkt wurde erst 1372 erbaut [4]). Die Fleischer erwarben aber das Zunfthaus erst im folgenden Jahrhundert, und zwar im Jahre 1426 die nach der „Ghijrsgasse" zu gelegene Hälfte des Hauses zum Stern auf dem Heumarkt und im Jahre 1483 dessen andere Hälfte [5]). Seitdem wird das Zunfthaus immer wieder in den Akten erwähnt. Die Zunftversammlungen, die geselligen Zusammenkünfte der Mitglieder und die Sitzungen des Zunftgerichtes finden darin statt. Die Fleischhauer scheinen auch mitunter Vieh mit

[1]) „Wertbestimmung der Grundstücke, Gebäude und Besitzungen des Kantons und der Gemeinde Köln durch die Eigentümer für die Jahre 1790 und 1798. Berichtiget von der Billigkeits-Jury", S. 122, Nr. 2518. (Herr Professor Keussen machte mich auf diese Handschrift im Kölner Archiv aufmerksam.) Band: Französische Abt. VII, C. 44.

[2]) Keussen: Topographie I, 19a 6, 7.
42a c.

[3]) Stein: Akten I, S. 76. 13. Oktober 1363.

[4]) Vgl. den 2. Teil des Paragraphen über „Die große Fleischverkaufshalle auf dem Heumarkt" in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

[5]) Keussen: Topographie I, 19b 6 und 7 und S. 143*.

ins Zunfthaus gebracht und es hier trotz strengen Verbotes geschlachtet zu haben [1]).

Das Zunfthaus gehört der ganzen Gaffel, und alle Mitglieder müssen zu seiner Unterhaltung beisteuern [2]). Selbstverständlich verursacht das Zunfthaus durch die notwendigen Reparaturen stets neue Unkosten. Im Jahre 1642 kauft die Fleischergaffel einen Erbfahrzins für 10 Rheinische Gulden an, weil das Zunfthaus durch die jährlich zu bezahlenden Erbzinsen beschwert war [3]). Bestimmte Gelder werden aus der Amtskasse für das Zunfthaus zurückbehalten [4]). Von der Aufnahme von Kapitalien auf das Zunfthaus in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war schon an anderer Stelle die Rede. Seit 1795 lastet darauf eine Kapitalschuld von 1900 Reichstalern [5]).

Seit dem Einzug der Franzosen im Jahre 1794 ist das Zunfthaus fast ständig durch Einquartierung besetzt [6]). Das Amtsbuch und die erhaltenen Zunfthausinventare berichten von einem Einbruch der einquartierten Franzosen im Dezember 1794. Leicht transportierbare Sachen, Spieße, kurze Handfeuerwaffen, die Strafgelder mit der geschlossenen Büchse, das Zunftpetschaft und sonst viele Dinge nahmen sie mit, anderes wurde zerstört [7]). Am 28. April 1798 wird das letzte Inventar vom Zunfthaus der Fleischer aufgenommen [8]). Silvester 1798 werden auf Befehl der Munizipalverwaltung die daselbst noch stehenden Möbel taxiert [9]), und im Januar und Februar 1799 werden sie von den Franzosen zum Verkauf in die Schneiderzunft geholt. Nur einige

[1]) Z. 251, Abt. 6, 25. März 1709, § 3.

[2]) Vgl. über das Hausgeld § 13a a, S. 60.

[3]) Z. 251, Abt. 9, 1642.
Z. 251, Abt. 9, 1642, Beilage vom 27. Mai 1642.
Der zur Bezahlung eines Erbfahrzinses Verpflichtete haftet im Gegensatz zu einem Hypothekenschuldner nicht mit dem Haus und Boden für die pünktliche Ablieferung der Zinsen. (Mündliche Mitteilung von Herrn Professor Keussen.)

[4]) Vgl. § 14, S. 73.

[5]) Vgl. § 13a c, S. 64-67.

[6]) Z. 262, Bl. 294, 28. Juni 1793.

[7]) Z. 250, Bl. 7, 10 und 47, 14. Dezember 1794.

[8]) Z. 250, Bl. 83, 28. April 1798.

[9]) Z. 251, Abt. 9, 11. Nivôse 7. Jahres, (31. Dezember 1798).

Kleinigkeiten gab der französische Kommissar dem alten Zunftsekretär, um ihn für die ihm von den Einquartierungstruppen zerbrochenen und verdorbenen Möbel zu entschädigen [1]). — So nimmt der alte Besitz der Fleischer zugleich mit ihrer Zunft ein klägliches Ende.

Innere Einrichtung des Zunfthauses.

Die erhaltenen Inventare geben ein deutliches Bild von der inneren Einrichtung des Zunfthauses. Sie wurden in Gegenwart des Bannerherrn, der Ratsverwandten, der zwei 44er und der beiden Amtsmeister aufgenommen. Am wichtigsten sind die Inventare vom 13. September 1773 und vom 28. April 1798 [2]).

Der Hauptraum des Zunfthauses war „der große Sommersaal“ oder „das große Zunftzimmer“. Ein kleinerer und 3 große ausziehbare Nußbaumtische, ein kleines Eichentischchen — an dem die Amtsmeister in den Versammlungen zu sitzen pflegten —, 4 Tannen- und 3 Eichenbänke, 12 hohe Eichenstühle, ein großer, mit grünem Plüsch bezogener Sessel — der Bannerherrnstuhl —, ein kleiner und ein großer Eichenschrank und ein Ofen bilden die Einrichtung. In dem großen Schrank werden die Eßbestecke, Trinkgefäße, Teller und Schüsseln (meist Zinnsachen), die Tischwäsche und etliche Kerzenleuchter aufbewahrt. In diesem Saal stand ferner eine Hausuhr. An den Wänden hingen zwei mittelgroße Spiegel mit Goldrahmen, dann etliche Schildereien, teils reichsgeschichtliche Ereignisse darstellend, andere waren religiösen Inhalts, (Kreuzigung Christi mit der Veronika). Es hingen dort weiter die Zunftbretter: a) das grün gestrichene Brett in vergoldetem Rahmen mit den Schildern der Meister und Beigeschworenen [3]), b) das Ungehorsamenbrett [4]), c) das Armenbrett [5]), d) ein Eichenbrett,

[1]) Z. 250, Bl. 85, 12. und 24. Pluviôse 7. Jahres, (31. Januar und 12. Februar 1799). Der damalige Zunftsekretär war zugleich Zunftdiener, er wohnte also im Zunfthaus. Vgl. § 12, S. 57/58.

[2]) Z. 250, Bl. 7/8 und 10/11, 13. September 1773. Daß Teile dieses Verzeichnisses durchstrichen sind, ist wohl dadurch zu erklären, daß es bei späteren Aufnahmen benutzt wurde. Im Jahre 1773 wird alles dort Niedergeschriebene vorhanden gewesen sein.
Z. 250, Bl. 83 ff., 28. April 1798.

[3]) Vgl. § 6a, S. 21 und § 7, S. 28.

[4]) Vgl. § 16, S. 79/80.

[5]) Es enthielt wohl wie die Armenbretter in den Pfarrkirchen Bemerkungen inbezug auf die Armenunterstützung durch die Zunft. (Mündliche Mitteilung von Herrn Professor Keussen.)

worauf die Namen aller Meister geschrieben waren. An der Wand hing ferner eine Papiertafel in schwarzem Rahmen, den Meisterseid enthaltend. Das Kölner Wappen und der Bürgereid waren auch dort zu finden. Von Luxusartikeln werden nur etliche silberne Schilder und ein silberner Vogel mit Silberkette genannt [1]). Verschiedene Gegenstände erinnern an das Gewerbe der Hauseigentümer: ein gemalter Ochse auf kleinem, rundem Täfelchen und ein großer Ochsenkopf mit 6 großen Kupferleuchtern. Auf dem Schrank standen drei große mit dem Amtswappen versehene Zinnschenkkannen [2]).

Die übrigen Räume des Zunfthauses enthielten nach den Inventaren nur das notwendigste Mobilar. Im „Winterzimmer“ standen nur ein Ofen, 4 alte, lange Tannentische und zwei alte Tannenbänke. — Im „Stübchen“ standen ein Ofen, ein viereckiger Eichentisch und 3 Tannenbänke. Hier befanden sich auch allerlei zum Kochen notwendige Dinge: kupferne Kessel, Roster und so weiter. — „Unten im Stübchen“, das ist der nach dem Steinweg zu gelegene Raum, werden nur ein Ofen und ein abschlagbarer Tannentisch erwähnt [3]). — In der „Küche“ bilden eine alte Tannenanrichte und der Herd mit seinen nötigen Gerätschaften den wesentlichen Bestand der Einrichtung. Hier stehen auch die 30 ledernen Brandeimer, die jedes Gaffelhaus besaß [4]). — Im „Zunftdienerstübchen“ endlich nennen die Inventare nur einen schlechten Ofen und einen kleinen Tannentisch.

[1]) Ein silberner Vogel wurde bei den Schützenfesten gebraucht. (Mündliche Mitteilung von Herrn Professor Keussen.)

[2]) Eine Abbildung des Zunftwappens befindet sich bei Bender (S. 119, Nr. XV): es ist rechteckig, rechts zeigt es in einem Schild die Abbildungen eines Ochsen und eines Schweines, links stehen die Worte: „die erbare gesellschaf der Fleischhäwer Gaffel“. — Das Siegel der Fleischerzunft ist kreisförmig, es zeigt einen liegenden Ochsen im Schild, darüber die 3 Kronen des Kölner Stadtwappens. Die Umschrift lautet: „S.“ (Siegel) „der geselschaf va dem vlischampte“. Das Siegel hängt als 15. am Verbund- und Transfixbrief. Es ist abgebildet Quellen IV, Tafel III, Nr. 15.

[3]) Vgl. § 13α a, S. 61.

[4]) Tuckermann: Zunfthäuser, S. 89.

Ein Teil des Zunfthauses war vermietet, er wird „Zinshaus“ oder „Nebenhaus“ genannt. Hier standen auf dem Speicher noch etliche überflüssige Tische und Bänke, die der Zunft gehörten [1]).

§ 14: Zunftversammlungen und Zunftbeschlüsse.

Ort und Zeit.

Einberufung.

Die Zunftversammlungen finden im Zunfthaus statt und zwar meist vormittags. Sie werden vom Bannerherrn oder in dessen Auftrag von den Amtsmeistern einberufen. Wer ohne Wissen und Willen des Bannerherrn eine Zunftversammlung abhält, hat laut Ratsverordnung vom 13. Januar 1710 10 Goldgulden Strafe zu zahlen [2]). Als im Jahre 1747 der älteste Amtsmeister diesem Verbot entgegen eine Zunftversammlung, zwar mit Wissen, aber ohne Willen des Bannerherrn, einberuft, wird er vom Bannerherrn verklagt. Vergebens entschuldigt sich der Amtsmeister damit, daß er von etlichen Mitgliedern darum gebeten wurde, und daß der Bannerherr die gewünschte Einberufung verweigerte [3]). Er wird für schuldig erklärt und bestraft, ebenso die Mitglieder, die ihn zur Einberufung veranlaßten. Das Gericht entscheidet: wenn der Bannerherr die Einberufung einer Zunftversammlung abschlägt, so können sich die Mitglieder an den Rat wenden. Wenn sie aber gegen den Willen des Bannerherrn eine Versammlung abhalten, so machen sie sich der Empörung schuldig [4]).

Um die Macht der Zünfte zu verringern, erstrebt die Obrigkeit eine Beschränkung ihres Versammlungsrechtes. Im Jahre 1711 heißt es, daß die Zunft vorher die Genehmigung des Bürgermeisters einholen muß, wenn sie die Abhaltung einer Zunftversammlung beabsichtigt [5]). Die erste

[1]) Z. 251, Abt. 9, 29. April 1788.
Vgl. § 13z a, S. 61 und § 13ß, S. 67/68.
[2]) Z. 251, Abt. 4, 17. Februar 1747, Beilage.
[3]) Z. 251, Abt. 4, 17. und 23. Februar 1747.
[4]) Z. 251, Abt. 4, 18. Mai 1747.
[5]) Z. 251, Abt. 2, 4. März 1711. Welcher von den beiden Bürgermeistern gemeint ist, wird nicht angegeben, vermutlich handelt es sich aber um denjenigen, der zugleich das Amt des Oberfleischmarktherrn bekleidet. Vgl. den 1. Teil des Paragraphen über „Die städtischen Aufsichtsbeamten“ in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

Gewerbeordnung für ganz Deutschland, die Reichszunftordnung vom 16. August 1731, verbietet alle Zusammenkünfte der Zünfte ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit [1]), aber dieses Gesetz hat wegen der Ohnmacht des Reiches keinen Erfolg. Seit dem Einzug der Franzosen in Köln im Jahre 1794 dürfen ohne Erlaubnis des Stadtkommandanten und der Obrigkeit keine Zunftversammlungen mehr abgehalten werden. Als der Bannerherr der Fleischergaffel im Jahre 1796 diesem Verbot zuwider eine Versammlung einberuft, wird er deshalb zur Rechenschaft gezogen [2]).

Teilnehmer.

Soll eine Versammlung stattfinden, so läßt der Bannerherr die Teilnehmer durch den Zunftdiener dazu „abladen“, oder, wie es vielfach ausgedrückt wird, er läßt ihnen „das gemeine Gebot ansagen“ [3]). Zur Teilnahme an allen Zunftversammlungen sind nur die Fleischermeister berechtigt, die Beigeschworenen und diejenigen Meister, die ihre Bank in der Halle aufgaben, haben nur Zutritt zu den Ratsherren- und 44er-wahlen und wenn über eine Sache beraten werden soll, welche die ganze Gaffel angeht [4]). Auf die Beschwerde eines Fleischermeisters hin, der auf seine Fleischbank verzichtete, entscheidet aber der Rat im Jahre 1773, daß fortan solche alten Meister auch bei den 16er- und Amtsmeisterwahlen Stimmrecht haben sollen [5]).

Teilnahmepflicht.

Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Zunftversammlungen verpflichtet. Wer nach angekündigtem „gemeinen Gebot“ sich nicht in dem Zunfthaus einfindet, wird bestraft, und zwar sind im 18. Jahrhundert 12 Albus zur Strafe für unbegründetes Fehlen an die Amtskasse zu zahlen. Diese Strafgelder werden für das Gaffelhaus verwandt [6]). Zur Kon-

[1]) Stieda, Abschn. 6.
[2]) Z. 265, Bl. 67, 27. Juni 1796.
[3]) Z. 260, Bl. 245, 5. Februar 1711.
[4]) Z. 250, Bl. 12, 16. Oktober 1773.
Vgl. § 7, S. 28/29.
[5]) Z. 250, Bl. 13, 24. Dezember 1773.
[6]) Stein: Akten I, S. 293/294. 1429.
Z. 252, 26. November 1726.
Z. 253, 21. März 1727. „Lit. B“.
Z. 253, 6. Oktober 1727.
Neuburg, S. 64.

trolle werden zu Beginn der Versammlungen die Namen der Mitglieder, die anwesend sein müssen, verlesen, und zwar zuerst die der Zunftbeamten (Bannerherr, Ratsverwandte, 44er, 16er), dann die der Meister, ihrem Amtsalter entsprechend [1]).

Leitung und Zweck der Versammlungen.

Die Leitung der Versammlungen übernimmt der Bannerherr, oder auch in seinem Auftrag einer der beiden Amtsmeister. Meistens ist ein großes Programm zu erledigen; hat der Rat seit der letzten Versammlung Verordnungen erlassen, die das Fleischamt betreffen, so werden sie vorgelesen [2]). In der Versammlung werden Beschlüsse gefaßt, die Zunftbeamten gewählt und je nachdem wird auch über einen Genossen, gegen den Klage vorgebracht worden ist, gerichtet.

Beschlußfähigkeit der Versammlung.

Nur dann ist die Zunftversammlung beschlußfähig, wenn alle dazu berechtigten Mitglieder „abgeladen" wurden, und wenn mindestens zwei Drittel davon anwesend sind [3]). Soll ein außergewöhnlicher Amtsbeschluß gefaßt werden — wie die Aufhebung der Ratsherrenessen im Jahre 1721 — so ist vorher die Erlaubnis des Rats dazu einzuholen, sonst hat der Beschluß keine Gültigkeit [4]). In der Versammlung entscheidet einfache Stimmenmehrheit, auch bei den Wahlen [5]). Eine beliebte Art der Abstimmung ist es, alle Anwesenden einzeln zur Abgabe ihrer Meinung aufzufordern. Die Reihenfolge, in der die Meister dabei zu Worte kommen, wird bei

Abstimmung.

[1]) Z. 254, Abt. 4, undatiert, eingeheftet nach dem Schreiben vom 30. September 1794.

[2]) Z. 246, Ratsregistraturen vom 13. April 1661 und vom 4. September 1671.

[3]) Z. 262, Bl. 161 ff., 16. Februar 1789.

[4]) Z. 251, Abt. 3, 28. Januar 1722.
Vgl. § 10 α b, S. 47.

[5]) Z. 250, Bl. 20, 14. Mai 1775.
Bl. 30, 9. Januar 1780.
Bl. 71, 20. Dezember 1795.
Z. 252, 22. Juni 1725, Beilage C.
Z. 253, undatierter Bericht des Kommissars „von der Ketten" über die Ratsherrnwahl auf der Fleischerzunft vom 21. Januar 1725. (Ziemlich am Schluß des Bandes.)
Z. 262, Bl. 161 ff., 16. Februar 1789.
Bl. 174 ff., 10. März 1789.
Vgl. § 10 α b, S. 41-43 über den Wahlvorgang.

den Zunftbeamten durch das Amt bestimmt, das sie in der Zunft einnehmen, die gewöhnlichen Meister folgen ihnen ihrem Amtsalter entsprechend. Der Bannerherr gibt also zuerst seine Ansicht kund, dann die Ratsverwandten, die 44er und 16er und endlich die gewöhnlichen Meister. Diese Reihenfolge bringt es mit sich, daß sich die meisten Meister der Ansicht des Bannerherrn und der Ratsverwandten anschließen, denn offenen Widerspruch wagen nur wenige [1]). In der Versammlung soll alles ruhig und ordnungsmäßig vor sich gehen. Entsteht eine Unruhe, so klopft der älteste Amtsmeister mit einem Hammer auf, allzusehr lärmende und sich widersetzende Mitglieder läßt der Bannerherr durch die Amtsmeister aus dem Zunfthaus weisen [2]). Über den Verlauf der Versammlung wird von dem Zunftsekretär Protokoll geführt.

Verbindlichkeit der gefaßten Beschlüsse.

Den in einer ordnungsmäßigen Versammlung gefaßten Beschlüssen müssen sich alle Mitglieder ihrem Amtseid gemäß fügen. Diese Satzungen bilden in ihrer Gesamtheit das von der Zunft selbst im Interesse ihres Handwerks geschaffene Amtsrecht. Alle Ungehorsamen werden bestraft.

B: Gerichtsbarkeit.

Kapitel V: Zunftgericht.

§ 15: Zweck, Richter und Zuständigkeit des Zunftgerichts.

Zweck.

Das Zunftgericht wurde von den Zünften im eigenen Interesse geschaffen. Es soll Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder zwischen Lehrlingen, Gesellen und Meistern zu schlichten suchen [3]). Es ist die von der Stadtobrigkeit anerkannte erste Instanz für alle Klagen, die

[1]) Z. 250, Bl. 12, 16. Oktober 1773.

[2]) Z. 260, Bl. 245, 5. Februar 1711.

[3]) Z. 250, Bl. 3, 5. Oktober 1772.
Bl. 70, 18. September 1795.
Z. 254, Abt. 1, 7. September 1759.

Gaffel- oder Amtsangelegenheiten betreffen [1]). Die Mitglieder können beanspruchen, daß alle derartigen Fälle zuerst vor das Zunftgericht gebracht werden, auf diese Weise werden oft kostspielige und langwierige Prozesse vermieden. Viele Ankläger, die ihrer Sache sicher zu sein glauben, versuchen zwar, diese erste Instanz zu übergehen, um den Gegner durch solche Prozesse empfindlich zu schädigen. Aber der Angeklagte hat fast stets Erfolg, wenn er beim Rat gegen solch ungebührliches Vorgehen Protest erhebt. Viele Fälle sind bezeugt, wo der Rat das Gewaltgericht oder die anderen Gerichte veranlaßt, das schon begonnene Verfahren einzustellen [2]).

Die Tätigkeit des Zunftgerichts ist doppelter Art, es übt erstens Zivilgerichtsbarkeit als Schiedsrichter und zweitens Strafgerichtsbarkeit in solchen Fällen, wo es sich um Verstöße gegen die Zunftsatzungen handelt.

Das Zunftgericht ist befugt, die Mitglieder wegen Ungehorsams gegen die Zunftsatzungen oder wegen sonstiger Ausschreitungen (Lärmen und Streiten im Zunfthaus) gebührend zu bestrafen [3]).

Im Jahre 1586 verlangt das Fleischamt ferner, daß mutwillige Übertretungen im Schlachthaus und auf dem Markt, soweit kleine Strafen in Betracht kommen, ebenfalls durch die Gaffel und nicht durch den Rat gestraft werden [4]).

Richter. Die Sitzungen des Zunftgerichts finden im Zunfthaus statt, und zwar meistens vormittags. Ursprünglich wurden die Klagen der Zunftversammlung, also der ganzen Zunft, zur Entscheidung vorgelegt. Das brachte viele Mißhelligkeiten mit sich. Auch konnte nicht für jeden einzelnen Fall eine Versammlung der Mitglieder stattfinden, und die Folge war, daß der Kläger oft lange auf das Urteil warten mußte. Deshalb überläßt die Zunftversammlung die Handhabung der Gerichtsbarkeit bald einem besonderen Ausschuß von

[1]) Z. 250, Bl. 64, 3. Juli 1795.
[2]) Z. 250, Bl. 18 und 20, 25. August 1775.
Bl. 64, 3. Juli 1795.
Z. 260, Bl. 15, 18. April 1704.
[3]) Z. 250, Bl. 15 ff., 4. August 1775.
[4]) Z. 261, Bl. 16 und 21, 25. September 1586.
Bl. 143, 7. November 1586.

Mitgliedern, nur in Ausnahmefällen werden noch in der Zunftversammlung Klagen vorgebracht. Es kann jedoch gegen das Urteil des Ausschusses bei der ganzen Zunft appelliert werden [1]).

Techen hebt wohl richtig hervor, daß nicht jede Ladung vor den Zunftvorstand oder einen Zunftausschuß schon als Ladung vor das Zunftgericht anzusehen ist [2]). Um eine Zunftgerichtstagung handelt es sich vielmehr nur, wenn die dazu gehörenden Richter ordnungsmäßig benachrichtigt und möglichst vollzählig versammelt sind.

Bei den Fleischern bildet die 16er- oder Verdientenkammer das Richterkollegium [3]). Durch den Zunftdiener werden ihre Mitglieder aufgefordert, sich zu bestimmter Zeit zur Tagung des Zunftgerichts einzufinden. Als Vertreter der „Unverdienten“ nimmt der aus der „Gemeinde“ erwählte Amtsmeister an den Gerichtssitzungen teil [4]). Im Jahre 1796 ist einmal das älteste Gemeindemitglied als Beisitzer bei den Verhandlungen anwesend [5]). In der letzten Zeit scheint vielfach ein Ausschuß aus diesem 16er-kollegium als Richter anerkannt worden zu sein, dieser bestand aus dem Bannerherrn, dem sitzenden Ratsherrn, den zwei amtierenden 44ern und den zwei Amtsmeistern [6]). So erklären sich die verschiedenen Schreiben, in denen von dem Austritt des alten 44ers und von dem Eintritt des neuen 44ers in die „löbliche Kammer“ die Rede ist. Der Wechsel vollzieht sich wie derjenige der 44er im Juni und Dezember [7]).

[1]) Neuburg, S. 199 ff.
Vgl. § 14, S. 74.
[2]) Techen, S. 276.
[3]) Z. 250, Bl. 30, 12. Januar 1780.
Vgl. § 11, S. 53 ff.
[4]) Z. 267, Bl. 195, 30. November 1796.
Vgl. § 10 β, S. 50 und 52.
[5]) Z. 250, Bl. 73, 8. Februar 1796.
[6]) Z. 250, Bl. 15 ff., 4. August 1775.
Z. 250, Bl. 70, 18. September 1795.
[7]) Z. 250, Bl. 71, 20. Dezember 1795.
Bl. 75, 21. Juni 1796.
Bl. 78, 21. Dezember 1796.
Bl. 79, 18. Juni 1797.
Bl. 81, 17. Dezember 1797.
Vgl. § 10 α c, S. 48.

Der große Mangel beim Zunftgericht ist, daß bei manchen Fällen die Richter zugleich Kläger oder Angeklagte sind, oder daß sie sich zu den Klägern oder Angeklagten in freundschaftlichem oder feindschaftlichem Verhältnis befinden. Die wiederholten Klagen über parteiisches Vorgehen des Zunftgerichts mögen deshalb berechtigt gewesen sein, mindestens lagen solche Vorwürfe nahe [1]).

Zuständigkeit des Zunftgerichts.

Den Entscheidungen des Zunftgerichts müssen sich die Parteien unbedingt fügen. Wer sich in ungebührender Weise widersetzt, wird streng bestraft. So wird im Jahre 1772 einem Meister deswegen für ein Jahr das Recht entzogen, als Fleischamtsmitglied seinen Fleischerberuf auszuüben und an den Zunftversammlungen teilzunehmen [2]). Nötigenfalls kann die Zunft die Hilfe der städtischen Gewaltdiener zur Vollstreckung der Urteile in Anspruch nehmen [3]). Selbstverständlich steht es den Verurteilten frei, an die höheren Instanzen zu appellieren [4]).

§ 16: Die vom Zunftgericht verhängten Strafen.

Die Strafen des Zunftgerichts richten sich nach dem Alter und Stand der Angeklagten und nach der Art ihres Vergehens.

Bestrafung der Lehrlinge.

Der Lehrling wird am empfindlichsten durch „Ausstreichung der Zeit und Gerechtigkeit", das heißt, durch Nichtanrechnung seiner bereits verbrachten Lehrzeit bestraft [5]). Diese Strafe steht namentlich auf Unehrlichkeit und Hintergehung des Meisters. Sie kommt in ihrer vollen Ausführung einer Ausweisung aus dem Amt gleich. Meistens wird aber nur ein Teil der Lehrzeit nicht angerechnet. Im Jahre 1797 wird zum Beispiel ein Lehrling, der diese Strafe verdient hätte, zu „20 Pinselschlägen" begnadigt, der Bannerherr läßt aber auch diese entehrende Strafe nicht zu, sondern

[1]) Z. 260, Bl. 286, 17. Dezember 1753.
Neuburg, S. 199 ff.
[2]) Z. 250, Bl. 5, 19. Oktober 1772.
[3]) Z. 250, Bl. 78, 7. November 1796.
[4]) Z. 261, Bl. 9, 25. September 1586.
[5]) Z. 250, Bl. 78, 26. Januar und 4. April 1797.

ändert sie dahin um, daß der Verurteilte ein halbes Jahr länger als sonst üblich Lehrling bleiben soll [1]).

Geld- und Wachsstrafen.

In der Regel bestehen die Strafen in Geld- oder Wachsabgaben [2]), wer sie nicht pünktlich zahlt, wird durch die Gewaltdiener dazu angehalten, nötigenfalls gepfändet [3]). Diese Strafen werden von den Amtsmeistern eingefordert, das Geld kommt in die allgemeine Kasse [4]).

Ungehorsamsstrafen.

Für die Meister und Beigeschworenen bestehen außerdem die Ungehorsamsstrafen. Das sogenannte „Ungehorsamenbrett" hängt wie die anderen Zunftbretter im Zunfthaus im großen Sommersaal [5]). Es ist für die Schilder derjenigen Mitglieder bestimmt, die sich den Vorschriften der Zunft hartnäckig widersetzen, oder die sich weigern, die Schildkosten oder etwaige Strafgelder zu bezahlen [6]). Das Umhängen der Schilder besorgt der Zunftdiener auf Geheiß der höheren Zunftbeamten. Unter Umständen bleibt das Schild jahrelang auf dem Ungehorsamenbrett, es wird erst abgenommen, wenn der gestrafte Meister seine Schuldigkeit getan hat [7]).

Abgesehen von dem öffentlichen und beschämenden Tadel, der durch die Anwendung dieser Strafe erteilt wird, hat das Hängen des Schildes auf dem Ungehorsamenbrett für den betreffenden Meister weitere Folgen. Traf ihn die Strafe, weil er die Schildkosten nicht bezahlte, so hat er kein Stimmrecht, solange das Schild dort hängt [8]). Den Mitgliedern ist aller Geschäftsverkehr mit dem Ungehorsamen

[1]) Z. 250, Bl. 79 und 80, 14. und 21. Juli 1797.
[2]) Z. 250, Bl. 70, 18. September 1795.
[3]) Von Loesch: Zunfturk. I, Nr. 21, § 7. 12. Sept. 1397.
[4]) Von Loesch: Zunfturk. I, Nr. 21, § 11. 12. Sept. 1397.
Z. 251, Abt. 5, 4. Februar 1780, Beilage 2, § 4.
[5]) Vgl. § 13β, S. 70/71.
[6]) Z. 250, Bl. 15 ff., 4. August 1775.
Bl. 17, 11. August 1775.
Bl. 34, 11. März 1784.
Bl. 38, 22. August 1793.
Vgl. § 6a, S. 21.
§ 7, S. 28 und 29.
[7]) Z. 250, Bl. 38, 22. August 1793.
[8]) Z. 253, 5. August 1729.
Vgl. § 6a, S. 21.

verboten, vom Losen auf dem Markt beim Vieheinkauf ist letzterer ausgeschlossen [1]). Unter Umständen wird dem betreffenden Meister überhaupt verboten, sich auf dem Markt am freien Kauf oder Teilen zu beteiligen [2]). Meist ist mit dem Hängen des Schildes auf dem Ungehorsamenbrett auch verbunden, daß der Inhaber desselben keine Zunftgebote oder -verbote erhält, das heißt, an den Zunftversammlungen darf er nicht teilnehmen [3]).

Entziehung des Rechtes, Gesellen und Lehrlinge zu halten.

Das Zunftgericht kann ferner einem Meister das Recht entziehen, sich Lehrlinge und Gesellen zu halten [4]). Im Jahre 1586 wird den Knechten eines wegen Unehrlichkeit verurteilten Meisters befohlen, mit Jahresschluß den Dienst bei diesem Meister aufzugeben, andernfalls soll ihnen vom Amt „keine Gerechtigkeit" gegeben werden, das heißt, es wird sie nie als Meister annehmen und ihnen die verbrachten Gesellenjahre nicht anrechnen [5]).

Verlust der Amtsgerechtigkeit.

Die größte Strafe ist der Verlust der Amtsgerechtigkeit [6]), dazu kann für eine vorübergehende Zeit oder für die Dauer verurteilt werden. Namentlich zu letzterem mußten schlimme Vergehen die Ursache sein. Der dazu Verurteilte verliert das Anrecht auf seine Fleischbank und damit das Anrecht auf die Ausübung seines Gewerbes überhaupt. Das Schild des betreffenden Meisters wird auf dem Meisterbrett umgekehrt oder entfernt [7]). Bei der Anwendung dieser Strafe wird der Rat mitgesprochen haben, mindestens, wenn es sich um eine regelrechte Ausweisung aus der Zunft handelte.

[1]) Z. 253, 6. Oktober 1727.
Vgl. den Schluß des Paragraphen „Der kleine Viehmarkt" in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.
[2]) Z. 253, 5. Februar 1727.
Z. 253, 21. März 1727, „Lit. A".
[3]) Z. 260, Bl. 27, 28. Juni 1723.
Z. 261, Bl. 1, 19. September 1586.
[4]) Z. 251, Abt. 3, 30. Januar 1722.
[5]) Z. 261, Bl. 1, 19. September 1586.
Bl. 96, 1. Dezember 1586.
[6]) Z. 260, Bl. 67, 7. Juni 1723.
Bl. 27, 28. Juni 1723.
[7]) Z. 261, Bl. 97, 1. Dezember 1586.
Bl. 143, 7. November 1586.

Kapitel VI: Städtische Gerichte und höhere Instanzen.

§ 17: Die für die Fleischer in Betracht kommenden Gerichte und gerichtlichen Behörden der Stadt und die von ihnen geführten Appellationsprozesse.

Die jeweilige Stadtobrigkeit ist zugleich Richter über die Kölner Zünfte. Diese stehen also bis 1371 unter der richterlichen Gewalt der Richerzeche [1]), bis 1396 sind dann die vom Rat gewählten Obermeister die Zunftrichter [2]), und seit dem Jahre 1396 ist es der Rat.

Das Ratsgericht.

Für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern derselben Gaffel oder zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen ist der Rat die höhere Instanz, hier kann gegen ein Urteil des Zunftgerichts Berufung eingelegt werden [3]). Schuldklagen gegen die Fleischhauer werden ebenfalls meistens beim Rat eingereicht [4]).

Klagemeister.

Als Zwischeninstanz hat der Rat die Klagemeister eingesetzt. Es sind Ratsmitglieder, die zuerst die Streitigkeiten zwischen Meistern und Amtsgenossen untersuchen sollen. Gelingt es ihnen nicht, die Parteien zu versöhnen, so haben sie die Sache vor den Rat zu bringen [5]). Bei den anderen städtischen Gerichten, namentlich beim Gewaltgericht, sollen solche Klagen nicht vorgebracht werden. Im Jahre 1479 wird das Amt der Klagemeister versuchsweise für 2 Jahre aufgehoben, weil sie wenig Erfolg in ihrem Amt haben [6]).

Richterliche Funktionen der Fleischmarktherren.

Einfache Mißverständnisse zwischen den Fleischhauern und den Käufern in der Fleischhalle sollen durch die Fleischmarktherren, das sind die mit der Aufsicht über den Fleischverkauf beauftragten Ratsherren, entschieden

[1]) Vgl. § 1, S. 2 und 4.
[2]) Vgl. § 1, S. 4.
[3]) Z. 254, Abt. 1, 24. Juli 1724.
Z. 260, Bl. 81, 2. April 1734.
[4]) Z. 260, Bl. 3, 20. Dezember 1646 und an vielen anderen Stellen.
[5]) Stein: Akten I, S. 380/81. 1466.
Stein: Akten I, S. 407, Nr. 210, 24. Oktober 1466.
[6]) Stein: Akten I, S. 466, Nr. 258, 22. Dezember 1479.

werden [1]). Ebenso soll man zuerst bei den Fleischmarktherren klagen, wenn auf dem Viehmarkt oder im Schlachthaus, namentlich bei den Schweine- und Ochsenbesichtigungen, Streit entsteht [2]).

Bürgermeistergericht.

Das offizielle Gericht für alle Klagen und Streitigkeiten, die vom Fleischverkauf in den Hallen oder vom Viehmarkt herrühren, ist aber das Bürgermeistergericht auf dem Fleischmarkt [3]). Es tagt auf dem Heumarkt, und zwar vor dem „Haus zum Stern", also vor dem Zunfthaus der Fleischer [4]). Hier werden auch Schuldklagen angenommen, wenn es sich um geringe Beträge handelt [5]).

Appellationen der Fleischer an die oberste Instanz.

In der Geschichte der Fleischergaffel spielt auch die oberste gerichtliche Instanz eine nicht unbedeutende Rolle, denn ihre Mitglieder oder auch die ganze Gaffel machen wiederholt von dem Recht Gebrauch, hier gegen ein vom Rat gefälltes Urteil oder gegen eine ihnen ungünstige Anordnung des Rats Berufung einzulegen. Im ganzen sind 7 solcher Fälle in den Akten bezeugt.

Im Jahre 1602 sucht ein Fleischermeister beim kaiserlichen Kammergericht zu Speyer sein Recht [6]). Der große Ratsherrenstreit vom Jahre 1725 führt zur Appellation beim

---

[1]) Z. 260, Bl. 24, 5. November 1721.
Z. 260, Bl. 85, 12. September 1740.
Vgl. den 2. Teil des Paragraphen über „Die städtischen Aufsichtsbeamten" in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

[2]) Z. 260, Bl. 254, 26. April 1720.
Z. 260, Bl. 263, 17. Januar 1735.

[3]) Z. 259, Bl. 5, 4. August 1762.
Z. 260, Bl. 17, 22. August 1704.
Bl. 99, 17. November 1749.
Bl. 135, 11. Januar 1786.

[4]) Keussen: Topographie I, S. 159*.
Vgl. § 1, S. 2 und § 13β, S. 67/68.

[5]) Stein: Akten I, S. 269. 1413—1414.
Jakob Kemp: Die Wohlfahrtspflege des Kölner Rates in den Jahrhunderten nach der großen Zunftrevolution, Bonn 1904, S. 58. Bei Kemps Bemerkungen ist zu ergänzen, daß dieses „Haus zum Stern" das Zunfthaus der Fleischer ist.
Z. 259, Bl. 29, 18. Januar 1765.

[6]) Z. 261, Bl. 169, 22. Dezember 1602.
Bl. 172, 3. Januar 1603.

kaiserlichen Kammergericht zu Wetzlar [1]). Im Jahre 1759 appelliert das Fleischamt an die oberste Instanz gegen Bürgermeister und Rat von Köln wegen der Einführung des freien Fleischverkaufs [2]), im Jahre 1762 klagt es aus gleichem Grunde gegen Bürgermeister und Rat von Köln beim kaiserlichen Reichshofrat zu Wien [3]). Im Jahre 1780 reicht der gegen seinen Willen zum Amtsmeister erwählte „Offermann" beim kaiserlichen Kammergericht zu Wetzlar seine Klage ein, weil der Rat die Ratsverwandten und die sitzenden 44er entgegen einer alten Verordnung von der Pflicht befreit, die Amtsmeisterstelle zu bekleiden [4]). Im Jahre 1782 appelliert das Fleischamt abermals an den kaiserlichen Reichshofrat in Wien gegen eine Verfügung von Bürgermeister und Rat von Köln, die etlichen Gesellen die Erlaubnis erteilt, Vieh zu schlachten und das Fleisch an besonderem Ort zu verkaufen [5]). Im Jahre 1793 endlich suchen die Besitzer der 5 abgelegenen Fleischhallen ihr Recht beim Kammergericht zu Wetzlar, wo sie gegen Bürgermeister und Rat von Köln und gegen die Amtsmeister und Genossen der großen Fleischhalle ihre Klagen einreichen [6]).

Soll eine Appellation bei der obersten Instanz Gehör finden, so ist sie mindestens innerhalb der ersten 10 Tage nach dem Bekanntwerden des betreffenden Urteils, gegen

---

[1]) Vgl. § 10α b, S. 43-46, Anm. 3).

[2]) Z. 263, Bl. 256, 25. Mai 1759.
Vgl. den Schluß des ersten Teiles von dem Paragraphen über „Die obrigkeitliche Festsetzung der Fleischpreise" in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

[3]) Z. 265, Bl. 105, 31. August 1762.
Vgl. den in der vorhergehenden Anm. genannten Paragraphen.

[4]) Vgl. § 10β, S. 50/51.

[5]) Z. 268, Bl. 51, 28. August 1782.
Bl. 55, 29. November 1782.
Bl. 65, 4. April 1782.
Vgl. den in Anm. [2]) genannten Paragraphen und den Schluß des Paragraphen über die „Pflicht des Fleischamts, allen Genossen ein hinreichendes Auskommen zu ermöglichen" in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

[6]) Vgl. den Schluß des Paragraphen über „Die abgelegenen kleinen Fleischverkaufshallen oder die privilegierten Hallen" in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

das appelliert wird, einzureichen [1]). Die Appellation hat zur Folge, daß das beanstandete Urteil für die Dauer des Prozesses seine Rechtskraft verliert. Ferner dürfen die Kläger sowohl als auch die Angeklagten in dieser Zeit nichts unternehmen, wodurch der Gegner geschädigt wird. Solche „Attentate" gelten als eine Nichtachtung und Herausforderung der höheren Instanz.

Selten ist der Kläger mit dem Ergebnis seiner Appellation zufrieden. Die Prozesse schweben Jahre, oft einigen sich die Parteien, bevor das Kammergericht entschieden hat. Die Kosten sind ungeheuer, sie ruinieren vielfach den Kläger und den Angeklagten. Alle diese üblen Folgen haben auch die Fleischer bei ihren vielen Appellationen erfahren [2]). Dazu kommt, daß sich der Rat meistens auf sein altes Privileg beruft, wonach es verboten ist, in Zunft- und Amtsangelegenheiten und in Polizeisachen gegen Bürgermeister und Rat zu appellieren [3]). Dieses Privileg ermächtigt den Rat, die Appellationen des Fleischamts an die oberste Instanz mehr oder weniger wirkungslos zu machen, indem er unter Berufung darauf, daß es sich um eine Zunft- oder Polizeisache handelt, das beanstandete Urteil trotz des schwebenden Prozesses durchsetzt.

---

[1]) Z. 265, Bl. 107, 19. August 1762.
Stein: Akten I, S. 399, Nr. 203, § 3, 26. Februar 1464.

[2]) Vgl. die einzelnen Prozesse am angeführten Ort. (S. 82-83.)

[3]) Z. 259, Bl. 111, 25. Juni 1759.
Vgl. § 10 a b, S. 43 ff., Anm. [3]). — Der Kölner Magistrat erhielt dieses Privileg von Kaiser Rudolf II. auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahre 1576. Im Jahre 1674 wurde es erneuert, nachdem bereits im Reichstagsabschied von 1654, Titel 106, allen „Ortsobrigkeiten, welche den Charakter landesherrlicher Verwaltungsbehörden angenommen hatten, die Gewalt eingeräumt worden war, die Handwerker- und Zunftordnungen nach Gelegenheit der Läufte und Zeiten zu widerrufen und zu ändern".
(Z. 252, 25. Januar 1726.
Z. 253, 21. Juni 1731.
Z. 253, 24. März und 21. November 1727.
Z. 268, Bl. 213, 19. September 1783.
Mascher, S. 321.)

§ 18: Die vom Rat über die Fleischer verhängten Strafen.

Aufsicht des Rates.

Die Fleischer stehen in der Ausübung ihres Gewerbes unter der Aufsicht des Rates. Sowohl auf dem Viehmarkt, als auch im Schlachthaus und beim Fleischverkauf sind sie an genaue Ratsvorschriften gebunden [1]). Jede Übertretung dieser Vorschriften wird bestraft.

Einziehung und Verteilung der Strafgelder.

Die vom Rat mit der Kontrolle über das Fleischergewerbe beauftragten Fleischmarktherren und der städtische Marktmeister haben diese Strafen den Verordnungen gemäß zu verhängen und einzuziehen. Nur wenig Vorbestraften dürfen die Fleischmarktherren ausnahmsweise die Bußgelder erlassen [2]). Um an Kontrollbeamten zu sparen, wird in der Regel dem Ankläger bei Verschweigung seines Namens ein Teil des einkommenden Strafgeldes versprochen [3]). Auch die Fleischmarktherren und der Marktmeister erhalten in den meisten Fällen einen bestimmten Prozentsatz der Strafgelder [4]). Handelt es sich um ein Vergehen, wodurch das Fleischamt geschädigt wurde, so wird auch diesem ein Anteil an den Strafen zugesichert [5]). Von den im Schlachthaus verhängten Strafen bekommt ferner der Hausmeister desselben in einzelnen Fällen einen bestimmten Teil [6]). Der nach allen diesen Abzügen übrigbleibende Rest wird bei den städtischen Rentmeistern abgeliefert [7]).

Konfiskation des Fleisches.

Wirkungsvoller als die Geldstrafen sind diejenigen Strafen, die den ungehorsamen Fleischer in der Ausübung seines Berufes schädigen. Dazu zählt die Konfiskation des

---

[1]) Vgl. die S. 22, Anm. 4 genannte Fortsetzung zu dieser Arbeit.

[2]) Von Loesch: Zunfturk. II, Nr. 342, § 8. c. 1348—1407.
Vgl. den 2. und 3. Teil des Paragraphen über „Die städtischen Aufsichtsbeamten" in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

[3]) Z. 251, Abt. 1, Schlußbemerkung zu einer undatierten Verordnung, eingeheftet nach der Verordnung vom 20. April 1759.

[4]) Von Loesch: Zunfturk. II, Nr. 354, I. 1434, c. 16. Mai.
Z. 245, Viehmarktordnung vom 11. Okt. 1584, Schlußbemerkung.

[5]) Von Loesch: Zunfturk. II, Nr. 354, 1434 und 1435.

[6]) Z. 248, Schlachtordnung von 1569, § 11.

[7]) Vgl. § 2, S. 7, Anm. [2]).

zum Verkauf vorbereiteten Fleisches. Sie findet zum Beispiel statt, wenn ein Meister an unerlaubtem Ort schlachtet oder verkauft. Außerdem wird alle schlechte Ware den Meistern fortgenommen. Gesundheitsgefährliches Fleisch wird vernichtet, schlechte, aber noch genießbare Ware und das gute Fleisch werden meistens den städtischen Wohltätigkeitsanstalten (Waisenhaus, Werkhaus salvatoris, Haus für Findlingskinder) oder dem Zucht- und Arbeitshaus überwiesen [1]).

Fortnahme der Verkaufsgerätschaften.

Wer gegen Verbot im eigenen Hause Fleisch verkauft, wird später außerdem mit Fortnahme aller zum Verkauf nötigen Gerätschaften (Bank, Wage, Gewichte, Haken und dergleichen) bestraft. Der Rat stellt den Fleischmarktherren und dem Marktmeister nötigenfalls die Gewaltdiener und Soldaten zur Verfügung, um die verhängte Strafe durchzusetzen [2]). Wenn sich ein Fleischermeister tätlich widersetzt, so wird er in den Turm gebracht [3]). Ebenso tritt im Unvermögensfall Turmhaft an Stelle der Geldstrafe [4]).

Verlust des Verkaufsrechtes.

Die schwerste Strafe für den Fleischermeister ist aber der Verlust der Fleischbank und damit des Verkaufsrechtes. Sie kann für eine vorübergehende Zeit oder für die Dauer verhängt werden. Der Rat greift zu diesem Mittel bei wiederholtem Ungehorsam desselben Meisters. Bei gleichen Vergehen wird die Strafe im Wiederholungsfall gesteigert, vielfach wird beim ersten Mal eine Geldstrafe auferlegt, beim zweiten Mal wird der betreffende Meister für eine bestimmte Zeit vom Schlachten und vom Fleischverkauf ausgeschlossen, und beim dritten Mal verliert er das Recht, Vieh zu schlachten und das Fleisch zu verkaufen, auf immer [5]). Durch den teilweisen Ausschluß vom Fleischverkauf sollen namentlich störrige Meister zum Gehorsam gebracht werden [6]). Die Strafe wird auch dann angewandt,

[1]) Z. 246, Ratsregistraturen vom 1. Juni 1642 und vom 15. April 1678.
Z. 263, Bl. 33, 31. Juli 1776.
[2]) Z. 246, Ratsregistratur vom 2. Juni 1660.
Z. 247, Ratsverordnung vom 30. August 1690, § 4.
[3]) Z. 246, Ratsregistratur vom 13. April 1661.
[4]) Z. 246, Ratsregistratur vom 4. September 1671.
[5]) Z. 268, Bl. 117, 29. März 1782.
Z. 268, Bl. 179, 28. Januar 1783.
[6]) Z. 251, Abt. 1, 1. März 1686.

wenn ein Meister die Zahlung der schuldigen Akzise hartnäckig verweigert [1]), oder wenn er anderes Fleisch verkauft als das, wozu er berechtigt ist [2]). Die Durchführung dieser Strafe erreicht der Rat dadurch, daß er die Bank des betreffenden Fleischhauers einfach aus der Halle entfernen läßt [3]).

Wer das Verkaufsrecht verliert, ist schwerem Schaden ausgesetzt. Abgesehen davon, daß er für die betreffende Zeit keine Einnahmen hat, muß er auch zusehen, wie sich seine Kunden an andere Fleischermeister wenden, die natürlich ihr möglichstes tun, sie dauernd an sich zu ziehen. Dazu ist er öffentlich an seiner Ehre angegriffen, denn alle Amtsbrüder und viele Bürger erfahren von der ihm widerfahrenen Bestrafung und sicher auch von dem Vergehen, das er sich zu Schulden kommen ließ.

Der Rat straft im 18. Jahrhundert auch diejenigen Fleischermeister mit Verlust ihrer Amtsgerechtigkeit, die ihre Schulden trotz wiederholter Aufforderung nicht bezahlen. Solchen Meistern wird das Anrecht auf eine Fleischbank entzogen und um zu verhindern, daß sie an unerlaubtem Ort heimlich Fleisch verkaufen, darf an den Pforten kein Vieh für sie eingelassen werden, und auf den Kölner Viehmärkten ist ihnen das „Losen und Teilen“ verboten [4]). Die Bank wird auf einen anderen Bewerber um die Meisterschaft übertragen, der gern eine vorgeschriebene Geldsumme dafür bezahlt oder auch die Schulden seines Vorgängers ganz oder teilweise zu bezahlen verspricht. Für den Schuldner bedeutet diese Strafe den vollständigen Ruin. Abgesehen davon, daß er ohnehin über kein Geld mehr verfügt, wird ihm nun auch noch die Möglichkeit entzogen, solches zu verdienen. Er muß sich eine neue Existenz schaffen.

Auch das Fleischamt in seiner Gesamtheit leidet unter dieser Strafe. Wiederholt klagen seine Vorsteher über ihre verhängnisvollen Folgen. Nur die Zahl der unzünftigen

[1]) Z. 246, Ratsregistratur vom 23. März 1646.
[2]) Z. 258, Bl. 1, 4. Mai 1648.
[3]) Z. 246, Ratsregistratur vom 23. März 1646.
Z. 260, Bl. 108, 10. Dezember 1753.
Z. 262, Bl. 63, 5. Februar 1755.
[4]) Z. 260, Bl. 87/89, 10. März 1741.

Konkurrenten wird auf diese Weise vermehrt, denn selbstverständlich wird der betreffende Meister versuchen, trotz aller Verbote heimlich Fleisch zu verkaufen. Das Fleischamt schlägt vor, lieber die Viehverkäufer — denn die Schulden rühren in der Regel von gekauftem Vieh her — zu warnen, daß sie nur gegen bar verkaufen, wenn sie der Zahlung nicht sicher sind; und wenn sie wider Erwarten nicht zu ihrem Gelde gelangen können, so mögen sie bei den ordentlichen Gerichten klagen. Bei keinem anderen Handwerk sei es Sitte, daß ein Meister seine Meisterschaft wegen Schulden verliere [1]).

Einführung des freien Fleischverkaufs.

Soll das ganze Amt gestraft werden, so hat der Rat ein ebenso bequemes wie wirksames Mittel zur Verfügung: die Einführung des freien Fleischverkaufs. Der Rat entzieht dem Amt damit sein wertvollstes, althergebrachtes Recht, den Zunftzwang. Jeder, der sich den Ratsverordnungen inbezug auf den Fleischverkauf fügen will, darf in solchen Zeiten in Köln Fleisch verkaufen. Es darf Fleisch von auswärts eingeführt werden, die Kölner Bürger dürfen nach Belieben Vieh auf den Kölner Märkten und auf dem Lande einkaufen und das Fleisch davon in der Stadt feilbieten, und jeder Kölner Einwohner darf das für den eigenen Haushalt nötige Fleisch einkaufen, wo er will [2]). Von solcher Erlaubnis machen namentlich die nicht beim Fleischamt qualifizierten Gesellen, Gärtner und Garköche gerne Gebrauch. Der Rat greift zu dieser harten Strafe meistens nur, wenn alle anderen Strafen und Strafandrohungen erfolglos blieben.

Der freie Fleischverkauf ist nicht nur in Köln, sondern auch in anderen Städten ein oft angewandtes Mittel, um eine zunehmende Fleischteuerung aufzuhalten [3]). In Köln

[1]) Z. 260, Bl. 73, 28. März 1727.
Bl. 75, 28. März 1732.
Bl. 83, 5. November 1736.
[2]) Z. 263, Bl. 249, 20. April 1759.
Bl. 251, 13. April 1759.
[3]) Flamm, S. 38.
Von Inama-Sternegg III, 1: S. 366. In Berlin wird 1623 zum Beispiel die Einfuhr von frischem Fleisch gestattet, weil sich die Berliner Schlächter der Einführung von Fleischtaxen widersetzen. A. Rothe Fleischergewerbe, § 3.

wird die Strafe besonders dann verhängt, wenn sich das Fleischamt der vom Rat vorgeschriebenen Fleischtaxe nicht anpassen will. In den Jahren 1759 und 1762 ist das Fleischamt darüber so entrüstet, daß es gegen das Vorgehen des Rats an den kaiserlichen Gerichten sein Recht sucht [1]). Von März 1695 bis April 1696 ist in Köln an jedem Samstag Fleischeinfuhr von auswärts gestattet, weil die Fleischermeister trotz Verbot in den eigenen Häusern verkaufen und die Fleischtaxe des Rats nicht beachten [2]). Von April bis August 1695 dürfen aus gleichem Grunde auch die nichtzünftigen Kölner Konkurrenten des Fleischamts Samstags auf dem „Alten Markt" Fleisch öffentlich verkaufen [3]).

Das Fleischamt erklärt sich meistens schon nach kurzer Zeit bereit, sich allem zu fügen, was der Rat ihm vorschreibt, wenn er ihm nur seine alten Privilegien erhalten will [4]); denn alle seine Mitglieder leiden durch die gesteigerte Konkurrenz großen Schaden. Es weist auf die Ungerechtigkeit dieser Strafe hin; die Unschuldigen leiden mit den Schuldigen, und die ärmsten Genossen, die längst nicht immer die schuldigsten sind, werden am härtesten davon getroffen [5]). Das Fleischamt lernt in solchen Zeiten seine Zunftgesetze wieder doppelt schätzen, denn die an den Zunftschutz gewöhnten Gewerbetreibenden sind einem freien Konkurrenzkampf noch nicht gewachsen. — Andererseits trägt ein vorübergehender freier Fleischverkauf aber dazu bei, die Mängel der alten Zünfte stets mehr zu offenbaren; sowohl die kaufenden Bürger als auch die Stadtobrigkeit erfahren, daß durch das vermehrte Angebot die Preise fallen, und daß wegen der großen Konkurrenz fast mehr als früher jeder Verkäufer sich im eigenen Interesse bemüht, nur gute Ware feilzubieten.

[1]) Z. 251, Abt. 1, 20. April 1759.
Z. 265, Bl. 79, 7. Juli 1762.
Vgl. § 17, S. 83.
[2]) Z. 249, Bittschrift vom 28. März 1696.
Z. 264, Bl. 143, 18. März 1695.
Ratspr. vom 6. April 1696, Bl. 93.
[3]) Ratspr. vom 27. April 1695, Bl. 94.
Ratspr. vom 29. August 1695, Bl. 211.
[4]) Z. 249, Bittschrift vom 28. März 1696.
[5]) Z. 263, Bl. 264, 23. April 1759.
Z. 265, Bl. 79, 7. Juli 1762.

C: Außerwirtschaftliche Pflichten und Bestrebungen der Fleischer.

Kapitel VII: Kriegsdienst. Pflege von Religion und Geselligkeit.

§ 19: Militärische Pflichten der Fleischergaffel.

Wie alle Kölner Gaffeln war auch die der Fleischer verpflichtet, die Stadt im Kampf gegen den Feind zu unterstützen. Der Amtsbrief verlangt deshalb von jedem Mitglied, daß es sich seinem Vermögen entsprechend mit einem Harnisch versieht [1]). Von der militärischen Organisation der Stadt war schon an anderer Stelle die Rede [2]). Inbezug auf die Fleischer ist wenig hinzuzufügen. Nur vereinzelt bekleidet einer von ihnen eine militärische Führerstelle, ein Bürgerhauptmann und ein Bürgerfähnrich werden wohl in den Listen genannt [3]). Das städtische Schlachthaus an der Mautgasse dient zugleich Verteidigungszwecken, allerlei städtische Geschütze sind für den Kriegsfall darin untergebracht [4]). Im Jahre 1794 werden für die Zeit vom 30. September bis 7. Oktober für jeden Tag je 10 Fleischermeister durchs Los zur Schanzarbeit bestimmt, alle Mitglieder, auch die höheren Beamten der Zunft, werden dazu herangezogen [5]).

§ 20: Religiöse Bestrebungen der Fleischer.

Prozessionen. Wie für alle Kölner Zünfte, so ist es auch für die Fleischer Pflicht, an gewissen kirchlichen Festen und Prozessionen teilzunehmen [6]). Besonders wichtig ist die Gottestracht, die

[1]) Von Loesch: Zunfturk. I, Nr. 21, § 2. 12. September 1397.

[2]) Vgl. § 2, S. 9—10 und über die vorgeschriebene militärische Ausrüstung der Handwerker Stein: Akten I, S. 314. 1444.

[3]) Z. 252, 21. Januar 1725.
Z. 258, Bl. 228, 10. Juli 1741.
Z. 252, 10. September 1725.
Fleischerliste vom 16. Januar 1722, zur Zeit uneingeheftet unter den losen Blättern im Kölner Archiv.

[4]) Stein: Akten II, S. 330, Nr. 202, § 70. 6. Juni 1446.
Stein: Akten II, S. 448, § 80, 31. Mai 1468.
Vgl. den Paragraphen über „Das Schlachthaus am Rhein und die für die Neumetzger im Jahre 1782 eingerichtete Schlachthalle“ in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

[5]) Z. 254, Abt. 4, 30. September 1794.

[6]) Neuburg, S. 64.

am zweiten Freitag nach Ostern stattfindet [1]). Bei den Prozessionen gehen die Ämter und Gaffeln in der Reihenfolge, wie sie im Verbundbrief aufgezählt sind [2]).

Fest der Kreuzeserhöhung. Die Fleischer feiern ferner vor allem das Fest der Kreuzeserhöhung am 14. September, dieser Tag wird auch der Bruderschaftstag oder der allgemeine Brudertag genannt [3]). Die Mitglieder der Zunft versammeln sich im Zunfthaus und gehen von dort in die nahe gelegene Kirche St. Maria im Kapitol [4]). Die Reihenfolge der Mitglieder war bei dieser „Amtsprozession“ genau vorgeschrieben [5]). Vorauf geht der Gaffeldiener, Schild und Stab vor sich her tragend, dann folgen der Reihe nach die beiden Amtsmeister, der Bannerherr, der sitzende Ratsherr, die anderen Ratsverwandten, die 44er und endlich die Meister [6]). Sämtliche Zunftbrüder müssen zu diesem „Opfergang“ erscheinen, wer nicht mitgeht, hat ein Pfund Wachs zu liefern, wofür im Jahre 1727 1 Gulden 8 Albus angerechnet werden [7]). Die Zunft liefert an diesem Tage oder am Sonntag danach eine Anzahl großer Wachskerzen nach St. Maria im Kapitol, die von den 4 jüngsten Meistern getragen werden [8]); sie läßt dort ein

[1]) „Die Zünfte versehen bei der Gottestracht den Polizeidienst. Sie schreiten im Harnisch an der Seite der Prozession und halten das andrängende Volk zurück. Alle Mitglieder der Zünfte tragen Kerzen, und die 44er begleiten das Sakrament mit dem flambeau.“ — Jos. Klersch: Beiträge zur Geschichte der Kölnischen Prozessionen. (Alt-Köln, Zeitschrift zur Pflege Kölnischer Geschichte und Erhaltung Kölnischer Eigenart, 1913, Heft 3, S. 36ff.) — Vgl. auch Keussen: Topographie, S. 22*.

[2]) Stein: Akten I, S. 380, Nr. 184, 7. April 1455.

[3]) Z. 251, Abt. 10, 2. September 1776.
Z. 251, Abt. 10, 16. September 1785.

[4]) Z. 252, 26. August 1726, Beilage Nr. 8 vom 14. September 1726.

[5]) Z. 252, 10. September 1725.
Z. 260, Bl. 231, 13. September 1726.

[6]) Z. 252, 14. September 1726.

[7]) Z. 253, 21. März 1727. „Lit. B“.

[8]) Z. 250, Bl. 24, 28. August 1776. (Vgl. zum Datum Z. 250, Bl. 29, 28. Mai 1779.)
Z. 252, 10. September 1725.
Z. 252, 26. August 1726, Beilagen Nr. 7 und 8 vom 14. Sept. 1726.
Z. 254, Abt. 1, 10. Juni 1749.
Vgl. § 13α b, S. 62.

musikalisches Hochamt abhalten [1]), an dessen Stelle aber Ende des 18. Jahrhunderts wegen der vielen Schulden der Zunft eine einfache Messe tritt [2]).

Stellung der Fleischer zur Kirche im allgemeinen.

An den kirchlichen Gebräuchen halten die Fleischer streng fest. Bei den geselligen Zusammenkünften wird nie das Tisch- und Dankgebet vergessen, gewöhnlich spricht es der Gaffeldiener [3]). Die Fleischer scheinen an der religiösen Reformbewegung des ausgehenden Mittelalters keinen Anteil genommen zu haben. Im Jahre 1609 verpflichtet sich das Fleischamt noch in seiner Gesamtheit, der katholischen Religion treu zu bleiben [4]). Ob mit der Fleischergaffel eine besondere kirchliche Bruderschaft verbunden war, ist unbestimmt, vielleicht darf es nach einer Angabe im Register des Fleischamtsbuches von ungefähr 1735 angenommen werden, wo von einer „Einschreibung der Schwestern zur Bruderschaft" die Rede ist [5]).

§ 21: Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls unter den Mitgliedern.

Die Zunft ist bemüht, das Gefühl der Gemeinsamkeit und Zusammengehörigkeit unter ihren Mitgliedern zu stärken. Die Meister sollen bei der Arbeit sowohl als auch in frohen und traurigen Tagen wie Brüder zueinander halten.

Teilnahme an den Beerdigungen der Amtsbrüder.

Stirbt ein Genosse oder dessen Frau, so müssen alle Amtsbrüder an der Beerdigung teilnehmen, wer es versäumt, hat zur Strafe ein Pfund Wachs zu liefern [6]). Die

[1]) Z. 250, Bl. 6, 7. September 1772.
[2]) Z. 251, Abt. 10, 16. September und 21. November 1785.
[3]) Z. 251, Abt. 8, 26. Mai 1724.
Z. 260, Bl. 271, 20. September 1748.
[4]) Z. 251, Abt. 3, 16. März 1609.
[5]) Z. 251, Abt. 8, 25. November 1741.
Von Loesch: Zunfturk. I, S. 135*. Nach einer mündlichen Mitteilung von Herrn Kobé, der zur Zeit über die Kölner Bruderschaften arbeitet, kann es sich bei der oben erwähnten Stelle auch um eine Vereinigung handeln, welche die Begräbnisse der Genossen übernahm. In solche Vereinigungen, die oft „Bruderschaft" genannt wurden, konnten auch Frauen aufgenommen werden.
[6]) Z. 253, 21. März 1727, „Lit. B".
Z. 253, 6. Oktober 1727.

Zunft sorgt für eine würdige Beisetzung und Leichenfeier des verstorbenen Genossen. Im Zunfthaus werden für solche Fälle „ein schwarzes Laken und Leichenbalken" aufbewahrt [1]), und die Kerzen zum Begräbnis werden von der Zunft geliefert [2]). — Die Namen der im letzten Jahre verstorbenen Mitglieder werden am Kreuztag (14. September) verlesen [3]).

Gesellige Veranstaltungen.

Im Gaffelhaus werden regelmäßig gesellige Zusammenkünfte abgehalten, entweder im Anschluß an die Zunftversammlungen oder sonst zu bestimmten Stunden. Zu Spiel und Tanz dürfen sich die Mitglieder hier freilich laut Ratsverordnung nur versammeln, wenn die Mehrheit der Amtsbrüder damit einverstanden ist [4]). Später wird den Gaffeln überhaupt verboten, Würfelspiele und Spielbretter in ihren Häusern zu halten [5]). Um allen Ausschreitungen vorzubeugen, gestattet der Rat das Zusammensein in den Zunfthäusern nur bis 11 Uhr abends [6]).

Die offiziellen Feste der Fleischerzunft sind die im Zunfthaus veranstalteten Ratsherren-, 44er-, 16er- und Meisteressen [7]), die im 18. Jahrhundert wegen der vielen Schulden aufhören. Dazu kommt das auf Kosten der Gaffel veranstaltete Kreuztagsessen [8]), es wird im Jahre 1764 auch der Schulden wegen vorübergehend abgeschafft [9]), aber im Jahre 1776 anscheinend wieder eingeführt [10]).

Die Vorbereitung der „Traktamente" und das Bedienen bei denselben übernehmen meistens die Amtsmeister [11]). Die

[1]) Z. 250, Bl. 84, Inventar vom 28. April 1798.
[2]) Vgl. § 13α b, S. 62.
[3]) Z. 254, Abt. 4, undatiert, eingeheftet nach dem Schreiben vom 30. September 1794.
[4]) Stein: Akten II, S. 214. 1412.
Von Loesch: Zunfturk. I, Nr. 134. 1412.
[5]) Stein: Akten I, S. 388, § 20. c. 1460.
[6]) Stein: Akten II, S. 148, § 5. 1406.
Von Loesch: Zunfturk. I, Nr. 133. 1406.
[7]) Vgl. § 6a, S. 23.
§ 10α b, S. 47/48.
§ 10α c, S. 49/50.
§ 11, S. 55/56.
[8]) Z. 254, Abt. 1, 10. Juni 1749.
[9]) Z. 251, Abt. 10, 17. September 1764.
[10]) Z 251, Abt. 10, 2. September 1776.
Z. 251, Abt. 10, 16. September 1785.
[11]) Z. 251, Abt. 1, 26. April 1700, § 4.
Z. 251, Abt. 5, 22. März 1780, § 12.

Plätze der Festteilnehmer richten sich nach dem Amt, das sie in der Zunft bekleiden, es scheint eine regelrechte Rangordnung dabei beobachtet worden zu sein [1]). Der materielle Genuß ist vielen Anwesenden die Hauptsache. Es ist genau vorgeschrieben, wieviel Wein jeder Meister bei den verschiedenen Festen erhalten soll, und nur mit Erlaubnis des Bannerherrn oder der Amtsmeister darf der Gaffeldiener mehr als die gebührende Portion Wein holen [2]). Oft entsteht Streit darüber, ob auch allen von demselben Wein, und jedem das ihm zukommende Essen angeboten wurde [3]).

Daß die Feste ihren idealen Zweck erreichten, ist zu bezweifeln. Lärmen und sonstige Ausschweifungen scheinen dabei an der Tagesordnung gewesen zu sein. Zank und Schlägerei sind nicht selten, sie kommen selbst bei dem zur Feier des Kreuztags veranstalteten Essen vor [4]). Auch der Bannerherr ist Schimpf und Hohn ausgesetzt. Eigentümlich berührt es, wenn der Bannerherr vor Beginn eines „Traktaments" sämtliche Teilnehmer erinnert, sich friedlich zu verhalten und allen, die andere beleidigen oder beschimpfen, eine Geldstrafe androht [5]). Das ungebührende Benehmen der Mitglieder bei oder nach den Festen wird schließlich mit ein Anlaß zur Einschränkung derselben.

Gegenseitige Unterstützung in der Ausübung des Gewerbes.

Auch inbezug auf die Ausübung des Gewerbes sollen die Mitglieder wie Freunde zu einander halten. Sie sollen in dem Amtsbruder nicht einen Konkurrenten sehen, sondern einen Kollegen, dessen Interesse dem eigenen entspricht. Der reiche soll zugunsten des armen, der starke zugunsten des schwachen Genossen in seinem Gewerbe eingeschränkt werden, damit allen in möglichst gleicher Weise die Gelegenheit gegeben wird, ihren Beruf erfolgreich zu betreiben [6]).

[1]) Z. 251, Abt. 2, 29. Januar 1740.
Z. 251, Abt. 5, 22. März 1780, § 12.

[2]) Z. 261, Bl. 94, 1. Dezember 1586.
Z. 254, Abt. 1, 10. Juni 1749.

[3]) Z. 254, Abt. 1, 10. Juni 1749.
Z. 260, Bl. 271, 27. September 1748.

[4]) Z. 251, Abt. 10, 17. September 1764.
Z. 254, Abt. 1, 10. Juni 1749.

[5]) Z. 250, Bl. 15 ff., 4. August 1775.

[6]) Vgl. den Paragraphen über die „Pflicht des Fleischamts, allen Genossen ein hinreichendes Auskommen zu ermöglichen" in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

Kapitel VIII: Anhang.
Lebensweise der Kölner Fleischer im allgemeinen.

§ 22: Vermögensverhältnisse der einzelnen Mitglieder.

Gewisser Kapitalbesitz ist zur Ausübung des Fleischergewerbes unerläßlich.

Zu einer erfolgreichen selbständigen Ausübung des Fleischergewerbes ist ein gewisser Wohlstand nötig. Abgesehen davon, daß schon ein armer Geselle überhaupt nicht imstande ist, die Gelder aufzubringen, die der Eintritt in das Fleischamt fordert [1]), kann auch kein Meister seinen Gewerbebetrieb lange aufrechterhalten, ohne die Grundlage des erforderlichen Betriebskapitals. Für die Kölner Fleischer ist allerdings der Vieheinkauf durch die großen Viehmärkte in der Stadt und die Kreditvermittlung sehr erleichtert [2]), aber trotzdem müssen sie große Geldsummen dafür zur Verfügung haben. Dazu kommen die Kosten im Schlachthaus und beim Verkauf, das Hilfspersonal will bezahlt sein, und die Stadt fordert überall ihre Steuern. Dabei ist von Bedeutung, daß die von der Stadt festgesetzten Preise oft nur einen geringen Gewinn ermöglichen.

Gleichmäßiger Wohlstand der Mitglieder in den früheren Jahrhunderten.

Im allgemeinen scheinen trotz dieser finanziellen Anforderungen die einzelnen Meister ein gutes Auskommen gefunden zu haben. Von Loesch weist schon darauf hin, daß in den ersten Jahrhunderten der Gegensatz zwischen arm und reich bei den Mitgliedern des Fleischamts nicht sehr groß gewesen sein kann. Zum Beweis dient die Tatsache, daß im Gegensatz zu den anderen Kölner Zünften in einer Liste der vermögenden Bürger von 1418 26 Mitglieder des Fleischamts genannt werden, welche Zahl für die damalige Zeit sicher ungefähr, wenn nicht ganz, der Gesamtmitgliederzahl gleichkommt [3]). Es wird also bei den

[1]) Vgl. § 6a, S. 19/20, 21, 23.

[2]) Vgl. die Paragraphen „Der kleine Viehmarkt", „Der große Herbstochsenmarkt" und „Die Zahlungsvermittlungsbeamten" in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

[3]) Von Loesch: Zunfturk. I, S. 30*.
Von Loesch: Zunfturk. I, Nr. 80, S. 207.
Vgl. § 6b, S. 24, Anm. [3]).

Fleischern ein ziemlich gleichmäßiger, mittlerer Wohlstand geherrscht haben.

Der Gegensatz zwischen Arm und Reich wird später größer.

In späterer Zeit wird der Gegensatz in der Vermögenslage der Fleischer größer, sehr oft wird geklagt, daß die reichen Meister beim Vieheinkauf und sonst im Vergleich zu den armen Genossen große Vorteile haben, und daß letztere nicht in der Lage seien, ihr Gewerbe länger auszuüben. Aber die verschiedenen Zunftgesetze tragen dazu bei, daß dieser Gegensatz in gewissen Schranken bleibt, indem der kapital- und arbeitskräftige Meister nur bis zu einer bestimmten Grenze seinen gewerblichen Betrieb ausdehnen darf [1]).

Luxus bei einigen Meistern.

Im allgemeinen scheinen die Kölner Fleischer bis zum Ende ihrer Zunft zu den wohlhabenden Bürgern der Stadt gehört zu haben [2]). Sie selbst und ihre Familie können sich eine üppige Lebensweise leisten, sie stehen sowohl in der Kleidung als auch im Essen und Trinken den vornehmsten Handelsleuten nicht nach [3]). Interessant sind die Vorwürfe, die ihnen deshalb im Jahre 1762 gemacht werden. Man streitet damals um die Fleischpreise, die der Rat unter heftigem Widerstand der Fleischer herabzudrücken versucht [4]). Da heißt es, daß die Kölner Metzger nur hohe Preise haben wollen, um in Luxus leben zu können. „Sie sind verwöhnt und wollen besser als andere Leute leben. An den Fleischtagen [5]) verlangen sie ihr frisches und gesalzenes, ihr gesottenes und gebratenes. An den Fasttagen schnappen sie auf dem Markt nach den größten Fischen. Täglich trinken sie ihren Wein, der mindestens 24 Stüber kosten muß. Ihre Frauen gehen mit seidenen Regentüchern, tragen Unterröcke mit bester indianischer Spitze und seidene Kleiderröcke. Ihre Töchter werden bei der Heirat

[1]) Vgl. den S. 94, Anm. [6]) genannten Paragraphen.

[2]) Z. 268, Bl. 230, 19. September 1783.

[3]) Z. 265, Bl. 180, 15. Oktober 1762.

[4]) Vgl. den Schluß des ersten Teiles von dem Paragraphen über „Die obrigkeitliche Festsetzung der Fleischpreise“ in der S. 22, Anm. 4 genannten Fortsetzung zu dieser Arbeit.

[5]) Das sind alle Tage, an denen der Fleischgenuß erlaubt ist.

oder beim Eintritt ins Kloster ausstaffiert, als ob sie die Kinder vornehmer Handelsleute wären. Zum Vieheinkauf auf das Land geht der Fleischhauer nicht zu Fuß, sondern reitet. Dazu kommt die Üppigkeit bei den Meisteressen und den anderen Festen, wobei kein Wein gut genug ist“ [1]). — Im gleichen Jahre wird von einem Fleischer berichtet, daß er wie ein vornehmer Kaufmann in Seide und Gold umhergeht [2]). Den gleichen Vorwurf macht der Magistrat „einigen Fleischhauern“ im Jahre 1782 [3]).

Die folgenden Kriege und der Einzug der Franzosen werden solchem Luxus ein schnelles Ende bereitet haben.

§ 23: Auftreten und Benehmen der Fleischer.

Die Fleischer sind eine kräftige und energische Gruppe innerhalb der Kölner Bevölkerung. Wer ihnen hindernd entgegentritt, muß mit einem hartnäckigen Kampf rechnen. Das gilt von den einzelnen Meistern sowohl als auch von ihrer Gesamtheit. Die Fleischer scheuen in solchem Kampf vor keinen verfügbaren Mitteln zurück, sie beugen sich schließlich nur vor der Gewalt der höheren Macht, oder weil sie die Not zwingt. Das beweist schon ihr zäher Widerstand gegen die Einführung des Fleischverkaufs nach Gewicht im Jahre 1348 [4]), und später zeugen davon die vielen Prozesse, die das Fleischamt gegen den Rat wegen der Fleischpreise oder aus anderen Gründen führt [5]).

Der Rat weiß, was er von den Fleischern zu erwarten hat; er spricht aus eigener Erfahrung, wenn er im Jahre 1727 sagt, daß „die Fleischhauerzunft nach ihrer Lebens- und

[1]) Z. 265, Bl. 177, Rückseite. c. Oktober 1762. (Das Datum ergibt sich aus Z. 265, Bl. 180, 15. Oktober 1762.)

[2]) Z. 265, Bl. 176, c. Oktober 1762. (Vgl. zum Datum Anm. 8.)

[3]) Z. 268, Bl. 219, 19. September 1783.

[4]) Vgl. § 4, S. 13—14.

[5]) Vgl. § 17, S. 82/83.

Redensart gemeinlich mehr zur Unruhe und Unordnung neigt, als andere zivilisierte Bürger“ [1]). Im Jahre 1782 klagt der Rat, daß sich das Fleischamt oft dem Magistrat gegenüber ungehorsam zeigte, indem es die Amtsordnungen stets überschritt, an unerlaubtem Ort schlachtete und verkaufte und sich der Fleischtaxe nicht fügte. Wollte aber der Magistrat das Amt zum Gehorsam zwingen, so suchte es dessen Macht durch Prozesse zu hemmen [2]).

Wiederholt fordert der Rat in seinen Verordnungen ein gebührendes Benehmen von seiten der Fleischer [3]). In der Fleischhalle und im Schlachthaus soll alles ordentlich hergehen. Keiner soll den anderen schelten — Strafe 24 Albus — , keiner Gott lästern, fluchen oder schwören — Strafe ein Goldgulden — , keiner dem anderen mit dem Messer drohen, ihn stoßen, schlagen oder verwunden — Strafe 4 Goldgulden oder schwerere Strafe nach Belieben des Rats [4]).

Verschiedentlich werden die Fleischer auch in Schlägereien verwickelt. So endet im Jahre 1647 ein Streit auf der Fleischhauerzunft mit einer schweren Verwundung des Marktmeisters [5]), und eine große Schlägerei zwischen Fleischergesellen, Kaldaunenhändlern und Bäckergesellen im Jahre 1644 mit dem Tod eines der letzteren [6]). Das Gericht spricht die Bäckergesellen damals frei, aber die beteiligten Fleischer werden zu mehr oder weniger hohen Geldstrafen verurteilt [7]). Von Unruhen und Ausschreitungen bei Zunftversammlungen, Wahlen und Festen ist schon früher

[1]) Z. 253, 21. November 1727.

[2]) Z. 268, Bl. 214, 19. September 1783.

[3]) Von Loesch: Zunfturk. II, S. 125, Nr. 342, § 12. c. 1348—1407.
S. 130, Nr. 349, § 5. 14. März 1410.

[4]) Z. 245, Fleischerordnung aus dem 16. Jahrhundert, § 26.

[5]) Z. 260, Bl. 235, 6. Dezember 1647.

[6]) Z. 260, Bl. 158, c. 1644. (Das Datum ist aus dem folgenden Schreiben zu ergänzen.)
Z. 260, Bl. 174, 31. August 1644.

[7]) Z. 260, Bl. 231, 4. September 1644.

berichtet worden [1]). Vermutlich unterscheiden sich aber in dieser Beziehung die Fleischer nicht von den anderen Zünften. Es ist auch nicht zu vergessen, daß die Überlieferung namentlich solche Fälle festhält, die von sich reden machten, also Streitigkeiten, Unruhen, Widerstand und dergleichen. Aus den ruhigen und gleichmäßig verlaufenden Zeiten sind wenig Zeugnisse erhalten. Letztere können darum doch die Regel und erstere die Ausnahme gewesen sein [2]).

[1]) Vgl. § 21, S. 94.
Z. 260, Bl. 244 ff., 5. Februar 1711.
Bl. 271, 20. September 1748.

[2]) Über die geistige Bildung der Fleischer läßt sich aus den Akten kein Urteil fällen. Nur das eine kann gesagt werden, daß bis in die letzten Jahre des 18. Jahrhunderts hinein noch längst nicht alle Mitglieder fähig sind, ihren eigenen Namen zu schreiben. Selbst die höheren Beamten der Fleischergaffel unterschreiben vielfach mit dem üblichen „+“, was bei den gewöhnlichen Meistern sehr häufig vorkommt.
Z. 250, Bl. 22.
Bl. 44, 20. November 1793.
Z. 251, Abt. 7, 16. Juni 1734.
Z. 263, Bl. 277, 9. Juli 1759.

Der zweite Teil dieser Arbeit,

der in dem „Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins“ 1917 ff. erscheinen wird, behandelt

Die Zunft der Fleischer als wirtschaftliche Genossenschaft.

D: Der Zunftzwang und seine Folgen.

Kapitel IX: Pflichten des Fleischamts gegenüber der Stadt und den eigenen Mitgliedern.

§ 24: Verantwortung des Fleischamts für eine ausreichende und gute Fleischversorgung der Stadt.
§ 25: Pflicht des Fleischamts, allen Genossen ein hinreichendes Auskommen zu ermöglichen.

Kapitel X: Rechte des Fleischamts inbezug auf alle nichtzünftige Konkurrenz.

§ 26: Kampf gegen auswärtige Konkurrenz.
§ 27: Kampf gegen die Konkurrenz der Nichtzünftigen innerhalb der Stadt.
§ 28: Anhang. Sonderstellung der Juden und ihrer Schlächter.

E: Die Viehversorgung der Stadt Köln zur Zeit der Fleischerzunft.

Kapitel XI: Herkunft des Kölner Schlachtviehs.

§ 29: Viehlieferungen von auswärts nach Köln.
§ 30: Die Vieheinkaufsreisen der Kölner Fleischer und die Viehzucht innerhalb der Stadt.

Kapitel XII: Die Kölner Viehmärkte.

§ 31: Der kleine Viehmarkt.
§ 32: Der große Herbstochsenmarkt.
§ 33: Die Zahlungsvermittlungsbeamten.
  a) Die Viehschreiber.
  b) Der Emonitor.
§ 34: Die Kaufvermittlungsbeamten: Die Unterkäufer.
§ 35: Die Viehsteuer (Treiber).

Kapitel XIII: Städtische Lebensmittelpolitik auf den Kölner Viehmärkten.

§ 36: Die städtischen Aufsichtsbeamten.
  a) Der Oberfleischmarktherr.
  b) Die Fleischmarktherren.
  c) Der Marktmeister.
§ 37: Die Ausnutzung des Viehverkaufs zur Vermehrung der städtischen Einnahmen.

  a) Die Viehakzise und das Albusgeld.
  b) Die Regelung der Steuereinnahme.
§ 38: Die Beaufsichtigung des Viehverkaufs durch die städtische Gesundheitspolizei.
§ 39: Vorschriften der Stadt zur Bekämpfung einer unnötigen Steigerung der Viehpreise.

F: Das Schlachten des Viehs und die Vorbereitung des Fleisches zum Verkauf zur Zeit der Fleischerzunft.

Kapitel XIV: Das Schlachthaus und die Viehschlachtungen.

§ 40: Das Schlachthaus am Rhein und die für die Neumetzger im Jahre 1782 eingerichtete Schlachthalle.
§ 41: Die Viehschlachtungen.

Kapitel XV: Städtische Lebensmittelpolitik im Schlachthaus.

§ 42: Die Verwaltung des Schlachthauses.
§ 43: Der Schlachthauszwang.
§ 44: Die Schlacht- oder Fleischakzise.
§ 45: Die Forderungen der Gesundheitspolizei inbezug auf das Schlachten und das geschlachtete Fleisch.

G: Der Fleischverkauf in Köln zur Zeit der Fleischerzunft.

Kapitel XVI: Die Fleischverkaufsorte.

§ 46: Die große Fleischverkaufshalle auf dem Heumarkt.
  a) Die Fleischverkaufsstände vor Errichtung der großen Fleischhalle auf dem Heumarkt.
  b) Erbauung, Lage, Einrichtung und Verwaltung der großen Fleischhalle auf dem Heumarkt.
  c) Die Fleischbänke in der großen Halle und die Verteilung derselben unter die Fleischermeister.
§ 47: Die abgelegenen kleinen Fleischverkaufshallen oder die privilegierten Hallen.
  a) Lage und Geschichte der einzelnen Hallen.
  b) Vorrechte der Fleischermeister in den abgelegenen Hallen und die daraus entstehenden Streitigkeiten mit den Meistern in der großen Fleischverkaufshalle.
§ 48: Der Fleischverkauf in den Häusern der Meister und die für die Neumetzger eingerichtete neue Fleischhalle (1782—1788).

Kapitel XVII: Städtische Lebensmittelpolitik inbezug auf den Fleischverkauf.

§ 49: Der Fleischverkauf an Sonn- und Feiertagen und in der Fastenzeit.
§ 50: Die städtische Beaufsichtigung des Fleischverkaufs und die Spezialisierung im Kölner Fleischergewerbe.
a) Die städtische Beaufsichtigung des Fleischverkaufs.
b) Die Spezialisierung im Kölner Fleischergewerbe.
§ 51: Die obrigkeitliche Festsetzung der Fleischpreise.
a) Zweck, Art und Festsetzung der Fleischtaxen und die Bemühungen des Rats, dieselben möglichst niedrig zu halten.
b) Die Entwicklung der Fleischpreise in Köln zur Zeit der Fleischerzunft.

II: Anhang. Die Lieferungen der Fleischer an die Loher, Kaldaunenhändler und Garköche und die Nebenberufe im Fleischergewerbe.

Kapitel XVIII: Die Abgabe der Viehhäute, Eingeweide und des „kleinen Gutes".

§ 52: Die Abgabe der Viehhäute an die Loher und Fellhändler.
§ 53: Die Abgabe der Eingeweide und des „kleinen Gutes" an die Kaldaunenhändler und Garköche.

Kapitel XIX: Nebenberufe im Fleischergewerbe.

§ 54: Die Speck- und Schinkenverkäufer.
§ 55: Die Lohnschlächter.

Schluß: Rückblick.

Im Anschluß an den zweiten Teil wird ein Register zu der ganzen Arbeit veröffentlicht werden.

Lebenslauf.

Ich, **Julie** Alwine Schmidt, wurde geboren am 6. November 1881 zu Remscheid als Tochter des im Jahre 1887 verstorbenen Kaufmanns Hermann **Arnold** Schmidt und seiner Gemahlin Marie Schmidt, geb. Honsberg. Ich bin evangelischer Konfession.

Nach dem Besuch der Volksschule und der Städtischen Höheren Mädchenschule zu Remscheid verbrachte ich je ein halbes Jahr in einem wissenschaftlichen Pensionat zu Neuveville (französische Schweiz) und zu Heidelberg. Dann wohnte ich bei meiner Mutter in Remscheid.

Ostern 1905 trat ich in das Städtische Lehrerinnenseminar zu Barmen ein, und ich erwarb daselbst im März 1908 die Lehrbefähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen. Von Ende März bis Ende September 1908 unterrichtete ich mit kurzer Unterbrechung vertretungsweise an der Städtischen Höheren Mädchenschule zu Remscheid. Im Herbst 1908 war ich in Paris, wo ich an den Vorträgen und Übungen der Alliance Française teilnahm. Im Oktober 1908 begann ich die Vorbereitung zur Reifeprüfung. Im Winter 1909/10 war ich Hospitantin des Elberfelder privaten „Realgymnasialkursus für Mädchen", und im März 1910 bestand ich die Reifeprüfung am Städtischen Realgymnasium zu Remscheid.

Im Sommer 1910 studierte ich in München, im Winter 1910/11 in Berlin und von Ostern 1911 bis Herbst 1914 in Bonn. Im Herbst 1911 war ich ein Vierteljahr in England. In Oxford nahm ich an dem Ferienkursus der dortigen Universität teil, und ich bestand am Ende desselben die Prüfungen im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache. Meine Studienfächer sind Geschichte, Deutsch und Englisch. Ich hörte Vorlesungen oder beteiligte mich an den Übungen in den Seminaren und Proseminaren besonders bei folgenden Herren Professoren und Privatdozenten: von Bezold, Bülbring, Delbrück, Delmer, Enders, Franck, Funaioli, Jansen, Krabbo, von Kraus, Külpe, Levison, Litzmann, Meißner, von Pöhlmann, Price, Schäfer, Schick, Erich Schmidt, Schneider, Schulte, Trautmann, Wells und Wentscher. — Die mündliche Promotionsprüfung bestand ich am 23. Februar 1916.

MSH 28040

END OF
TITLE